



Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Karlskron
vom 20.04.2026
im Sitzungssaal des Rathauses der Gemeinde Karlskron
Beginn: 19:00 Uhr

Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen; erschienen sind nachstehende Mitglieder, also mehr als die Hälfte.

Anwesend sind:

Vorsitzender

Kumpf, Stefan

Mitglieder

Bachhuber, Kurt

Brüderle, Hedwig

Doppler, Christopher

Froschmeir, Christine

Glöckl, Martin

Hagl, Gerhard

Heimrich, Erika

Krammer, Dominik

Krammer, Thomas

Reitberger, Hubert

Schardt, Markus

Schwinghammer, Andreas

Straub, Regina

Wendl, Martin

Entschuldigt fehlen:

Mitglieder

Moosheimer, Sylvia

entschuldigt

Raba, Florian

entschuldigt

Die Beschlussfähigkeit war damit hergestellt.

Tagesordnung:

1. **Genehmigung der Niederschrift vom 16.03.2026**
2. **Bauangelegenheiten**
 - 2.1 Bauantrag zur Aufstockung des bestehenden Wohnhauses zur Errichtung einer 2. Wohneinheit sowie die Errichtung einer Dreifachgarage, Bauort Fl.Nr. 817 Gmkg Karlskron, Eicherstr. 18, Grillheim
3. **Bauleitplanung Gemeinde Karlskron**
 - 3.1 Bauleitplanung - 13. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren - Prüfung der Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs.1 und § 4 Abs.1 BauGB; Billigungs- und Auslegungsbeschluss
 - 3.2 Bauleitplanung - Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 49 "Solarpark Karlskron IV" - Prüfung der Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs.1 und § 4 Abs.1 BauGB; Billigungs- und Auslegungsbeschluss
4. **Bauleitplanung Nachbargemeinden**
 - 4.1 Bauleitplanung Nachbargemeinde - Gemeinde Baar-Ebenhausen - 8. Änderung des Flächennutzungsplans zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 40 "Gewerbegebiet Süd-West", erneute Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB
5. **Festlegung der Leitlinien zum Umgang mit dem "Baturbo"**
6. **Haushalt 2026: Berichtigung Erlass der Haushaltssatzung**
7. **Festlegung Miete für das Schulgebäude und die Sporthalle ab 2025**
8. **Information zur Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit, sowie andere verkehrsrechtliche Maßnahmen auf der Staatsstraße 2044 im Ortsteil Deubling vom Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen**
9. **Anfragen und Mitteilungen**
 - 9.1 Mitteilung - Errichtung der umklappbare Pfosten in der Lessingstraße
 - 9.2 Mitteilung - Bushaltestelle Brautlach
 - 9.3 Mitteilung - Hauptstraße; Maßnahmen des Staatlichen Bauamtes
 - 9.4 Mitteilung - Stellungnahme zu Anfragen zum Sporthallendach aus der Bau- und Umweltausschusssitzung vom 14.04.2026
 - 9.5 Anfrage GR Reitberger - Defekte Straßenlampen im Ortsteil Mändfeld
 - 9.6 Danksagung von Bürgermeister Kumpf an alle Gemeinderäte

TOP 1 Genehmigung der Niederschrift vom 16.03.2026

Gegen die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 16.03.2026 bestehen keine Einwendungen.

Beschluss:

Der Gemeinderat genehmigt die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 16.03.2026 in der zugesandten Form.

Angenommen

Ja 15 Nein 0

TOP 2 Bauangelegenheiten

TOP 2.1 Bauantrag zur Aufstockung des bestehenden Wohnhauses zur Errichtung einer 2. Wohneinheit sowie die Errichtung einer Dreifachgarage, Bauort Fl.Nr. 817 Gmkg Karlskron, Eicherstr. 18, Grillheim

Mit dem Bauantrag wird auf dem Grundstück Fl.Nr. 817 der Gemarkung Karlskron, Eicherstr. 18 in Grillheim die Aufstockung des bestehenden Wohnhauses zur Errichtung einer 2. Wohneinheit sowie die Errichtung einer Dreifachgarage beantragt.

Die Garage mit darüberliegender zweiter Wohneinheit (10,85 m x 10,24 m) soll zusammen mit einem Anbau (5,94 m x 4,73 m) nördlich des bestehenden Wohnhauses mit einem Walmdach (Dachneigung 25°) errichtet werden. Dabei soll auch das bestehende Wohnhaus aufgestockt werden und ebenfalls ein Walmdach mit einer Dachneigung von 25° erhalten.

Das Grundstück Fl-Nr.817 Gmkg Karlskron liegt außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes im Sinne des § 30 BauGB und außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Sinne des § 34 BauGB im baulichen Außenbereich.

Da kein Privilegierungsgrund nach § 35 Abs. 1 BauGB gegeben ist, ist das Bauvorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB als sonstiges Vorhaben zu beurteilen.

Sonstige Vorhaben können im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.

Ein gleichlautender Vorbescheid wurde durch die Bauherren bereits im September 2025 gestellt. Nachdem das Landratsamt keine Genehmigung in Aussicht stellen konnte, wurde der Vorbescheid von den Bauherren im Oktober 2025 zurückgezogen.

Daher ist davon auszugehen, dass das Landratsamt den Bauantrag ablehnt und der Bauherr im darauffolgenden Schritt den Bauturbo beantragen will.

Beschluss:

Der Gemeinderat hat sich mit dem Bauantrag befasst und erteilt sein gemeindliches Einvernehmen.

Angenommen
Ja 15 Nein 0

TOP 3 Bauleitplanung Gemeinde Karlskron

TOP 3.1 Bauleitplanung - 13. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren - Prüfung der Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs.1 und § 4 Abs.1 BauGB; Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Der Geschäftsführer der Firma Anumar nimmt an der Gemeinderatssitzung für Rückfragen des Gemeinderates teil.

In der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 25.11.2024 wurde die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB zur 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Karlskron im Parallelverfahren beschlossen. Die Beteiligung fand daraufhin von 04.12.2024 bis 20.01.2025 statt.

Nachfolgende Träger öffentlicher Belange wurden im Zuge der Behördenbeteiligung zur Stellungnahme aufgefordert:

- | | | | |
|----|--|----|--|
| 1 | Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen | 18 | Kreisbrandrat, Stefan Kreitmeier |
| 2 | Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 24.2 | 19 | Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.
Bezirksgeschäftsstelle Oberbayern |
| 3 | Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt | 20 | Stadt Ingolstadt |
| 4 | Staatliches Bauamt Ingolstadt | 21 | Gemeinde Karlshuld |
| 5 | Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen Gesundheitsamt | 22 | Gemeinde Brunnen |
| 6 | Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Ingolstadt | 23 | Gemeinde Weichering |
| 7 | Amt für Ernährung, Landwirtschaft u. Forsten Ingolstadt Pfaffenhofen | 24 | Gemeinde Baar-Ebenhausen |
| 8 | Stadtwerke Ingolstadt | 25 | Markt Hohenwart |
| 9 | Kreisheimatpfleger, Michael Pichler | 26 | Markt Manching |
| 10 | Planungsverband Region Ingolstadt | 27 | Markt Reichertshofen |
| 11 | Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, Ref. B Q | 28 | Wasserzweckverband Arnbachgruppe |
| 12 | Bayernwerk Netz GmbH, Netzcenter Pfaffenhofen | 29 | Wasserverband Donaumoos IV |
| 13 | Deutsche Telekom AG, T-Com, TI NL Süd, PTI 22 | 30 | Amt für ländliche Entwicklung Oberbayern |
| 14 | Bundesamt f. Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr | 31 | Handwerkskammer für München und Oberbayern |
| 15 | Industrie- und Handelskammer f. München u. Obb. | 32 | Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region München |
| 16 | Bayerischer Bauernverband Gesch.-Stelle Region 10 | 33 | Eisenbahnbundesamt, Außenstelle München |
| 17 | Bund Naturschutz Kreisgruppe Neuburg-SOB | | |

Nachgenannte Träger öffentlicher Belange haben während und nach der Auslegungsfrist keine Stellungnahme abgegeben:

6	Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Ingolstadt	28	Wasserzweckverband Arnbachgruppe
9	Kreisheimatpfleger, Michael Pichler	29	Wasserverband Donaumoos IV
13	Deutsche Telekom AG, T-Com, TI NL Süd, PTI 22	30	Amt für ländliche Entwicklung Oberbayern
17	Bund Naturschutz Kreisgruppe Neu-SOB	31	Handwerkskammer für München und Oberbayern
18	Kreisbrandrat, Stefan Kreitmeier	32	Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region München
22	Gemeinde Brunnen	33	Eisenbahnbundesamt, Außenstelle München

Nachgenannte Träger öffentlicher Belange haben während und nach der Auslegungsfrist Stellungnahmen ohne Einwendungen oder abzuarbeitende Hinweise abgegeben:

Nr.	Fachstelle	Frühzeitige Beteiligung	
		FNP	Datum
1.1	LRA Neuburg-Schrobenhausen Kommunalaufsicht	x	14.01.2025
1.4	LRA Neuburg-Schrobenhausen Immissionsschutz	x	09.12.2024
5	LRA Neuburg-Schrobenhausen Gesundheitsamt	x	30.12.2024
8	Stadtwerke Ingolstadt	x	19.12.2024
15	Industrie- und Handelskammer f. München u. Obb.	x	16.01.2025
21	Gemeinde Karlshuld	x	11.12.2024
23	Gemeinde Weichering	x	20.01.2025
24	Gemeinde Baar-Ebenhausen	x	17.12.2024
25	Markt Hohenwart	x	05.12.2024
26	Markt Manching	x	10.12.2024
27	Markt Reichertshofen	x	10.12.2024

Nachgenannte Träger öffentlicher Belange haben während und nach der Auslegungsfrist Stellungnahmen mit Einwendungen oder Hinweisen abgegeben:

Nr.	Fachstelle	Frühzeitige Beteiligung	
		FNP	Datum
1.2	LRA Neuburg-Schrobenhausen Ortsplanung	x	13.01.2025
1.3	LRA Neuburg-Schrobenhausen Naturschutz	x	10.12.2024
1.5	LRA Neuburg-Schrobenhausen Bauamt	x	14.01.2025
2	Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 24.2	x	10.01.2025
3	Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt	x	20.01.2025
4	Staatliches Bauamt Ingolstadt	x	08.01.2025
7	Amt für Ernährung, Landwirtschaft u. Forsten Ingolstadt Pfaffenhofen	x	14.01.2025
10	Planungsverband Region Ingolstadt – Regionsbeauftragter	x	19.12.2024/ 07.01.2025
11	Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, Ref. B Q	x	08.01.2025
12	Bayernwerk Netz GmbH, Netzcenter Pfaffenhofen	x	23.01.2025
14	Bundesamt f. Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	x	14.01.2025
16	Bayerischer Bauernverband Gesch.-Stelle Region 10	x	20.01.2025
19	Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. Bezirksgeschäftsstelle Oberbayern	x	20.01.2025
20	Stadt Ingolstadt	x	09.12.2024

Folgende Stellungnahmen mit Einwendungen oder Hinweisen wurden im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung abgegeben:

Nr.	Name	Frühzeitige Beteiligung	
		BBP	Datum

Behandlung der im Zuge der Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen:

1.2 Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen Ortsplanung 13.01.2025	
Einwand/Hinweis	Beschlussvorschlag zum Einwand/Hinweis
<p>..... die o. g. 13. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Karlskron zur Ausweisung von Freiflächenphotovoltaikanlagen liegt der Ortsplanung zur Stellungnahme vor. Freiflächenphotovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. Auch bei Freiflächenphotovoltaikanlagen gilt das Prinzip des Bauens im Einklang mit der Natur und der Landschaft. Idealerweise eignet sich ebenes und nur leicht bewegtes Gelände, Hanglagen, Bergkuppen und exponierte Lagen, die weit einsehbar sind, sollten grundsätzlich vermieden und ausgeschlossen werden, um eine Fernwirkung und eine negative Beeinträchtigung auf Ortschaften und der Landschaft auszuschließen.</p> <p>Der Geltungsbereich liegt sehr exponiert in Hanglage südöstlich von Pobenhausen mit Blick auf Adelshausen. Das Gelände ist sehr stark bewegt und fällt nach Osten und Südosten ab. Eine Fernwirkung ist gegeben, da der Hang weit einsehbar und von Adelshausen aus sichtbar ist und das Landschaftsbild in erheblicher Weise beeinträchtigt. Dem Vorhaben kann daher aus ortsplanerischer Sicht nicht zugestimmt werden, da der Geltungsbereich auch durch eine Eingrünung nicht kaschiert werden kann. Der Gemeinde Karlskron wird empfohlen, von diesen Grundstücken Abstand zu nehmen und Alternativen an anderer Stelle in Betracht zu ziehen. Eine Freiflächenphotovoltaikanlage in diesem Areal wird abgelehnt."</p>	<p>Anmerkung:</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung, die Bauleitplanung aufgrund der exponierten Lage und der damit verbundenen Auswirkungen auf das Landschaftsbild nicht weiterzuverfolgen und einen Alternativstandort zu wählen, wird nicht gefolgt. Die landschaftsbildlichen Auswirkungen wurden geprüft und abgewogen; der Geltungsbereich liegt außerhalb von Schutzgebieten und ist durch landwirtschaftliche Nutzung sowie technische Infrastrukturen vorgeprägt. Umfangreiche Eingrünungs- und Grünordnungsmaßnahmen zur Einbindung der Anlage sind bereits im Vorentwurf festgesetzt. Eine vollständige visuelle Abschirmung ist nicht Ziel der Planung; zudem ist die Nutzung zeitlich befristet und ein vollständiger Rückbau vorgesehen. Geeignete Alternativstandorte sind derzeit nicht erkennbar. In der Gesamtabwägung überwiegen die Belange des Klimaschutzes und des Ausbaus erneuerbarer Energien. Die Gemeinde hält weiterhin an der Bauleitplanung fest.</p> <p>Beschlussvorschlag: Es erfolgt keine Änderung zum Entwurfsstand der Änderung des Flächennutzungsplans</p> <p>Abstimmung Ja: 12 Nein: 3</p>

1.3 Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen Naturschutz, 10.12.2024	
Einwand/Hinweis	Beschlussvorschlag zum Einwand/Hinweis
<p>..... 2.5 X Sonstige, fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme. Der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Karlskron kann hinsichtlich der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege grundsätzlich zugestimmt werden.</p> <p>Weitere Betroffenheiten von Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege sind der Stellungnahme zum zugehörigen Bebauungsplan zu entnehmen."</p>	<p>Anmerkung:</p> <p>Die Zustimmung auf Ebene der Flächennutzungsplanänderung wird zur Kenntnis genommen. Änderungsbedarf an der Bauleitplanung besteht nicht.</p> <p>Die Stellungnahme zum Bebauungsplan wird in der entsprechenden Abwägung behandelt.</p>

	<p>Beschlussvorschlag: Es erfolgt keine Änderung zum Entwurfsstand der Änderung des Flächennutzungsplans</p> <p>Abstimmung Ja: 12 Nein: 3</p>
--	--

1.5 Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen - Bauamt, 14.01.2025

Einwand/Hinweis	Beschlussvorschlag zum Einwand/Hinweis
<p>„... die beiliegenden Schreiben der einzelnen Sachgebiete sind Bestandteil der Stellungnahme des Landratsamtes gemäß § 4 Abs. 1 BauGB.</p> <p>Grundsätzlich sind sie als Hilfestellung für die von der Gemeinde vorzunehmende Abwägung im Sinne von § 1 Abs. 7 BauGB anzusehen.</p> <p>Zu den einzelnen Stellungnahmen wird Folgendes ergänzt: Mit der vorliegenden 13. Änderung des Flächennutzungsplans besteht grundsätzlich Einverständnis.</p> <p>In der Begründung ist auf Seite 6 im dritten Absatz von unten der "Markt Wolnzach" durch die "Gemeinde Karlskron" zu ersetzen. Auf Seite 8 ist der letzte Absatz zu überarbeiten. Die dort aufgeführten Vorbelastungen (weitere Photovoltaikanlagen im näheren Umfeld und Bahngleise im Süden) sind nicht vorhanden und die Aussagen damit falsch. Auch im Umweltbericht ist dies zu korrigieren. Im Umweltbericht auf Seite 10 wird beschrieben, dass sich die Anlage in einem Abstand von 487 Kilometer von Adelshausen befindet. Dies ist ebenfalls zu korrigieren.</p> <p>Die Stellungnahme der Landkreisbetriebe Neuburg-Schrobenhausen wird nachgereicht.“</p>	<p>Anmerkung:</p> <p>Das grundsätzliche Einverständnis auf Ebene der Flächennutzungsplanänderung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><i>Die benannten Abschnitte in der Begründung und Umweltbericht werden berichtigt.</i></p> <p>Beschlussvorschlag: Die oben genannten Anpassungen/Ergänzungen werden in die Entwurfsfassung des Bauleitplanes eingearbeitet</p> <p>Abstimmung Ja: 13 Nein: 2</p>

2 Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 24.2, 10.01.2025

Einwand/Hinweis	Beschlussvorschlag zum Einwand/Hinweis
<p>„... die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde gibt folgen de Stellungnahme zur o.g. Bauleitplanung ab.</p> <p>Sachverhalt Die Gemeinde Karlskron beabsichtigt mit o.g. Planung die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage bestehend aus drei Teilflächen zu schaffen. Parallel zum Bebauungsplanverfahren wird der Flächennutzungsplan geändert und stellt im betreffenden Bereich ein Sondergebiet Photovoltaik dar. Das Planungsgebiet (ca. 16 ha) liegt westlich von Adelshausen, nordwestlich von Karlskron und nördlich von Pobenhausen. Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke mit den Fl.-Nr. 750, 751, 739 Gemarkung Pobenhausen. Die Erschließung erfolgt über die nördlich verlaufenden Flurwege der</p>	<p>Anmerkung:</p>

jeweiligen Teilgeltungsbereiche. Die Fläche wird derzeit intensiv als Ackerfläche genutzt. Eine Freileitung verläuft zwischen den beiden südlichen Teilflächen und der nördlichen Teilfläche. Das Baurecht ist laut den Festsetzungen im Bebauungsplan bis 31.12.2059 befristet. Eine randliche Eingrünung der Teilflächen ist vorgesehen.

Erfordernisse der Raumordnung

Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) 1.3.1 (G) *Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch die Reduzierung des Energieverbrauchs mittels einer integrierten Siedlungs- und Mobilitätsentwicklung und die verstärkte Erschließung, Nutzung und Speicherung erneuerbarer Energien und Rohstoffe sowie von Sekundärrohstoffen.*

LEP 5.4.1 (G) *Land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete sollen in ihrer Flächensubstanz erhalten werden. Insbesondere für die Landwirtschaft besonders geeignete Flächen sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden.*

LEP 6.1.1 (Z) *Die Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft mit Energie ist durch den im überragenden öffentlichen Interesse liegenden und der öffentlichen Sicherheit dienenden Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur sicherzustellen und hat klimaschonend zu erfolgen. Zur Energieinfrastruktur gehören insbesondere Anlagen der Energieerzeugung und -umwandlung Energienetze sowie Energiespeicher.*

LEP 6.2.1 (Z) *Erneuerbare Energien sind dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen.*

LEP 6.2.3 (G) *Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. An geeigneten Standorten soll auf eine Vereinbarkeit der Erzeugung von Solarstrom mit anderen Nutzungen dieser Flächen, insbesondere der landwirtschaftlichen Produktion sowie der Windenergienutzung, hingewirkt werden.*

LEP 6.2.3 (G) *Im notwendigen Maße soll auf die Nutzung von Flächen für Freiflächen Photovoltaikanlagen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten hingewirkt werden.*

LEP 7.1.3 (G) *In freien Landschaftsbereichen soll der Neubau von Infrastruktureinrichtungen möglichst vermieden und andernfalls diese möglichst gebündelt werden. Durch deren Mehrfachnutzung soll die Beanspruchung von Natur und Landschaft möglichst vermindert werden. Unzerschnittene verkehrsarme Räume sollen erhalten werden.*

Regionalplan der Region 10 Ingolstadt (RP 10) 3.4.4 (Z) *Auf eine gute Durchgrünung und Gestaltung der Baugebiete insbesondere am Ortsrand und in den Ortsrandbereichen soll geachtet werden.*

RP 10 5.4.1 (G) *Es ist anzustreben, die Flächen, die für die Landwirtschaft gut geeignet sind, nur in unbedingt notwendigem Umfang für andere Nutzungen vorzusehen.*

Bewertung

Klimaschutz und Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien

Die Planung ist vor dem Hintergrund der verstärkten Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien grundsätzlich zu begrüßen. Hierbei ist insbesondere auf den Grundsatz 1.3.1 sowie die Ziele 6.1.1 und 6.2.1 im LEP zu verweisen (s.o.). Gemäß LEP 6.2.3 (G) sollen Freiflächen Photovoltaikanlagen vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten realisiert werden und auf eine Vereinbarkeit mit landwirtschaftlicher Produktion hingewirkt werden.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Bauleitplanung entspricht den Zielen und Grundsätzen des Landesentwicklungsprogramms Bayern zum Klimaschutz sowie zum Ausbau erneuerbarer Energien (u. a. LEP 1.3.1, 6.1.1 und 6.2.1). Der Standort liegt in einem landwirtschaftlich benachteiligten Gebiet und weist durch die vorhandene Freileitung eine Vorbelastung im Sinne des LEP 6.2.3 auf. Den Belangen von Natur und Landschaft wird durch randliche Eingrünungs- und Ausgleichsmaßnahmen sowie durch bestehende topographische und landschaftliche Strukturen Rechnung getragen; erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten. Ein Blendgutachten wurde angefertigt und wird den Planunterlagen ergänzt; danach sind aufgrund der Lage, Ausrichtung

<p>Eine Freileitung verläuft zwischen den beiden südlichen Teilflächen und der nördlichen Teilfläche. Somit weist der Standort eine Vorbelastung im Sinne der Begründung des LEP-Ziels 6.2.3 auf.</p> <p><u>Natur und Landschaft</u> Um dem Erhalt freier Landschaftsbereiche Rechnung zu tragen, ist insbesondere auf den Grundsatz im LEP 7.1.3 zu verweisen. Zur Eingrünung der südlichen Teilflächen ist eine randliche Eingrünung durch Heckenbepflanzung sowie Saum- und Staudenflur vorgesehen. Die nordwestliche Teilfläche soll durchgehend durch eine Heckenbepflanzung im Rahmen der internen Ausgleichsfläche eingegrünt werden. Des Weiteren wird der nordwestlich und westlich der Teilflächen gelegene Kalvarienberg die direkte Sichtbeziehung der Anlage vom Ortsteil Pobenhausen aus abschirmen. Die Sichtachse vom Kalvarienberg aus in Richtung der geplanten Anlage wird voraussichtlich durch die geplante Heckenbepflanzung und die vorhandenen Gehölzstrukturen und Waldstücke, die die südliche Teilfläche begrenzen, zum Teil durchbrochen. Blendwirkungen sind aufgrund der Lage und Ausrichtung der Anlage sowie den vorgesehenen Eingrünungsmaßnahmen nicht zu erwarten.</p> <p>Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegen keine naturschutzrechtlich geschützten Gebiete. Das nächstgelegene kartierte Biotop liegt ca. 100 m nordwestlich der südlichen Teilfläche. Die südöstliche Teilfläche grenzt am südlichen Rand an das landschaftliche Vorbehaltsgebiet „Hügellandschaften des Donau-Isar-Hügellandes“.</p> <p><u>Landwirtschaft</u> Durch die vorgesehene Umnutzung werden die Flächen des Plangebietes der bisherigen landwirtschaftlichen Bewirtschaftung entzogen. Laut Daten der ALKIS Bodenschätzung wird die Ertragsfähigkeit gemäß den Ackerlandzahlen der besagten Flurstücke in Relation zu den Durchschnittswerten des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen in weiten Teilen des Plangebietes als unter- bis knapp unterdurchschnittlich ausgewiesen. Der südliche Teilbereich des Plangebietes weist zum Teil Ackerlandzahlen auf, die über den Durchschnittswerten des Landkreises liegen. Neben der Energieerzeugung wird eine extensive Grünlandnutzung weiterhin möglich sein. Laut Planunterlagen ist der Abschluss einer vertraglichen Regelung für eine Rückbauverpflichtung nach Aufgabe der Nutzung vorgesehen und somit kein langfristiger Entzug landwirtschaftlicher Fläche. Damit kann den Grundsätzen 5.4.1 im LEP und Regionalplan der Region 10 entsprochen werden. Dennoch sollte vom Vorhabenträger im Sinne des Grundsatzes 6.2.3 im LEP überprüft werden, ob eine Vereinbarkeit der Erzeugung von Solarstrom mit landwirtschaftlicher Produktion im Plangebiet – insbesondere im südlichen Teilbereich – möglich ist.</p> <p>Ergebnis Unter Berücksichtigung des Hinweises, eine Vereinbarkeit der Erzeugung von Solarstrom mit landwirtschaftlicher Produktion im Plangebiet zu überprüfen, steht die o.g. Planung den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegen.“</p>	<p>und Eingrünung keine relevanten Blendwirkungen zu erwarten. Die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen ist zeitlich befristet; ein vollständiger Rückbau mit Wiederaufnahme der landwirtschaftlichen Nutzung ist verbindlich festgesetzt. Eine Agri-Photovoltaik-Nutzung wird aufgrund der Flächengröße und Anlagenkonzeption nicht umgesetzt; die Flächen können jedoch weiterhin extensiv, insbesondere durch Mahd, bewirtschaftet werden. Insgesamt steht die Planung den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegen; an der Bauleitplanung wird festgehalten.</p> <p>Beschlussvorschlag: Es erfolgt keine Änderung zum Entwurfsstand der Änderung des Flächennutzungsplans</p> <p>Abstimmung Ja: 12 Nein: 3</p>
--	---

3 Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt 20.01.2025	
Einwand/Hinweis	Beschlussvorschlag zum Einwand/Hinweis
".... anbei unsere Stellungnahme zum im Betreff genannten Bebauungsplan.	Anmerkung:

<p>Grundsätzlich sollte aus wasserwirtschaftlicher Sicht im Flächennutzungsplan folgendes enthalten sein:</p> <p><u>Dargestellt</u> werden sollten aus wasserwirtschaftlicher Sicht insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wasserflächen, - für die Wasserwirtschaft vorgesehene Flächen, - Flächen, die für Hochwasserschutz und Regelung des Wasserabflusses freizuhalten sind <p><u>Gekennzeichnet</u> werden sollten aus wasserwirtschaftlicher Sicht u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind. Z.B. Altlastenflächen <p><u>Nachrichtlich übernehmen</u> werden sollten aus wasserwirtschaftlicher Sicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> - festgesetzte Überschwemmungsgebiete im Sinne des § 76 Abs. 2 WHG, - Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten im Sinne des § 78b Abs. 1 WHG, - festgesetzte und planreife Wasserschutzgebiete <p><u>Vermerkt</u> werden sollten aus wasserwirtschaftlicher Sicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> - noch nicht festgesetzte Überschwemmungsgebiete im Sinne des § 76 Abs. 3 WHG, - Risikogebiete im Sinne von § 73 Abs. 1 Satz 1 WHG <p>Detaillierte wasserwirtschaftliche Anforderungen werden von uns dann im Bebauungsplan, s. Anhang, mitgeteilt."</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Geltungsbereich der konkreten Planung sind keine der benannten Flächen vorhanden.</p> <p>Änderungsbedarf an der Bauleitplanung besteht nicht.</p> <p>Die Stellungnahme zum Bebauungsplan wird in der entsprechenden Abwägung behandelt.</p> <p>Beschlussvorschlag: Es erfolgt keine Änderung zum Entwurfsstand der Änderung des Flächennutzungsplans</p> <p>Abstimmung Ja: 12 Nein: 3</p>
---	--

4 Staatliches Bauamt Ingolstadt 08.01.2025	
Einwand/Hinweis	Beschlussvorschlag zum Einwand/Hinweis
<p>"/... 2.1 Grundsätzliche Stellungnahme Gegen die Aufstellung bzw. Änderung der Bauleitplanung bestehen seitens des Staatlichen Bauamtes Ingolstadt keine Einwendungen, wenn die unter Punkt 2.2 ff. genannten Punkte beachtet werden.</p> <p>2.2 Ziele der Raumordnung die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen - keine -</p> <p>2.3 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes Die Gemeinde Karlskron beabsichtigt im Rahmen einer kommunalen Sonderbaulast die Staatsstraße 2044 zu verlegen (Ortsumfahrung Karlskron – Pobenhausen). Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB ist die geplante Verlegung der Straße bei der Bauleitplanung zu berücksichtigen. Die Verlegung ist im 7. Ausbauplan für Staatsstraßen unter der Dringlichkeit 2 enthalten. Wir weisen darauf hin, dass die Variante 6 (Vorzugsvariante der Regierung von Oberbayern) das Grundstück mit der Flurnummer 750, Gemarkung Pobenhausen an der nordwestlichen Grundstücksecke durchschneidet.</p> <p>2.4 Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen), Angabe der</p>	<p>Anmerkung: Zu 2.1 Es wird zur Kenntnis genommen das unter Beachtung der Punkte keine Einwendungen bestehen.</p> <p>Zu 2.2 Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>2.3 Es wird zur Kenntnis genommen. Nach Prüfung wurde festgehalten das der 7. Ausbauplan nicht durch die Fläche verläuft. An der Planung wird weiterhin festgehalten.</p> <p>Zu 2.4 Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu Sonstiges:</p>

<p>Rechtsgrundlage sowie Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)</p> <p><input type="checkbox"/> Sonstiges Eine Blendwirkung auf die Staatsstraßen 2044 und 2048 ist ggf. mit geeigneten Blendschutzmaßnahmen auszuschließen.</p> <p>2.5 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage -keine-</p> <p>Wir bitten um Übersendung eines Gemeinderatsbeschlusses, wie unsere Stellungnahme im Rahmen der Abwägung behandelt wurde. Der rechtsgültige Bebauungsplan (einschließlich Satzung) ist dem Bauamt zu übersenden.“</p>	<p>Es wurde ein Gutachten erstellt die Ergebnisse werden in der Bauleitplanung auf Ebene des Bebauungsplans ergänzt.</p> <p>Beschlussvorschlag: Es erfolgt keine Änderung zum Entwurfsstand der Änderung des Flächennutzungsplans</p> <p>Abstimmung Ja: 12 Nein: 3</p>
--	---

7 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten - Ingolstadt Pfaffenhofen 14.01.2025	
Einwand/Hinweis	Beschlussvorschlag zum Einwand/Hinweis
<p>„... durch den geplanten Solarpark mit ca. 16 ha LF Geltungsbereich sind lw. Belange im hohen Maße betroffen. Darüber hinaus können weitere lw. Flächen im Laufe des Verfahrens als Ausgleichsfläche in Anspruch genommen werden. Die Planungen bedeuten einen weiteren hohen Flächenverlust von wertvoller Ackerfläche für die Nahrungsmittelproduktion.</p> <p>Im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen wurden der Landwirtschaft in jüngster Zeit bereits mehrere hundert ha lw. Nutzfläche, davon überwiegend Ackerfläche, durch Solarparks entzogen.</p> <p>Umfangreiche Flächenverluste wie in keiner Generation zuvor erleidet die Landwirtschaft in der Region zudem durch Kiesabbau, Siedlungstätigkeit, Extensivierung, Moorrenaturierung und Ausgleichsflächen. Schon derzeit sind steigende Lebensmittelpreise zu verzeichnen.</p> <p>Infolge der zahlreichen realisierten, projektieren und geplanten Solarparks mit mehreren hundert ha Fläche und weiteren raumintensiven Planungen sind Ausweichflächen für lw. Betriebe faktisch nicht vorhanden. Zudem finden Planungen für Solarparks, Siedlungen usw. in der Region immer auf „normalen“ lw. Flächen statt, da Flächen für Wiesenbrüter usw., die einen Großteil der Fläche in der Region bedecken, nicht angetastet werden. Den lw. Betrieben wird in der Region die Lebensgrundlage entzogen.</p> <p>Die bereits angespannte Pachtpreissituation in der Region wird durch den Entzug von Acker- und Grünlandfläche damit weiter im hohen Maße verschärft und verschlechtert und belastet somit die wirtschaftliche Situation der landwirtschaftlichen Betriebe. Aktive lw. Betriebe in der Region verlieren teilweise im hohen Maße Flächenanteile. Diese Flächen sind jedoch betriebsnotwendig auf im Hinblick als Futterflächen oder Dungausingflächen (GV-Grenzen). Die Existenz der Betriebe ist konkret bedroht.</p> <p>Bei derart großen PV-Anlagen auf lw. Flächen sollten zumindest sogenannte Agri-PV-Anlagen in Betracht gezogen werden. Diese würden zumindest eine eingeschränkte, vernünftige lw. Nutzung der Flächen ermöglichen.</p> <p>Wir verweisen auf die bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen, Stand 10.12.2021 (Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr., Az. 25-4611.10-3-21):</p>	<p>Anmerkung:</p> <p>Die Belange der Landwirtschaft sind bei der Planung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen grundsätzlich gegen die Erfordernisse der Energiewende abzuwägen.</p> <p>Die grundsätzlichen Bedenken gegenüber der Umwandlung landwirtschaftlicher Flächen werden zur Kenntnis genommen, diese wird jedoch als unvermeidbar angesehen, um zur Erreichung der Ausbauziele für erneuerbare Energien beitragen zu können. Gemäß Landesentwicklungsprogramm Bayern sind erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen. Dabei ist anzumerken, dass die Photovoltaik eine vergleichsweise flächensparende Form der Erneuerbaren Energien, vor allem im Vergleich zu Biogasanlagen darstellt. So ist der hektarbezogene Energieertrag im Vergleich zum Anbau von Energiepflanzen ca. 30x größer. In Deutschland wird aktuell ca. 30% der gesamten Ackerfläche für den Anbau von Energiepflanzen genutzt.</p> <p>Eine Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen ist nicht zu vermeiden, da ausreichend große versiegelte Flächen oder Konversionsflächen nicht zur Verfügung stehen.</p> <p>Der Bebauungsplan setzt außerdem fest, dass nach Ende der Nutzung als Photovoltaikanlage die Fläche wieder in ihren Urzustand zurückzusetzen ist. Die Nachfolgenutzung ist wieder landwirtschaftliche Fläche.</p>

Demnach sind bei der Ausweisung von Flächen für PV-Freiflächenanlagen und gesetzlich notwendigen Ausgleichsflächen insbesondere die Belange der Land- und Forstwirtschaft zu berücksichtigen.

Nachfolgende Hinweise aus diesem aktuellen Schreiben sollten Beachtung finden

Flächeneignung:

Das Planungsgebiet erstreckt sich über mehrere Flurnummern. Eine detaillierte Aufstellung wie die Planungsfläche auf die verschiedenen lw. Feldstücke verteilt ist mit den bodenkundlichen Bewertungen fehlt in den Unterlagen.

Bei den Flurnr. 750 handelt es sich um einen großen Acker mit insgesamt ca. 8,85 ha LF. Bei dieser Fläche handelt es sich bei ca. 1,2 ha um überdurchschnittliche Böden mit Ackerzahlen bis ca. 56.

Bei den Flurnr. 751 handelt es sich um einen Acker mit insgesamt ca. 3,81 ha LF. Bei dieser Fläche handelt es sich ebenfalls um überdurchschnittliche Böden mit Ackerzahlen bis ca. 56 bei ca. 1,2 ha.

Bei den Flurnr. 739 handelt es sich um einen Acker mit insgesamt ca. 2,47 ha LF. Bei dieser Fläche handelt es sich bei ca. 0,37 ha um überdurchschnittliche Böden mit Ackerzahlen bis ca. 47.

Vom Planungsgebiet sind insgesamt ca. 3,07 ha als überdurchschnittliche Böden eingestuft.

Auch die restlichen ca. 12 ha sind gute Böden mit Ackerzahlen von ca. 40.

Es ist somit faktisch nicht richtig, wie im Umweltbericht unter Schutzgut Boden genannt, dass der landwirtschaftliche Boden von geringer Bonität ist!

Die durchschnittliche Ackerzahlen im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen liegen bei 45 („Durchschnittswerte der Acker- und Grünlandzahlen für die bayerischen Landkreise“ zur Anwendung der Bayerischen Kompensationsverordnung (Bay-KompV)).

Rückbau Folgenutzung:

Rückbau und der Folgenutzung werden in der Begründung nur oberflächlich behandelt.

In Punkt 7.4 steht lediglich:

„Vereinbarungen über den Rückbau nach Aufgabe der Nutzung werden in einer gesonderten Vereinbarung Durchführungsvertrag zwischen der Gemeinde Karlskron und dem Vorhabenträger getroffen“

Lediglich in den textlichen Festsetzungen 1.3 Zeitliche Befristung/Rückbau wird wir kurz darauf eingegangen.

Aus unserer Sicht sollte in der Begründung wie üblich klar benannt werden wie nach Nutzungsende verfahren wird. Aus unserer Sicht sollte die Fläche wieder landwirtschaftlich genutzt werden. Dies sollte vertraglich mit den Naturschutzbehörden sichergestellt werden.

Darüber hinaus ist eine Rückführung der Flächen in die Landwirtschaft ungewiss (siehe nachfolgenden Ausführungen zu Rückbau/Folgenutzung).

Aus den Hinweisen des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr., Az. 25-4611.10-3-21:

Bei einer dauerhaften Nutzungsaufgabe der PV-Freiflächenanlage kann auch eine landwirtschaftliche Anschlussnutzung durch entsprechende Vereinbarungen im Durchführungsvertrag zwischen Kommune und Vorhabenträger sichergestellt werden (s.o.). Nach einem Rückbau der Anlage können die

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in der Ausführungsplanung berücksichtigt.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Auf Grund der Vorbelastung der Fläche wird weiterhin an der Planung festgehalten. Die Fläche kann weiterhin, als Grünland bewirtschaftet werden.

Folgendes ist bereits auf Ebene des Bebauungsplans verbindlich festgesetzt:

1.2 Entsprechend § 12 Abs. 3a BauGB sind im Rahmen der festgesetzten Nutzungen nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.

1.3 Zeitliche Befristung/Rückbau

Die Art der Nutzung für Photovoltaik wird gem. § 9 Abs. 2 BauGB zeitlich befristet: bis 31.12.2059 ist die Anlage wieder zurückzubauen.

Bis Ablauf dieser Frist sind die Flächen in ihren Urzustand zurückzusetzen. Anlagen und Gebäude sind abzubauen. Als Folgenutzung gilt wieder - entsprechend dem Ausgangszustand vor dieser Sondernutzung - die planungsrechtliche Situation als landwirtschaftliche Nutzfläche.

Entsprechendes gilt, falls die Nutzung der Photovoltaikanlage zu einem früheren Zeitpunkt entfallen sollte.

Flächen grundsätzlich (wieder) uneingeschränkt landwirtschaftlich genutzt werden.

Aus agrarstruktureller Sicht sollte bevorzugt eine möglichst uneingeschränkte landwirtschaftliche Nutzung erfolgen, um den Erhalt wertvoller landwirtschaftlicher Nutzflächen sicherzustellen und den Flächenentzug für die Landwirtschaft möglichst gering zu halten. Ausgehend von einer vor der PV-Nutzung praktizierten landwirtschaftlichen Nutzung handelt es sich im Kern eben nicht um eine Folgenutzung, sondern um die Wiederaufnahme der ursprünglichen Bewirtschaftung. Das Bewirtschaftungs- bzw. Pflege- und Ausgleichskonzept für die Zeit der Nutzung der Fläche als PV-Anlage ist aus agrarstruktureller Sicht auf die Wiederaufnahme einer möglichst ungestörten landwirtschaftlichen Nutzung möglichst im Umfang der ursprünglich in Anspruch genommenen Fläche auszurichten. Es ist zudem ausgeschlossen, dass während der Zeit der Nutzung als PV-Anlage Dauergrünland entsteht, für das das Umwandlungsverbot nach Art. 3 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BayNatSchG gilt (s. u.). Dieses ist nur dann einschlägig, wenn eine Fläche dauerhaft als Wiese, Mähweide oder Weide genutzt wird.

Das Verbot setzt eine landwirtschaftliche Nutzung der Fläche voraus. Bei Photovoltaik-Freiflächenanlagen, die vorrangig der Erzeugung von Strom aus Sonnenenergie dienen und bei denen Beweidung oder Mahd zur Pflege der Anlagefläche erfolgt (Ausnahme Agri-PV-Anlagen – weitere Ausführungen hierzu vgl. Gl. Nr. 3.3.) liegt eine solche landwirtschaftliche Nutzung nicht vor. Nach Entfernung der PV-Anlage von der Fläche kann diese daher frühestens nach einer mindestens fünfjährigen landwirtschaftlichen (Nach-)Nutzung als Wiese, Mähweide oder Weide fünf Jahren zu Dauergrünland im Sinne des Art. 3 Abs. 4 Satz 2 BayNatSchG werden.

Für etwaige Folgenutzungen sind die einschlägigen Vorschriften des Naturschutzrechts zu beachten: so u. a. Bestimmungen zum Schutz bestimmter Landschaftsteile gemäß Art. 16 BayNatSchG sowie des gesetzlichen Biotopschutzes gemäß § 30 BNatSchG in Verbindung mit Art. 23 BayNatSchG. Insbesondere für den Fall, dass sich die Anlagenfläche zu einem art- und strukturreichen Dauergrünland im Sinne des Art. 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 BayNatSchG entwickelt hat, sind die Verbote des § 30 Abs. 2 BNatSchG zu beachten. Ferner können Bestimmungen des Artenschutzes (vgl. §§ 44 und 45 BNatSchG) relevant werden. Insbesondere für den Fall, dass sich während der Betriebsphase besonders oder streng geschützte Arten auf der Anlagenfläche ansiedeln, sind die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu beachten. Im Einzelfall ist unter den naturschutzrechtlichen Ausnahmeveraussetzungen des Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG bzw. des § 45 Abs. 7 BNatSchG die Erteilung einer einzelfallbezogenen Ausnahme von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG bzw. des § 44 BNatSchG möglich. Daneben kann im Einzelfall eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG von den genannten Verboten erteilt werden. Diese gesetzlichen Vorgaben müssen im Hinblick auf die Folgenutzung der Fläche nach Rückbau einer PV-Freiflächenanlage beachtet werden.

Aus vorgenannten Gründen besteht ein hohes Risiko, das die Flächen nach Nutzung des Solarparks nicht wieder einer lw. Nutzung zugeführt werden können (wegen Extensivierung/Aushagerung).

Die zugesagte Rückführung der Flächen zu lw. Nutzungen wie in den textlichen Festsetzungen genannt, könnte somit hinfällig werden.

Auf die geplante Extensivierung/Aushagerung der Fläche sollte deshalb verzichtet werden. Die Flächen sollten in erster Linie durch eine intensivere Beweidung mit Schafen sowie Rindern lw. genutzt werden. Eine honorierte Pflege der Flächen durch eine landwirtschaftliche Beweidung könnte die durch den Flächenentzug entstehenden finanzielle Verluste der aktiven Landwirte abmildern.

Es sollte vertraglich sichergestellt werden, dass die gesamte Fläche nach Nutzung des Solarparks wieder einer lw. Nutzung zugeführt wird bei einem derart großen Solarpark, wie

Gemäß dem Schreiben des Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (Stand Januar 2024) können nach einem Rückbau der Anlage die Flächen aus baurechtlicher Sicht grundsätzlich (wieder) uneingeschränkt landwirtschaftlich genutzt werden. Es handelt sich nicht um eine Folgenutzung, sondern um die Wiederaufnahme der ursprünglichen Bewirtschaftung. Es ist außerdem ausgeschlossen, dass während der Nutzung als PV-Anlage Dauergrünland entsteht.

in der Begründung auch zugesagt. Es sollte auch sichergestellt werden, mit der Naturschutzbehörde, das dann der Solarpark wieder vollständig zurückgebaut wird. Der Rückbau sollte nach unserer Ansicht dinglich gesichert werden (Betreiberwechsel).

Die Zufahrten zu den angrenzenden Flächen müssen gewährleistet bleiben bzw. sichergestellt werden. Bestehende Wege müssen auch weiterhin mit überbreiten Lw. Maschinen befahrbar sein können.

Durch eine Randbepflanzung darf es zu keinen Ertragseinbußen benachbarter Lw. Flächen kommen.

Während der Bauphase entstehende Schäden an Lw. Wegen müssen beseitigt bzw. ausgeglichen werden.

Beim Bau des Solarparks sollte der Mutterboden so wenig wie möglich beeinträchtigt und verdichtet werden.

An das Plangebiet grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen. Die Bewirtschaftung dieser Flächen erfolgt u. a. durch Maschinen mit rotierenden Werkzeugen (Mähwerke, Heuwerbegeräte, Häcksler, Fräsen, Mulchgeräte, usw.). Dadurch kann auch bei ordnungsgemäßem Einsatz dieser Geräte Steinschlag verursacht werden. Für Steinschlagschäden an den Modulen können keine Entschädigungsansprüche geltend gemacht werden. Des Weiteren können durch die angrenzende landwirtschaftliche Bewirtschaftung Staubemissionen auftreten, die unter Umständen eine Leistungsreduzierung der Solarmodule bewirkt. Hierfür können ebenfalls keine Entschädigungsansprüche geltend gemacht werden.

Wir empfehlen eine Haftungsausschlussklärung des Betreibers zu Gunsten der umliegenden Flächenbewirtschafter für die o. g. Beeinträchtigungen durch Steinschläge oder Verschmutzungen.

Zaun (Seite 9 der Begründung und textliche Festsetzungen):

„Einfriedungen sind als Metallzäune, auch mit Kunststoffummantelung und Übersteigschutz zulässig. Zäune im Bereich der Leitungsschutzzone sind aus isolierenden oder nichtleitenden Werkstoffen (z. B. kunststoffummantelter Maschendraht, Holz) aufzustellen. Pfeiler, Toranlagen und leitende Zäune sind zu Einfriedungen dürfen eine Gesamthöhe von 2,20 m über der bestehenden natürlichen Geländeoberkante nicht überschreiten Durchgehende Betonsockel sind unzulässig. Es sind lediglich Punktfundamente für die Zaunpfosten erlaubt. Die Unterkante des Zaunes ist entsprechend der Geländetopographie mindestens 20 cm über dem Boden auszuführen.

Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen. Der Flächennutzungsplan trifft eine grundsätzliche Abwägung zwischen den Belangen der Landwirtschaft und den Erfordernissen des Klimaschutzes sowie des Ausbaus erneuerbarer Energien.

Die zeitliche Befristung der Nutzung sowie der verbindliche Rückbau und die weiteren hervorbrachten Hinweise sind Bestandteil der verbindlichen Bauleitplanung und werden auf Ebene des Bebauungsplans berücksichtigt.

Beschlussvorschlag:

Es erfolgt keine Änderung zum Entwurfsstand der Änderung des Flächennutzungsplans

Abstimmung

Ja: 12 Nein: 3

<p>Sicherungsmaßnahmen gegen Wolfsübergriffe sind dann zulässig, wenn die ökologische Durchgängigkeit für Kleintiere erhalten bleibt“</p> <p>Zum Wolfschutz gibt es in den Planungsunterlagen keine Aussage!</p> <p>Bei einer Beweidung der Fläche mit z. B. Schafen, wie im Vorhabenplan auch zugelassen, und uns aus unserer Ansicht auch sinnvoll und notwendig, ist ein sachgemäßer „wolfabweisenden“ Grundschutz/Zaun wegen der Wolfproblematik unverzichtbar. Aus unserer Sicht wäre ein Untergrabungsschutz des Zaunes mit großmaschigen Baustahlmatten sinnvoll und notwendig. Auf jeden Fall sollte der Zaun schon bei der Errichtung klar „wolfsicher“ gestaltet werden! In diesem Zusammenhang verweisen wir auch auf das Ministerialschreiben vom 2.2.2024 zu wolfsabweisenden Zäunungen bei Photovoltaik-Freiflächenanlagen.“</p>	
--	--

10 Planungsverband Region Ingolstadt – Regionsbeauftragter 19.12.2024	
Einwand/Hinweis	Beschlussvorschlag zum Einwand/Hinweis
<p>“... der Regionsbeauftragte für die Region Ingolstadt gibt auf Anforderung der Geschäftsstelle des Planungsverbandes Region Ingolstadt gemäß Art. 8 Abs. 4 BayLplG zu o. g. Bauleitplanung folgende gutachtliche Äußerung ab:</p> <p>Planung Die Gemeinde Karlskron beabsichtigt die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen zu schaffen. Das in zwei Bereiche aufgeteilte Plangebiet (insgesamt ca. 16 ha) befindet sich zwischen Pobenhausen und Adelshausen, der südliche Bereich ist in zwei Teilflächen gegliedert. Das Baurecht soll bis zum 31.12.2059 begrenzt werden, eine umlaufende randliche Eingrünung der Teilflächen ist vorgesehen.</p> <p>Bewertung Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. An geeigneten Standorten soll auf eine Vereinbarkeit der Erzeugung von Solarstrom mit anderen Nutzungen dieser Flächen, insbesondere der landwirtschaftlichen Produktion [...], hingewirkt werden (LEP 6.2.3 (G)). Erneuerbare Energien sind dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen (LEP 6.2.1 (Z)). Im notwendigen Maß soll auf die Nutzung von Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten hingewirkt werden (LEP 6.2.3 (G)). Die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien [...] sollen geschaffen werden (Art. 6 Abs. 2 Nr. 4 BayLplG). Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch [...] die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien [...] (LEP 1.3.1 (G)). Die Planungen sind hinsichtlich der Belange des Klimaschutzes und des Ausbaues regenerativer Energiegewinnung zu begründen. Der umgebende Landschaftsraum kann aufgrund einer querenden Freileitung in gewisser Weise als etwas vorbelastet bewertet werden. Zudem liegen die Planflächen in einem Bereich, der fast vollständig von Waldstücken umgeben ist, eine regionalplanerisch relevante Beeinträchtigung von weiträumigen Sichtachsen oder Landschaftsräumen ist somit nicht zu befürchten. Von Pobenhausen aus wird durch den Kalvarienberg eine gewisse optische Abschirmung erzeugt, von Adelshausen aus liegt die St 2048 dazwischen. Da sich eine Freiflächenphotovoltaikanlage insbesondere im Nahbereich immer</p>	<p>Anmerkung: Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die gutachtliche Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Die Planung entspricht den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung zum Klimaschutz und zum Ausbau erneuerbarer Energien (u. a. LEP 1.3.1, 6.2.1, 6.2.3). Der Standort liegt in einem landwirtschaftlich benachteiligten Gebiet und weist durch die querende Freileitung eine Vorbelastung auf. Den Belangen von Natur und Landschaft wird durch qualifizierte, randliche Eingrünungsmaßnahmen Rechnung getragen, die bereits im Vorentwurf des</p>

<p>deutlich manifestieren wird, sollte darauf geachtet werden, insbesondere in den nördlichen bzw. westlichen Bereichen der Plangebiete qualifizierte und funktional wirksame Festsetzungen zu einer randlichen Eingrünung zu treffen, um Blickbeziehungen vom Kalvarienberg verträglich zu gestalten.</p> <p>Die Planflächen befinden sich innerhalb eines landwirtschaftlich benachteiligt klassifizierten Gebietes, gem. Energie-Atlas Bayern liegen die Plangebiete in Flächen, die voraussichtlich für Freiflächen-PV geeignet sind.</p> <p>Da land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete in ihrer Flächensubstanz erhalten werden sollen (LEP 5.4 (G)) und zudem anzustreben ist, die Flächen, die für die Landwirtschaft gut geeignet sind, nur in unbedingt notwendigem Umfang für andere Nutzungen vorzusehen (RP 10 5.4.1 G), ist die explizite zeitliche Begrenzung des Baurechts zu begrüßen, da damit bei einer etwaigen Neubewertung der Gesamtsituation die Möglichkeit zu einer Rückkehr der landwirtschaftlichen Nutzung bzw. für eine Neuüberplanung eröffnet wird.</p> <p>Im Sinne von LEP 6.2.3 (G) sollte jedoch noch geprüft werden, inwieweit in den überplanten Bereichen eine multifunktionale Nutzung von Stromerzeugung mit landwirtschaftlicher Produktion erfolgen kann.</p> <p>In der Gesamtschau sowie unter Einbeziehung der im herausragenden öffentlichen Interesse stehenden Erschließung erneuerbarer Energien kann den Planungen aus regionalplanerischer Sicht zugestimmt werden. Es sollte insbesondere auf eine zeitnahe und qualifizierte Umsetzung der Eingrünungsmaßnahmen geachtet werden, die Prüfung einer multifunktionalen Nutzung von Stromerzeugung mit landwirtschaftlicher Produktion sollte erfolgen.“</p>	<p>Bebauungsplans verbindlich festgesetzt sind. Die zeitliche Befristung der Nutzung bis 31.12.2059 mit Rückbauverpflichtung ermöglicht eine spätere Wiederaufnahme der landwirtschaftlichen Nutzung. Eine multifunktionale Nutzung im Sinne von Agri-PV wird aufgrund der Flächengröße und Anlagenkonzeption nicht vorgesehen; eine extensive Nutzung der Flächen durch Mahd bleibt jedoch möglich. Insgesamt steht die Planung den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegen; an der Bauleitplanung wird festgehalten.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und auf das Abwägungsergebnis zuvor verwiesen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Es erfolgt keine Änderung zum Entwurfsstand der Änderung des Flächennutzungsplans</p> <p>Abstimmung Ja: 12 Nein: 3</p>
---	--

11 Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege 08.01.2025	
Einwand/Hinweis	Beschlussvorschlag zum Einwand/Hinweis
<p>„... wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (B Q) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:</p> <p>Bau- und Kunstdenkmalpflegerische Belange: Nordwestlich bzw. westlich der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlagen befindet sich die Katholische Wallfahrtskirche auf dem Kalvarienberg bei Pobenhausen, die als Baudenkmal gemäß Art. 1, Abs. 2 BayDSchG mit dem Aktenzeichen D-1-85-140- 21 in die Bayerische Denkmalliste eingetragen ist. Die turmlose, allseitig von Bäumen eingefasste Kirche entfaltet ungeachtet Ihrer leichten Höhenlage keine bedeutende Fernwirkung, sodass eine erhebliche Beeinträchtigung durch die geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlagen nicht zu erwarten ist. Aus baudenkmalfachlicher Perspektive werden deshalb keine Einwände erhoben.</p> <p>Bodendenkmalpflegerische Belange: Mit dem Hinweis auf Art. 8 BayDSchG sind die Belange der Bodendenkmalpflege ausreichend berücksichtigt</p>	<p>Anmerkung:</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das keine Einwände bestehen wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLFD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung. Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).“</p>	<p>Änderungsbedarf an der Bauleitplanung besteht nicht.</p> <p>Beschlussvorschlag: Es erfolgt keine Änderung zum Entwurfsstand der Änderung des Flächennutzungsplans</p> <p>Abstimmung Ja: 12 Nein: 3</p>
---	--

12 Bayernwerk Netz GmbH, Netzcenter Pfaffenhofen 23.01.2025

Einwand/Hinweis	Beschlussvorschlag zum Einwand/Hinweis
<p>“... gegen das o. g. Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Transformatorstation(en) Je nach Leistungsbedarf könnte die Errichtung einer neuen Transformatorstation im Planungsbereich sowie das Verlegen zusätzlicher Kabel erforderlich werden. Für die Transformatorstation benötigen wir, je nach Stationstyp ein Grundstück mit einer Größe zwischen 21 qm und 44 qm, das durch eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zu unseren Gunsten zu sichern ist.</p> <p>Losgelöst von möglichen Festlegungen zu einem Netzanschluss- bzw. Verknüpfungspunkt mit dem Stromnetz der allgemeinen Versorgung im Rahmen dieser Bauleitplanung erfolgt diese Festlegung ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben wie z.B. EEG, KWKG.</p> <p>Die beiliegenden “Sicherheitshinweise für Arbeiten in der Nähe von Kabel-, Gas- und Freileitungen“ sind zu beachten.</p> <p>Auskünfte zur Lage der von uns betriebenen Versorgungsanlagen können Sie online über unser Planauskunftsportal einholen. Das Portal erreichen Sie unter: www.bayernwerk-netz.de/de/energie-service/kundenservice/planauskunftsportal.html</p> <p>Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung. Wir bitten Sie, uns bei weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen.“</p>	<p>Anmerkung:</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es handelt sich hierbei um eine PV-Freiflächenanlage. Es ist kein Aufenthalt von Personen vorgesehen.</p> <p>Änderungsbedarf an der Bauleitplanung besteht nicht.</p> <p>Beschlussvorschlag: Es erfolgt keine Änderung zum Entwurfsstand der Änderung des Flächennutzungsplans</p> <p>Abstimmung Ja: 12 Nein: 3</p>

14 Bundesamt f. Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr 14.01.2025

Einwand/Hinweis	Beschlussvorschlag zum Einwand/Hinweis
<p>“... vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p>	<p>Anmerkung:</p> <p>Das keine Bedenken bestehen wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Die Bundeswehr stimmt der Baumaßnahme in der Gemeinde Karlskron mit Auflagen zu. Im weiteren Verfahren nach dem BauGB ist eine erneute FS-technische Bewertung notwendig. Dazu benötigen wir die konkreten Hindernisdaten im Koordinatensystem WGS 84 (Grad, Minute, Sekunde) der einzeln geplanten Photovoltaikanlagen.“</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in der Ausführungsplanung berücksichtigt.</p> <p>Beschlussvorschlag: Es erfolgt keine Änderung zum Entwurfsstand der Änderung des Flächennutzungsplans</p> <p>Abstimmung Ja: 12 Nein: 3</p>
--	--

16 Bayerischer Bauernverband - Geschäftsstelle Region 10, 20.01.2025

Einwand/Hinweis	Beschlussvorschlag zum Einwand/Hinweis
<p>“... der Bayerische Bauernverband als Träger öffentlicher Belange und als Interessenvertretung der bayrischen Landwirtschaft nimmt zum oben genannten Projekt wie folgt Stellung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundsätzlich bitten wir folgenden Aspekt zu berücksichtigen: Tag für Tag werden er Landwirtschaft wertvolle Äcker und Wiesen durch Überbauung und Versiegelung entzogen, sodass diese unwiederbringlich nicht mehr landwirtschaftlich genutzt werden können. Vor diesem Hintergrund bitten wir Sie, den schonenden und sparsamen Umgang mit landwirtschaftlicher Fläche weiter in den Mittelpunkt zu rücken. In Ihrem Projekt ist dieser schonende und sparsame Umgang mit Ackerland nicht zu erkennen, wie den Planungsunterlagen zu entnehmen ist, wird beabsichtigt auf drei Flurstücken (750/751/7399, Gemarkung Pobenhausen) mit insgesamt 16 ha einen Solarpark errichtet. Durch den immensen Verbrauch guter landwirtschaftlicher Nutzfläche entsteht im Planungsbereich eine zunehmende Flächenknappheit, die sich in mehrerer Hinsicht negativ auf die landwirtschaftlichen Betriebe auswirkt. So ist z.B. mit steigenden Pacht- und Kaufpreis aufgrund der knapper werdenden Nutzfläche zu rechnen. Betriebe, die auf landwirtschaftliche Nutzflächen angewiesen sind, um einerseits bestimmte gesetzliche Anforderungen (z. B. Düngeverordnung) zu erfüllen und andererseits das nötige betriebliche Wachstum gewährleisten zu können, können im engeren und weiteren Umfeld erschwert zu Ersatz- bzw. Pachtflächen kommen und sind u.U. sogar in Ihrer Existenz bedroht. - Durch die Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen kann es zu Staubemissionen kommen. Des Weiteren kann es durch die maschinelle Bearbeitung der angrenzenden Flächen zu Steinschlägen und somit zu Beschädigungen der Solarmodule kommen. Die Bewirtschafter der angrenzenden Flächen müssen in jedem Fall von der Haftung ausgeschlossen werden. Der Betreiber hat die Bewirtschaftung der angrenzenden Flächen mit allen Konsequenzen zu dulden. - Es ist darauf zu achten, dass die Grenzabstände bei Bepflanzungen neben landwirtschaftlich genutzten Flächen laut „Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch“ (AG-BGB), Art. 48, eingehalten werden. Weiterhin ist die Bepflanzung regelmäßig zurückzuschneiden, damit die Bewirtschaftung der Flächen und das Befahren der Wege durch die Landwirte auch zukünftig problemlos gewährleistet sind. - Das Befahren der Wege und die Bewirtschaftung der angrenzenden Flächen müssen weiterhin jederzeit problemlos möglich sein, auch mit überbreiten Maschinen und während der Bauphase. Die Einfriedung darf deshalb keinesfalls an der Grundstücksgrenze errichtet werden. Die Eingrünung der 	<p>Anmerkung:</p> <p>Die Belange der Landwirtschaft sind bei der Planung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen grundsätzlich gegen die Erfordernisse der Energiewende abzuwägen. Die grundsätzlichen Bedenken gegenüber der Umwandlung landwirtschaftlicher Flächen werden zur Kenntnis genommen, diese wird jedoch als unvermeidbar angesehen, um zur Erreichung der Ausbauziele für erneuerbare Energien beitragen zu können. Gemäß Landesentwicklungsprogramm Bayern sind erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen. Dabei ist anzumerken, dass die Photovoltaik eine vergleichsweise flächensparende Form der Erneuerbaren Energien, vor allem im Vergleich zu Biogasanlagen darstellt. So ist der hektarbezogene Energieertrag im Vergleich zum Anbau von Energiepflanzen ca. 30x größer. In Deutschland wird aktuell ca. 30% der gesamten Ackerfläche für den Anbau von Energiepflanzen genutzt. Eine Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen ist nicht zu vermeiden, da ausreichend große versiegelte Flächen oder Konversionsflächen nicht zur Verfügung stehen. Der Bebauungsplan setzt außerdem fest, dass nach Ende der Nutzung als Photovoltaikanlage die Fläche wieder in ihren Urzustand zurückzusetzen ist. Die Nachfolgenutzung ist wieder landwirtschaftliche Fläche.</p>

<p>Vorhabensfläche ist an den Grundstücksgrenzen regelmäßig zurückzuschneiden.</p> <p>- Es ist sicher zu stellen, dass die extensivierten Grünflächen des Solarparks nach Fertigstellung regelmäßig gepflegt werden, um eine Verunkrautung der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen zu vermeiden. Aufkommende Neophyten wie indisches Springkraut, Herkulesstaude, Kanadische Goldrute, Japanischer Knöterich sind auf der gesamten Fläche frühzeitig zu entfernen, so dass keine Aussamung erfolgen kann.</p> <p>Wir bitten Sie o.g. Einwände bei der Planung und Durchführung des Projekts zu berücksichtigen. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung."</p>	<p>Die weiteren vorgebrachten Hinweise und Ergänzungen sind Bestandteil der verbindlichen Bauleitplanung und werden auf Ebene des Bebauungsplans berücksichtigt.</p> <p>Beschlussvorschlag: Es erfolgt keine Änderung zum Entwurfsstand der Änderung des Flächennutzungsplans</p> <p>Abstimmung Ja: 12 Nein: 3</p>
---	---

19 Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. Bezirksgeschäftsstelle Oberbayern 20.01.2025	
Einwand/Hinweis	Beschlussvorschlag zum Einwand/Hinweis
<p>"/.... für die Beteiligung als anerkannter Naturschutzverband an o.g. Verfahren bedanken wir uns. Der Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. (LBV) nimmt im Rahmen seiner satzungsgemäßen Aufgaben und zur Wahrung der Frist bis zum 20.01.2025 zu beiden Verfahren im Parallelverfahren wie folgt Stellung:</p> <p>Die Gemeinde Karlskron plant, wie in den veröffentlichten Unterlagen dargestellt, die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf einer Gesamtfläche von ca. 16 ha, aufgeteilt in drei Teilflächen.</p> <p>Für eine abschließende naturschutzfachliche Bewertung der Planung fehlen die Ergebnisse der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung. Wir bitten diese nachzureichen.</p> <p>Vorbemerkung: Für den Ausbau der regenerativen Energien fordert der LBV, dass die Themen Nachhaltigkeit und Erhalt der Biodiversität eine herausragende Rolle spielen. Alle klimapolitischen Maßnahmen zur Verbesserung der CO2-Bilanz dürfen nicht zu Lasten der Biodiversität gehen. Die Energiewende erfordert neben technischen Lösungen zur Effizienzsteigerung, dass wir zu einer neuen Wertschätzung der Ressource Strom kommen – insbesondere beim Umgang mit energieintensiven Waren, Dienstleistungen und Tätigkeiten – und insbesondere die Möglichkeiten zum Einsparen von Energie ausschöpfen.</p> <p>Der Einsatz von regenerativen Energien wirkt sich sowohl direkt wie auch indirekt auf die Landnutzung und Naturschutzziele in Deutschland und darüber hinaus aus. Es wird darum gehen, die Photovoltaik in einen geeigneten Mix regenerativer Energieerzeugung zu integrieren und dabei auch die Flächeneffizienz im Blick zu behalten. So ist z.B. festzuhalten, dass im Verhältnis zum Energieertrag aus Energiemais eine Photovoltaik-Freiflächenanlage (PV-FFA) 25–40-mal mehr Strom auf der gleichen Fläche produziert.</p> <p>Naturschutzfachliche Aspekte: Mit der Standortwahl besteht seitens des LBV zunächst grundsätzlich Einverständnis. Aus den Unterlagen gehen allerdings naturschutzfachliche Fragen hervor, die vor der Umsetzung geklärt werden müssen.</p> <p>In den Unterlagen wird angegeben, dass eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt wurde. Der Prüfbericht ist allerdings nicht mit den Planunterlagen veröffentlicht</p>	<p>Anmerkung:</p>

worden, sodass die konkreten Erkenntnisse der sAP nicht einsehbar sind. Insbesondere mit dem Vorkommen bodenbrütender Feldvögel wie der Feldlerche (*Alauda arvensis*) oder der Schafstelze (*Motacilla flava*) ist auf den vorliegenden Flächen zu rechnen. **Die Ergebnisse der sAP sind zwingend offenzulegen und nachzureichen.**

Wesentliche Voraussetzung zur Etablierung einer ökologisch wertvollen Fläche unter Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind ausreichend große (min. 3 m) besonnte Bereiche zwischen den Modulreihen (vgl. S. 25 „Rundschreiben „Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen – Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr“). Im Bebauungsplan finden sich jedoch keine konkreten Werte bzgl. der Modulhöhe, der Modulunterkantenhöhe und des Reihenabstandes, anhand derer sich Rückschlüsse auf den aus ökologischer Sicht essenziellen besonnten Bereich ziehen lassen könnten. Es werden lediglich Maximal- (zulässige Gesamthöhe 3m, und Minimalwerte (Unterkannte 80cm) genannt. Als Reihenabstand wird eine Spanne von 1,9 m bis 4 m angegeben. Um realistisch einen besonnten Bereich von 3 – 4 m Breite zu erreichen, müsste der effektive Abstand zwischen den Modulreihen 5 – 6 m betragen. Ohne konkrete Höhenangaben lassen sich die Dimensionen der besonnten Bereiche und damit der künftige ökologische Wert der Fläche aktuell nicht exakt berechnen. Die Ausbildung artenreichen Extensivgrünlandes ist unter zu dicht beplanten Solarmodulen absolut unrealistisch.

Das in den Unterlagen aufgeführte Ziel der Entwicklung hin zu „artenreichem Extensivgrünland“ und die damit verbundene ökologische Aufwertung im Vergleich zum aktuellen intensiv landwirtschaftlich genutzten Gebiet wäre grundsätzlich zu begrüßen. Aufgrund der anzunehmenden hohen Nährstoffverfügbarkeit im vorliegenden Ackerstandort ist allerdings davon auszugehen, dass die Etablierung artenreichen Grünlandes, selbst bei guter Pflege, viele Jahre in Anspruch nimmt. Dabei sind Düngeverzicht und Mahdgutabtrag auf der Fläche alternativlos. Der Einsatz synthetischer Dünge- und Pflanzenschutzmittel sowie von Gülle im Bereich der Anlage ist ebenso ausgeschlossen wie von Chemikalien zur Pflege von Modulen und Aufständungen. Die Möglichkeit von Mahdgutübertragung von einer geeigneten Spenderfläche sollte überprüft werden.

Eine Beweidung der Flächen unterhalb der Module wird grundsätzlich begrüßt, sofern diese extensiv erfolgt, also nicht über 1,0 Großvieheinheiten pro Hektar. Bei intensiverer Beweidung ist die Entwicklung hin zu „artenreichem Extensivgrünland“ unrealistisch.

Die Neuanlage von Hecken zur Schaffung neuer, kleinräumiger Biotopsstrukturen ist am aktuell landwirtschaftlich geprägten Standort zu begrüßen. Um entsprechende Lebensraumfunktionen zu erfüllen, sollte eine reine Heckentiefe von mindestens 5 m, optimalerweise zusätzlich mit vorgelagertem Altgrasstreifen, eingeplant werden. Dabei muss zwingend gebietseigenes, autochthones Pflanz- und Saatgut verwendet werden. Die Verwendung von ökologisch hochwertigen Heckenpflanzen wird vorausgesetzt, die durch reiche Blüte, Fruchtbildung oder Bedornung Nahrung sowie sichere Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die ansässige Zönose bieten. Mit der Artenliste in den Planungsunterlagen besteht Einverständnis. Die fachgerechte Pflege der Hecke muss während und nach dem Betrieb der Anlage sichergestellt sein.

Zur ökologischen Aufwertung sollten zusätzlich kleinräumige Habitatstrukturen wie Totholzhaufen, Steinschüttungen, Rohbodenstellen oder Flachwassertümpel geschaffen werden. Daneben sollten Spezialnisthilfen (insb. Vogelnistkästen) an Gehölzen im Umfeld sowie an Montagegestellen, Modulen und Trafostationen angebracht werden.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Artenschutzrechtliche Fragestellungen sowie ökologische Detailanforderungen betreffen die konkrete Ausgestaltung der Planung. Die Ergebnisse der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung sowie die erforderlichen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen wurden erarbeitet und werden auf Ebene des Bebauungsplans berücksichtigt.

Beschlussvorschlag:

Es erfolgt keine Änderung zum Entwurfsstand der Änderung des Flächennutzungsplans

Abstimmung

Ja: 12 Nein: 3

<p>Der weitere Ausbau erneuerbarer Energien ist zweifelsohne notwendig, der LBV lehnt aber ab, aufgrund der vermeintlich leichteren Flächenverfügbarkeit dafür immer mehr auf Freiflächenanlagen zu setzen. Der LBV favorisiert grundsätzlich die Installation von Solarstromanlagen auf Dächern bzw. integriert in bestehende Bauwerke. Es ist davon auszugehen, dass diese Nutzungsmöglichkeiten bei weitem noch nicht ausgeschöpft sind. Der LBV fordert eine Solarpflicht für alle Neubauten. In zweiter Priorität sollten Solaranlagen bevorzugt auf Flächen mit hoher Vorbelastung und geringer naturschutzfachlicher Bedeutung gewählt werden. Vorrangig sollten PV-FFA an Misch-, Industrie-, Gewerbe- oder geeignete Sondergebiete angebunden werden.</p> <p>Im Übrigen verweisen wir auf: Das LBV-Positionspapier „zum Bau und Betrieb von Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ (Stand 2022)</p> <p>Die Umsetzungsrichtlinien für PV-Anlagen: "Kriterien für naturverträgliche Photovoltaik-Freiflächenanlagen" des NABU.</p> <p>Das Rundschreiben „Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ – Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr.</p> <p>Online-Handbuch: Beweidung im Naturschutz der Bayerischen Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege.</p> <p>Wir bitten um Berücksichtigung der vorgebrachten Einwände. Für Rückfragen stehen wir jederzeit zur Verfügung."</p>	
--	--

20 Stadt Ingolstadt 09.12.2024	
Einwand/Hinweis	Beschlussvorschlag zum Einwand/Hinweis
<p>..... die Stadt Ingolstadt wird mit Schreiben vom 03.12.2024 im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB um Stellungnahme zum oben genannten 13. Änderungsverfahren des Flächennutzungsplans der Gemeinde Karlskron sowie der gleichzeitigen Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 49 "Solarpark Karlskron IV" gebeten.</p> <p>Die ca. 16 ha große Fläche wird derzeit als Ackerfläche genutzt. Geplant ist die Ausweisung eines Sondergebiets für Photovoltaikanlagen. Die Vorhabenfläche liegt westlich von Adelshausen, nordwestlich von Karlskron und südlich von Pobenhäusern. Die verkehrliche Erschließung erfolgt über Flurwege. Laut Umweltbericht ergeben sich geringe bis mittlere Auswirkungen auf die verschiedenen Umweltschutzgüter.</p> <p>Stellungnahme der Stadt Ingolstadt: Mit der geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 49 "Solarpark Karlskron IV" sind keine Auswirkungen auf Belange der Stadt Ingolstadt zu erwarten. Daher werden keine Bedenken vorgebracht."</p>	<p>Anmerkung:</p> <p>Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen. Änderungsbedarf an der Bauleitplanung besteht nicht.</p> <p>Beschlussvorschlag: Es erfolgt keine Änderung zum Entwurfsstand der Änderung des Flächennutzungsplans</p> <p>Abstimmung Ja: 12 Nein: 3</p>

Behandlung der im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen:

Keine Stellungnahmen abgegeben.

GR Bachhuber erkundigt sich, ob das angrenzende Grundstück im Eigentum der Gemeinde in das Verfahren einbezogen werden kann. Der Bürgermeister erklärt, dass hierfür das Bauleitplanverfahren vollständig neu eingeleitet werden müsste. Die Freiflächen Photovoltaikanlagen könnten im Nachhinein um die gemeindliche Fläche erweitert werden.

GR Hagl möchte wissen, ob von Seiten des Anbieters zukünftig die entsprechende Leitungstärke für eine Erweiterung der Freiflächen Photovoltaikanlagen vorhanden sein wird. Der Geschäftsführer der Firma Anumar antwortet, dass die Leitungen so geplant werden, dass eine zukünftige Erweiterung möglich wäre.

Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Der Gemeinderat billigt den Entwurf der 13. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 20.04.2026 unter Berücksichtigung der heute gefassten Beschlüsse und beschließt die Auslegung des Entwurfsstands nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB.

Mehrfachbeschlüsse

Ja 12 Nein 3

TOP 3.2 Bauleitplanung - Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 49 "Solarpark Karlskron IV" - Prüfung der Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs.1 und § 4 Abs.1 BauGB; Billigungs- und Auslegungsbeschluss

In der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 25.11.2024 wurde die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB und die parallele 13. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen. Die Beteiligung fand daraufhin von 04.12.2024 bis 20.01.2025 statt.

Nachfolgende Träger öffentlicher Belange wurden im Zuge der Behördenbeteiligung zur Stellungnahme aufgefordert:

- | | | | |
|----|--|----|---|
| 1 | Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen | 18 | Kreisbrandrat, Stefan Kreitmeier |
| 2 | Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 24.2 | 19 | Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. Bezirksgeschäftsstelle Oberbayern |
| 3 | Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt | 20 | Stadt Ingolstadt |
| 4 | Staatliches Bauamt Ingolstadt | 21 | Gemeinde Karlshuld |
| 5 | Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen - Gesundheitsamt | 22 | Gemeinde Brunnen |
| 6 | Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Ingolstadt | 23 | Gemeinde Weichering |
| 7 | Amt für Ernährung, Landwirtschaft u. Forsten -Ingolstadt Pfaffenhofen | 24 | Gemeinde Baar-Ebenhausen |
| 8 | Stadtwerke Ingolstadt | 25 | Markt Hohenwart |
| 9 | Kreisheimatpfleger, Michael Pichler | 26 | Markt Manching |
| 10 | Planungsverband Region Ingolstadt | 27 | Markt Reichertshofen |
| 11 | Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, Ref. B Q | 28 | Wasserzweckverband Arnbachgruppe |
| 12 | Bayernwerk Netz GmbH, Netzcenter Pfaffenhofen | 29 | Wasserverband Donaumoos IV |
| 13 | Deutsche Telekom AG, T-Com, TI NL Süd, PTI 22 | 30 | Amt für ländliche Entwicklung Oberbayern |
| 14 | Bundesamt f. Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr | 31 | Handwerkskammer für München und Oberbayern |
| 15 | Industrie- und Handelskammer f. München u. Obb. | 32 | Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region München |
| 16 | Bayerischer Bauernverband Gesch.-Stelle Region 10 | 33 | Eisenbahnbundesamt, Außenstelle München |
| 17 | Bund Naturschutz Kreisgruppe Neuburg-SOB | | |

Nachgenannte Träger öffentlicher Belange haben während und nach der Auslegungsfrist keine Stellungnahme abgegeben:

6	Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Ingolstadt	28	Wasserzweckverband Arnbachgruppe
9	Kreisheimatpfleger, Michael Pichler	29	Wasserverband Donaumoos IV
13	Deutsche Telekom AG, T-Com, TI NL Süd, PTI 22	30	Amt für ländliche Entwicklung Oberbayern
17	Bund Naturschutz Kreisgruppe Neuburg-SOB	31	Handwerkskammer für München und Oberbayern
18	Kreisbrandrat, Stefan Kreitmeier	32	Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region München
22	Gemeinde Brunnen	33	Eisenbahnbundesamt, Außenstelle München

Nachgenannte Träger öffentlicher Belange haben während und nach der Auslegungsfrist Stellungnahmen ohne Einwendungen oder abzuarbeitende Hinweise abgegeben:

Nr.	Fachstelle	Frühzeitige Beteiligung	
		BBP	Datum
1.1	LRA Neuburg-Schrobenhausen Kommunalaufsicht	x	16.12.2024
1.4	LRA Neuburg-Schrobenhausen Immissionsschutz	x	09.12.2024
8	Stadtwerke Ingolstadt	x	19.12.2024
15	Industrie- und Handelskammer f. München u. Obb.	x	16.01.2025
21	Gemeinde Karlshuld	x	11.12.2024
23	Gemeinde Weichering	x	20.01.2025
24	Gemeinde Baar-Ebenhausen	x	17.12.2024
25	Markt Hohenwart	x	05.12.2024
26	Markt Manching	x	10.12.2024
27	Markt Reichertshofen	x	10.12.2024

Nachgenannte Träger öffentlicher Belange haben während und nach der Auslegungsfrist Stellungnahmen mit Einwendungen oder Hinweisen abgegeben:

Nr.	Fachstelle	Frühzeitige Beteiligung	
		BBP	Datum
1.2	LRA Neuburg-Schrobenhausen Ortsplanung	x	13.01.2025
1.3	LRA Neuburg-Schrobenhausen Naturschutz	x	10.12.2024
1.5	LRA Neuburg-Schrobenhausen	x	14.01.2025
2	Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 24.2	x	10.01.2025
3	Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt	x	20.01.2025
4	Staatliches Bauamt Ingolstadt	x	08.01.2025
5	LRA Neuburg-Schrobenhausen Gesundheitsamt	x	30.12.2024
7	Amt für Ernährung, Landwirtschaft u. Forsten-Ingolstadt Pfaffenhofen	x	14.01.2025
10	Planungsverband Region Ingolstadt – Regionsbeauftragter	x	19.12.2024/ 07.01.2025
11	Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, Ref. B Q	x	08.01.2025
12	Bayernwerk Netz GmbH, Netzcenter Pfaffenhofen	x	23.01.2025
14	Bundesamt f. Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	x	14.01.2025
16	Bayerischer Bauernverband Gesch.-Stelle Region 10	x	20.01.2025
19	Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. Bezirksgeschäftsstelle Oberbayern	x	20.01.2025
20	Stadt Ingolstadt	x	09.12.2024

Folgende Stellungnahmen mit Einwendungen oder Hinweisen wurden im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung abgegeben:

Nr.	Name	Frühzeitige Beteiligung	
		BBP	Datum

Behandlung der im Zuge der Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen:

1.2 Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen Ortsplanung, 13.01.2025	
Einwand/Hinweis	Beschlussvorschlag zum Einwand/Hinweis
<p>“... der o. g. vorhabenbezogener Bebauungsplan der Gemeinde Karlskron liegt der Ortsplanung zur Stellungnahme vor. Wie bereits im parallel zu diesem Verfahren beurteilten 13. Flächennutzungsplanänderung wird der geplante Geltungsbereich sehr kritisch gesehen und abgelehnt, da dieser sehr exponiert in Hanglage liegt und sehr steil nach Osten abfällt mit Blick in Richtung des Ortsteils Adelshausen. Eine Fernwirkung ist gegeben, da der Hang weit einsehbar und von Adelshausen aus sichtbar ist und das Landschaftsbild in erheblicher Weise beeinträchtigt. Dem Vorhaben kann daher aus ortsplanerischer Sicht nicht zugestimmt werden, da der Geltungsbereich auch durch eine Eingrünung nicht kaschiert werden kann. Der Gemeinde Karlskron wird daher empfohlen, von diesen Grundstücken Abstand zu nehmen und Alternativen an anderer Stelle in Betracht zu ziehen.“</p>	<p>Anmerkung:</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung, die Bauleitplanung aufgrund der exponierten Lage und der damit verbundenen Auswirkungen auf das Landschaftsbild nicht weiterzuverfolgen und einen Alternativstandort zu wählen, wird nicht gefolgt. Die landschaftsbildlichen Auswirkungen wurden geprüft und abgewogen; der Geltungsbereich liegt außerhalb von Schutzgebieten und ist durch landwirtschaftliche Nutzung sowie technische Infrastrukturen vorgeprägt. Umfangreiche Eingrünungs- und Grünordnungsmaßnahmen zur Einbindung der Anlage sind bereits im Vorentwurf festgesetzt. Eine vollständige visuelle Abschirmung ist nicht Ziel der Planung; zudem ist die Nutzung zeitlich befristet und ein vollständiger Rückbau vorgesehen. Geeignete Alternativstandorte sind derzeit nicht erkennbar. In der Gesamtabwägung überwiegen die Belange des Klimaschutzes und des Ausbaus erneuerbarer Energien. Die Gemeinde hält weiterhin an der Bauleitplanung fest.</p> <p>Beschlussvorschlag zur Änderung zum Bebauungsplan: Es erfolgt keine Änderung zum Entwurfsstand der Änderung des Bebauungsplanes.</p> <p>Abstimmung Ja: 12 Nein: 3</p>

1.3 Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen Naturschutz, 10.12.2024	
Einwand/Hinweis	Beschlussvorschlag zum Einwand/Hinweis
<p>“... Sie haben uns die Entwurfsunterlagen zum Bebauungsplan Nr. 49 "Solarpark Karlskron IV" zukommen lassen und bitten uns diesbezüglich hinsichtlich der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege um eine Stellungnahme. Die Umsetzung der gegenständlichen Bauleitplanung verursacht durch Bau, Anlage und Betrieb erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft und es</p>	<p>Anmerkung:</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

stellt trotz der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen einen erheblichen Eingriff i. S. d. § 18 BNatSchG i. V. m. § 1a BauGB dar.

Im Folgenden gehen wir auf bereits vorgelegte Unterlagen und Teildisziplinen des Naturschutzrechtes ein, zu denen wir Änderungen oder Ergänzungen erbitten. Zudem wird auf die Notwendigkeit weiterer Unterlagen hingewiesen.

Baurechtliche Eingriffsregelung gem. § 17 BNatSchG i. V. m. § 1a BauGB

A1: Die geplante Eingrünung mit einer vergleichsweise niedrig wachsenden Hecke BNT 212 ist aufgrund der Hanglage insufficient. Es muss aus jeder Himmelsrichtung sichergestellt werden, dass die PV-Anlagen eingegrünt erscheinen und das Landschaftsbild damit wiederhergestellt ist. Dazu sind entgegen der Darstellungen im Bebauungsplan, Feldgehölze mit Baumbewuchs statt niedrigwüchsige (max. 5 m Höhe) Hecken zu etablieren.

Die Planung ist entsprechend anzupassen.

Um zugleich auch als Ausgleichsfläche herangezogen werden zu können, sind diese Feldgehölze mind. 10 breit zu planen.

Nur so erfüllen diese die entsprechenden ökologischen Funktionen. Dabei sind ausschließlich einheimische, standortgerechte Gehölze aus regionaler Herkunft (gebieteigen) in einwandfreier Qualität zu verwenden. Ein entsprechender Herkunftsnachweis ist der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen. Entsprechend der Lage des Bauvorhabens im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen ist für Gehölze das Vorkommensgebiet 6 "Alpen und Alpenvorland" zu wählen. Die Eingrünung ist grundsätzlich freiwachsend zu erhalten. Eventuell notwendige Rückschnittmaßnahmen sind grundsätzlich vor Durchführung der Maßnahme mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Abgestorbene Pflanzen sind innerhalb eines Jahres gleichwertig und gleichartig zu ersetzen.

A2: Die geplanten Artenreichen Säume und Staudenfluren sollten auf der Westseite der südwestlich gelegenen PV-Fläche gebündelt und nicht verteilt um die einzelnen PV-Flächen flankierend etabliert werden. Dafür spricht neben einer einfacheren, praxisnäheren Pflege auf einer größeren Fläche statt viele kleine verteilte Flächen, vor allem schlechte Erfahrungen bei der Erreichung des BNT K132 auf vergleichbaren PV-Anlagen

Wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Zur Verbesserung der landschaftsbildlichen Einbindung wird die bestehende Eingrünung angepasst und durch Feldgehölze mit Baumanteilen ergänzt; die Hecken werden bis zu einer Wuchshöhe von maximal 5 m entwickelt.

Es wird ein geeignetes Pflanzschema zum Entwurfstand aufgenommen.

Die Bäume werden an den Stellen ergänzt, an denen Sie aus artenschutzrechtlichen Gründen nicht erheblich sind.

Einschub: Ergebnis aus der saP: Relevante artenschutzrechtliche Konflikte ergeben sich vor allem für Offenlandvogelarten, insbesondere Feldlerche und Wiesenschafstelze, deren Brutreviere im Bereich der geplanten Anlagen entfallen. *Zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität sind hierfür vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) im Umfang von mindestens ca. 2,5 ha geeigneter Flächen umzusetzen.*

Sowie ein niederwüchsiges Pflanzschema gewählt um keine artenrechtlichen Konflikte auszulösen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. An der Breite wird weiterhin festgehalten. Eine Breite von 10 m ist nicht notwendig.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Für die Eingrünungsmaßnahmen werden ausschließlich einheimische, standortgerechte Gehölze aus gebietseigener Herkunft (Vorkommensgebiet 6 „Alpen- und Apennenvorland“) festgesetzt. Ein entsprechender Herkunftsnachweis ist vorzulegen. Die Gehölzpflanzungen sind freiwachsend zu erhalten, erforderliche Pflegemaßnahmen sind mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen; ausgefallene Pflanzen sind innerhalb eines Jahres gleichartig zu ersetzen.

Folgendes wird unter 8. Landschaftspflege/Grünordnung ergänzt:

„8.5 Gehölzpflanzungen und Pflege

Für alle Eingrünungs-, Ausgleichs- und Grünordnungsmaßnahmen sind ausschließlich einheimische, standortgerechte Gehölze aus gebietseigener Herkunft (Vorkommensgebiet 6 „Alpen- und Apennenvorland“) zu verwenden. Die Herkunft der Gehölze ist durch einen geeigneten Herkunftsnachweis zu belegen und der unteren Naturschutzbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Die Gehölzpflanzungen sind grundsätzlich freiwachsend zu erhalten. Pflegerückschnittmaßnahmen sind auf das notwendige Maß zu beschränken und vor Durchführung mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Abgängige oder nicht angewachsene Gehölze sind spätestens innerhalb eines Jahres durch

im Landkreis. Zudem sind einzelne Flächen für diesen BNT gänzlich ungeeignet wegen Randeffekten aus der Landwirtschaft (nördliche PV-Fläche sowie Nordseite der südöstlichen PV-Fläche) und Verschattungseffekten (Westseite der südöstlichen PV-Fläche). Ein Kräuteranteil von mind. 50 % ist für das Saatgut festzusetzen.

In diesen Zusammenhang sei auch nochmals darauf hingewiesen, dass das die südlich gelegenen PV-Flächen trennende Feldgehölz in der Planung ordentlich zu berücksichtigen ist. Ausgleichsflächen können nicht im Bereich der Kronentraufe liegen. Zudem ist explizit festzusetzen, dass diese Gehölze in aktueller Ausprägung (z. B. Höhe) (Stand 10.12.2024) zu erhalten sind.

Der Ausgangszustand der Eingriffsfläche sind die vorhandenen Biotop- und Nutzungstypen (BNT) gemäß Biotopwertliste zu erfassen. Diese werden nach den folgenden Kriterien bewertet. Der BNT AI11 mit einer geringen naturschutzfachlichen Bedeutung gem. Biotopwertliste zwischen 1-5 WP wird pauschal mit 3 WP bewertet und nicht wie in der vorliegenden Planung mit 2 WP. Die Planung ist entsprechend anzupassen.

Völlig unklar ist zudem, worin der vergleichsweise hoch angesetzte Planungsfaktor von 50 % seine Rechtfertigung findet. Das zitierte Schreiben des 5tMB "Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen" trifft zu der Ermittlung des Planungsfaktors keine Aussagen und auch aufgrund der vorgeschlagenen Maßnahmen auf 20 % zu begrenzen.

gleichartige und gleichwertige Gehölze zu ersetzen."

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Anordnung der artenreichen Säume und Staudenfluren wurde aus ökologischen Gründen sowie unter Berücksichtigung der Pflegepraxis und geeigneter Standortbedingungen bewusst gewählt; an der vorgesehenen Lage und Bündelung der Flächen wird daher festgehalten. Zur weiteren ökologischen Aufwertung wird der Kräuteranteil der Ansaat auf mindestens 50 % erhöht und entsprechend in den Festsetzungen (Nr. 8.4) ergänzt.

*„8.4. Verwendung von Regio - Saatgut
Bei der Ansaat der Grünlandflächen und der Ausgleichsfläche ist Regio - Saatgut mit einem Kräuteranteil von ~~30~~ 50 % zu verwenden.“*

Die Gehölze werden vollumfänglich erhalten. Diese befinden sich nicht im Geltungsbereich.

Das benannte Rundschreiben von 10.12.2021 (Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen - Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr) hat lediglich Hinweischarakter ohne rechtsverbindliche Wirkung, was auch auf S. 23 des Schreibens wie folgt klargestellt wird. Dieser versteht sich als Orientierungshilfe für eine fachlich und rechtlich abgesicherte, aber auch zügige Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung. Er wird den Gemeinden zur eigenverantwortlichen Anwendung empfohlen. Es steht ihnen aber auch frei, andere sachgerechte und nachvollziehbare Methoden anzuwenden. Ein gesetzlich vorgeschriebenes Bewertungsverfahren fehlt, denn die Regelungen der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV) vom 7. August 2013 (GVBl. S. 517) gelten mangels Regelungskompetenz Bayerns für die baurechtliche Eingriffsregelung nicht. [...]. Da die bauliche Nutzung durch PV-Freiflächenanlagen von einer Bebauung mit Gebäuden (einschl. deren Erschließung) deutlich abweicht, werden für die Bewältigung der Eingriffsregelung bei PV-Freiflächenanlagen spezifische Hinweise gegeben. Diese gelten ausschließlich für Bauleitplanverfahren zu PV-Freiflächenanlagen."

Es steht der Gemeinde also frei, die Vorgehensweise des Rundschreibens nur in Teilen zu übernehmen oder von diesem abzuweichen, wo dies begründet scheint.

Als Eingriffsfläche wird der Geltungsbereich ohne die Ausgleichs- bzw. Eingrünungsmaßnahmen angerechnet. Dies entspricht der Fläche innerhalb des Zaunes. Es ist fachlich nicht nachvollziehbar, dass eine Ausgleichsfläche gleichzeitig als Eingriff berechnet werden soll, daher wird an dieser Anrechnung festgehalten.

Auch für die Zuordnung der Eingriffsflächen zu Wertpunkten gilt der Ermessensspielraum der Gemeinde. Da im vorliegenden Fall eine überschaubare, klar abgegrenzter Eingriffsbereich vorliegt, wird wie im Leitfaden zur Eingriffsregelung vorgesehen auf die pauschale Einordnung

<p>Weiterhin ist die Liste "Vermeidung durch ökologische Gestaltungs- und Pflegemaßnahmen unvollständig und es muss begründet werden, wie einerseits eine insektenschonende Mahd auf der Fläche erreicht werden soll, wenn gleichzeitig das Mulchen zugelassen ist.</p> <p><u>Gebietsschutz gem. §§ 22 ff. BNatSchG</u> Es ist keine Betroffenheit zu erkennen.</p> <p><u>Allgemeiner und Besonderer Artenschutz gem. § 39 und 44 BNatSchG</u></p>	<p>in Kategorien (hier: gering) verzichtet und die vorliegenden Biotoptypen gemäß Biotopwertliste konkret zugeordnet.</p> <p>Der Forderung wird ausfolgenden Gründen nicht gefolgt:</p> <p>Gemäß dem aktuellen Hinweispapier zur Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen, Stand 10.12.2021 kann bei Einhaltung einer Reihe von Maßgaben bei der Detaillierung der Photovoltaikanlage auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung davon ausgegangen werden, dass Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes weitgehend oder sogar vollständig vermieden werden können.</p> <p>Wenn der Ausgangszustand der Anlagenfläche gemäß Biotopwertliste als „intensiv genutzter Acker“ (BNT A11 gemäß Biotopwertliste) und/oder „intensiv genutztes Grünland“ (BNT G11 gemäß Bio-topwertliste) einzuordnen ist und die im Hinweispapier benannten Vermeidungsmaßnahmen vollständig eingehalten werden, entsteht gemäß dem Hinweispapier kein Ausgleichsbedarf für den Naturhaushalt.</p> <p>Können die Maßgaben dagegen nur teilweise eingehalten und die Maßnahmen nur teilweise umgesetzt werden, ist der Ausgleichsbedarf zu ermitteln und um die durch ökologischen Gestaltungs- und Pflegemaßnahmen erreichbare Vermeidung zu reduzieren.</p> <p>Bei der gegenständlichen Planung ist dies der Fall, da die Grundflächenzahl > 0,5 ist (festgesetzt ist 0,7) und keine besonnten Streifen von mind. 3 m zwischen den Modulen festgesetzt wurden.</p> <p>Demnach ist der Ausgleichsbedarf gemäß dem Hinweispapier rechnerisch zu ermitteln und „und um die durch ökologischen Gestaltungs- und Pflegemaßnahmen erreichbare Vermeidung zu reduzieren“. Die Bestimmung des rechnerisch ermittelbaren Ausgleichsbedarfs erfolgt grundsätzlich nach der Methodik des Leitfadens „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“. Dabei ist wird als Eingriffsfläche die Fläche des Geltungsbereiches ohne Eingrünungs- und Ausgleichsmaßnahmen angenommen, also die Fläche innerhalb des Zaunes. Als Eingriffsfaktor wird gemäß den Vorgaben des Leitfadens `Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft`, 2021 die Grundflächenzahl angesetzt.</p> <p>In welcher Form der Ausgleichsbedarf um die erreichbare Vermeidung zu reduzieren ist, wird in dem Hinweispapier nicht weiter ausgeführt. Allerdings geht das Hinweispapier davon aus, dass „die erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts bei PV-Freiflächenanlagen [...] in der Regel durch die vielfältigen Maßnahmen und Möglichkeiten weitestgehend vermieden werden“ können (S. 27).</p> <p>Nachdem bei Einhaltung aller Maßnahmen ein vollständiger Verzicht auf Ausgleichsmaßnahmen möglich ist, was einem Planungsfaktor von 100 % entspricht, wurden diese 100 % auf die einzelnen Maßnahmen aufgeteilt, um den verbleibenden Planungsfaktor zu ermitteln. Dabei wurde für die beiden Maßnahmen „GRZ < 0,5“ und besonnte Streifen > 3m“ gemeinsam 50 % angesetzt, da um die starke Gewichtung abzubilden. Für die restlichen 6 Maßnahmen, die das Schreiben nennt, wurden jeweils 10 % bzw. 5</p>
--	---

Entgegen der Ausführungen in der Begründung mit Umweltbericht bieten die überplanten Flächen grundsätzlich Habitatpotential für die ökologischen Gilden Offenland- und Gebüschbrüter. Im auf den Flächen und vor allem im räumlichen Kontext sind einige Arten dieser Gilden bereits nachgewiesen worden. Die Umsetzung der gegenständlichen Planung kann zur Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG führen. Es ist deshalb ein Gutachten zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zu erstellen und der der Unteren Naturschutzbehörde zur Durchführung dieser Prüfung vorzulegen. Dazu muss eine Arterfassung im Gelände nach methodischen Standards für wirkungsempfindliche Arten (insbesondere Vögel und Reptilien) vorgenommen und bei belegtem Artvorkommen geeignete Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen festgelegt werden. In dem genannten Gutachten ist auch die Betroffenheit von Artvorkommen in angrenzenden Gehölzstrukturen darzustellen.

Es dürfen überdies keine Eingriffe in bestehende Gehölze stattfinden.“

% angesetzt, so dass diese im Ergebnis die restlichen 50% ausmachen.

Demnach folgt das gewählte Vorgehen nach Ansicht der Planer der Logik des Hinweispapieres, auch wenn dieses das genaue Vorgehen nicht weiter ausführt.

Auch in dem aktuellen Hinweispapier vorangegangenen Rundschreiben von 2009 war vorgesehen, den Eingriffsfaktor nach der damaligen Methodik für Photovoltaik-Anlagen von 0,2 auf bis zu 0,1, also um bis zu 50% zu reduzieren. Daher wird im vorliegenden Fall zur Reduzierung des rechnerischen Ausgleichsbedarf ein über die Vorgaben des Leitfadens „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ hinausgehender Planungsfaktor von 50% auf Grundlage des Ministerialschreibens als gerechtfertigt angesehen

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Zur Vermeidung von Nährstoffanreicherung und zur Sicherstellung der ökologischen Wirksamkeit der Pflege wird festgelegt, dass ein Mulchen innerhalb der Anlage unzulässig ist. Die Pflege hat durch Mahd mit anschließender Abfuhr des Mähgutes zu erfolgen. Die Festsetzungen zur Pflege werden entsprechend konkretisiert:

8.3 Pflege innerhalb der Freiflächenphotovoltaikanlage

Die Sondergebietsfläche ist als Grünland zu entwickeln. Der Aufwuchs ist ein- bis zweimal jährlich zu mähen und das Mähgut abzufahren, ein Mulchen innerhalb der Anlage unzulässig ist. Etwa drei Viertel der Fläche wird zweischürig (erster Schnitt ab 01. Juli, zweiter Schnitt ab 15. August) gemäht, das verbleibende Viertel einschürig (ab 15. August). Die Verteilung der ein- bzw. zweischürigen Teilflächen ist jährlich wechselnd anzuordnen. Alternativ ist eine extensive Beweidung (maximal 1 GVE/ha, Zufütterung nur in Notzeiten) zulässig. Der Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden ist ausgeschlossen. Aufkommende Neophyten (Indisches Springkraut, Herkulesstaude, Kanadische Goldrute, Japanischer Knöterich) sind auf der gesamten Fläche frühzeitig zu beseitigen

Wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, *die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung wird der Bauleiplanung ergänzt.*

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein Eingriff in die bestehenden Gehölze ist ausgeschlossen. Es ist ein 5m Streifen zu den Gehölzen festgesetzt.

	<p>Beschlussvorschlag zur Änderung zum Bebauungsplan:</p> <p>Die oben genannten Anpassungen/Ergänzungen werden in die Entwurfsfassung des Bauleitplanes eingearbeitet</p> <p>Abstimmung Ja: 12 Nein: 3</p>
--	--

1.5 Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen, 14.01.2025

Einwand/Hinweis	Beschlussvorschlag zum Einwand/Hinweis
<p>„... die beiliegenden Schreiben der einzelnen Sachgebiete sind Bestandteil der Stellungnahme des Landratsamtes gemäß § 4 Abs. 1 BauGB. Grundsätzlich sind sie als Hilfestellung für die von der Gemeinde vorzunehmende Abwägung im Sinne von § 1 Abs. 7 BauGB anzusehen.</p> <p>Zu den einzelnen Stellungnahmen wird folgendes ergänzt:</p> <p>Festsetzungen: Zu 2.1: Die Anzahl der geplanten Gebäude für Trafo und Wechselrichter in der Festsetzung weicht deutlich von der in der Begründung genannten Zahl ab. Dies ist zu überprüfen und zu korrigieren.</p> <p>Zu 3: Der Abstand der Baugrenzen zu den Grundstücksgrenzen ist zu vermaßen.</p> <p>Zu 5: Sollte es sich bei den Zuwegungen um keine öffentlichen Verkehrsflächen handeln, kann zur Sicherstellung der Erschließung die Zuwegung entweder öffentlich gewidmet werden oder eine Sondernutzungsvereinbarung mit dem Betreiber des Solarparks geschlossen werden.</p> <p>Zu 7.4: Da die Photovoltaikanlage hier nicht über Moorflächen errichtet wird ist die Festsetzung vollständig zu überarbeiten oder ggf. zu streichen.</p>	<p>Anmerkung:</p> <p>Festsetzungen: Zu 2.1: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Abweichung zwischen den Festsetzungen und der Begründung hinsichtlich der Anzahl der zulässigen Gebäude für Transformatoren und Wechselrichter wird redaktionell korrigiert. Maßgeblich sind die Festsetzungen unter Ziffer 2.1, wonach 10 Gebäude für Trafo- und Wechselrichtertechnik sowie zusätzlich 2 Gebäude für Pflegeutensilien mit jeweils einer maximalen Grundfläche von 20m² zulässig sind. Die Begründung wird entsprechend angepasst; eine inhaltliche Änderung der Planung ist hiermit nicht verbunden.</p> <p>Zu 3. <i>Die Vermaßung wird dem Entwurfstand ergänzt.</i></p> <p>Zu 5. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Erschließung erfolgt über öffentlich gewidmete Flächen. Sollten in den Ausführungsarbeiten weitere Wege benötigt werden wird der Vorhabenträger Sondernutzungsvereinbarungen abschließen.</p> <p>Zu 7.4: Die Festsetzung 7.4 wird aus der Bauleitplanung gestrichen. „7.4 Im Bereich der Ausgleichsfläche sowie innerhalb der Freiflächenphotovoltaikanlage sind</p>

<p>Sonstiges: Im Vorhaben und Erschließungsplan sind die Modulreihen und die Standorte der Gebäude darzustellen.</p> <p>Die Stellungnahme der Landkreisbetriebe Neuburg-Schrobenhausen wird nachgereicht."</p>	<p>zum Schutz des Moorkörpers die Voraussetzungen für naturnahe Grundwasserverhältnisse zu schaffen. Bestehende Drainagen sind zu diesem Zweck mit Hilfe geeigneter Maßnahmen in ihrer Funktion unwirksam zu machen. Weitere unterstützende Maßnahmen sind auf Basis der im Bereich des Bebauungsplanes "Solarpark Schornhof" durchgeführte Monitoring des Bayerischen Landesamt für Umwelt in Abstimmung mit dem Landesamt festzulegen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Solarpark Schornhof III" ist in das Monitoring aufzunehmen. Die Maßnahmen sind so auszuführen, dass eine Beeinträchtigung angrenzender Nutzfläche außerhalb des Geltungsbereiches wirksam ausgeschlossen wird."</p> <p>Das Modullayout wird dem Entwurfstand ergänzt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Beschlussvorschlag zur Änderung zum Bebauungsplan:</p> <p>Die oben genannten Anpassungen/Ergänzungen werden in die Entwurfsfassung des Bauleitplanes eingearbeitet</p> <p>Abstimmung Ja: 13 Nein: 2</p>
--	--

2 Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 24.2, 10.01.2025

Einwand/Hinweis	Beschlussvorschlag zum Einwand/Hinweis
<p>"/... die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde gibt folgende Stellungnahme zur o.g. Bauleitplanung ab.</p> <p>Sachverhalt Die Gemeinde Karlskron beabsichtigt mit o.g. Planung die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage bestehend aus drei Teilflächen zu schaffen. Parallel zum Bebauungsplanverfahren wird der Flächennutzungsplan geändert und stellt im betreffenden Bereich ein Sondergebiet Photovoltaik dar. Das Planungsgebiet (ca. 16 ha) liegt westlich von Adelshausen, nordwestlich von Karlskron und nördlich von Pobenhausen. Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke mit den Fl.-Nr. 750, 751, 739 Gemarkung Pobenhausen. Die Erschließung erfolgt über die nördlich verlaufenden Flurwege der jeweiligen Teilgeltungsbereiche. Die Fläche wird derzeit intensiv als Ackerfläche genutzt. Eine Freileitung verläuft zwischen den beiden südlichen Teilflächen und der nördlichen Teilfläche. Das Baurecht ist laut den Festsetzungen im Bebauungsplan bis 31.12.2059 befristet. Eine randliche Eingrünung der Teilflächen ist vorgesehen.</p>	<p>Anmerkung:</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Erfordernisse der Raumordnung

Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) 1.3.1 (G) Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch die Reduzierung des Energieverbrauchs mittels einer integrierten Siedlungs- und Mobilitätsentwicklung und die verstärkte Erschließung, Nutzung und Speicherung erneuerbarer Energien und Rohstoffe sowie von Sekundärrohstoffen.

LEP 5.4.1 (G) Land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete sollen in ihrer Flächensubstanz erhalten werden. Insbesondere für die Landwirtschaft besonders geeignete Flächen sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden.

LEP 6.1.1 (Z) Die Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft mit Energie ist durch den im überragenden öffentlichen Interesse liegenden und der öffentlichen Sicherheit dienenden Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur sicherzustellen und hat klimaschonend zu erfolgen. Zur Energieinfrastruktur gehören insbesondere Anlagen der Energieerzeugung und -umwandlung Energienetze sowie Energiespeicher.

LEP 6.2.1 (Z) Erneuerbare Energien sind dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen.

LEP 6.2.3 (G) Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. An geeigneten Standorten soll auf eine Vereinbarkeit der Erzeugung von Solarstrom mit anderen Nutzungen dieser Flächen, insbesondere der landwirtschaftlichen Produktion sowie der Windenergienutzung, hingewirkt werden.

LEP 6.2.3 (G) Im notwendigen Maße soll auf die Nutzung von Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten hingewirkt werden.

LEP 7.1.3 (G) In freien Landschaftsbereichen soll der Neubau von Infrastruktureinrichtungen möglichst vermieden und andernfalls diese möglichst gebündelt werden. Durch deren Mehrfachnutzung soll die Beanspruchung von Natur und Landschaft möglichst vermindert werden. Unzerschnittene Verkehrsarme Räume sollen erhalten werden.

Regionalplan der Region 10 Ingolstadt (RP 10) 3.4.4 (Z) Auf eine gute Durchgrünung und Gestaltung der Baugebiete insbesondere am Ortsrand und in den Ortsrandbereichen soll geachtet werden.

RP 10 5.4.1 (G) Es ist anzustreben, die Flächen, die für die Landwirtschaft gut geeignet sind, nur in unbedingt notwendigem Umfang für andere Nutzungen vorzusehen.

Bewertung

Klimaschutz und Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien Die Planung ist vor dem Hintergrund der verstärkten Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien grundsätzlich zu begrüßen. Hierbei ist insbesondere auf den Grundsatz 1.3.1 sowie die Ziele 6.1.1 und 6.2.1 im LEP zu verweisen (s.o.). Gemäß LEP 6.2.3 (G) sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten realisiert werden und auf eine Vereinbarkeit mit landwirtschaftlicher Produktion hingewirkt werden.

Eine Freileitung verläuft zwischen den beiden südlichen Teilflächen und der nördlichen Teilfläche. Somit weist der Standort eine Vorbelastung im Sinne der Begründung des LEP-Ziels 6.2.3 auf.

Natur und Landschaft

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Bauleitplanung entspricht den Zielen und Grundsätzen des Landesentwicklungsprogramms Bayern zum Klimaschutz sowie zum Ausbau erneuerbarer Energien (u. a. LEP 1.3.1, 6.1.1 und 6.2.1). Der Standort liegt in einem landwirtschaftlich benachteiligten Gebiet und weist durch die vorhandene Freileitung eine Vorbelastung im Sinne des LEP 6.2.3 auf. Den Belangen von Natur und Landschaft wird durch randliche Eingrünungs- und Ausgleichsmaßnahmen sowie durch bestehende topographische

<p>Um dem Erhalt freier Landschaftsbereiche Rechnung zu tragen, ist insbesondere auf den Grundsatz im LEP 7.1.3 zu verweisen.</p> <p>Zur Eingrünung der südlichen Teilflächen ist eine randliche Eingrünung durch Heckenbepflanzung sowie Saum- und Staudenflur vorgesehen. Die nordwestliche Teilfläche soll durchgehend durch eine Heckenbepflanzung im Rahmen der internen Ausgleichsfläche eingegrünt werden. Des Weiteren wird der nordwestlich und westlich der Teilflächen gelegene Kalvarienberg die direkte Sichtbeziehung der Anlage vom Ortsteil Pobenhausen aus abschirmen. Die Sichtachse vom Kalvarienberg aus in Richtung der geplanten Anlage wird voraussichtlich durch die geplante Heckenbepflanzung und die vorhandenen Gehölzstrukturen und Waldstücke, die die südliche Teilfläche begrenzen, zum Teil durchbrochen. Blendwirkungen sind aufgrund der Lage und Ausrichtung der Anlage sowie den vorgesehenen Eingrünungsmaßnahmen nicht zu erwarten.</p> <p>Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegen keine naturschutzrechtlich geschützten Gebiete. Das nächstgelegene kartierte Biotop liegt ca. 100 m nordwestlich der südlichen Teilfläche. Die südöstliche Teilfläche grenzt am südlichen Rand an das landschaftliche Vorbehaltsgebiet „Hügellandschaften des Donau-Isar-Hügellandes“.</p> <p>Landwirtschaft</p> <p>Durch die vorgesehene Umnutzung werden die Flächen des Plangebietes der bisherigen landwirtschaftlichen Bewirtschaftung entzogen. Laut Daten der ALKIS Bodenschätzung wird die Ertragsfähigkeit gemäß den Ackerlandzahlen der besagten Flurstücke in Relation zu den Durchschnittswerten des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen in weiten Teilen des Plangebietes als unter- bis knapp unterdurchschnittlich ausgewiesen. Der südliche Teilbereich des Plangebietes weist zum Teil Ackerlandzahlen auf, die über den Durchschnittswerten des Landkreises liegen. Neben der Energieerzeugung wird eine extensive Grünlandnutzung weiterhin möglich sein. Laut Planunterlagen ist der Abschluss einer vertraglichen Regelung für eine Rückbauverpflichtung nach Aufgabe der Nutzung vorgesehen und somit kein langfristiger Entzug landwirtschaftlicher Fläche. Damit kann den Grundsätzen 5.4.1 im LEP und Regionalplan der Region 10 entsprochen werden. Dennoch sollte vom Vorhabenträger im Sinne des Grundsatzes 6.2.3 im LEP überprüft werden, ob eine Vereinbarkeit der Erzeugung von Solarstrom mit landwirtschaftlicher Produktion im Plangebiet – insbesondere im südlichen Teilbereich – möglich ist.</p> <p>Ergebnis</p> <p>Unter Berücksichtigung des Hinweises, eine Vereinbarkeit der Erzeugung von Solarstrom mit landwirtschaftlicher Produktion im Plangebiet zu überprüfen, steht die o.g. Planung den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegen.“</p>	<p>und landschaftliche Strukturen Rechnung getragen; erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten. Ein Blendgutachten wurde angefertigt und wird den Planunterlagen ergänzt; danach sind aufgrund der Lage, Ausrichtung und Eingrünung keine relevanten Blendwirkungen zu erwarten.</p> <p>Die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen ist zeitlich befristet; ein vollständiger Rückbau mit Wiederaufnahme der landwirtschaftlichen Nutzung ist verbindlich festgesetzt. Eine Agri-Photovoltaik-Nutzung wird aufgrund der Flächengröße und Anlagenkonzeption nicht umgesetzt; die Flächen können jedoch weiterhin extensiv, insbesondere durch Mahd, bewirtschaftet werden. Insgesamt steht die Planung den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegen; an der Bauleitplanung wird festgehalten.</p> <p>Beschlussvorschlag zur Änderung zum Bebauungsplan:</p> <p>Es erfolgt keine Änderung zum Entwurfsstand der Änderung des Bebauungsplanes.</p> <p>Abstimmung Ja: 12 Nein: 3</p>
---	---

3 Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt 20.01.2025	
Einwand/Hinweis	Beschlussvorschlag zum Einwand/Hinweis
<p>„... aus wasserwirtschaftlicher Sicht nehmen wir zu o.g. Bauleitplanung als Träger öffentlicher Belange Stellung.</p> <p>1. Wasserversorgung Wasserschutzgebiete werden vom Vorhaben nicht berührt.</p> <p>2. Grundwasser- und Bodenschutz, Altlasten</p>	<p>Anmerkung:</p> <p>Zu 1. Wasserversorgung Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 2. Grundwasser- und Bodenschutz, Altlasten 2.1 Grundwasser und Bodenschutz:</p>

2.1 Grundwasser und Bodenschutz

Falls der Einsatz von verzinkten Stahlprofilen angedacht ist, ist dies nur in der ungesättigten Bodenzone zulässig, da über Korrosionsprozesse Zink von den Berührungsflächen der Stahlprofile in den Boden gelangen kann. Da das Vorhaben zum Teil im wassersensiblen Bereich zu liegen kommt, ist für die Gründung der Solarmodule auf verzinkten Stahlträger zu verzichten und stattdessen Stahlträger mit korrosionsfester Legierung oder anderweitiges Material (z.B. Aluminium, Edelstahl, un- verzinktem Stahl oder metallfreier Baumaterialien) zu verwenden.

Wird eine zwischenzeitliche Reinigung der Module vorgenommen, ist diese nur mit entmineralisiertem Wasser durchzuführen. Der Einsatz synthetischer Reinigungsmittel kann Risiken für das Grundwasser darstellen und ist daher verboten.

Die geplante Baumaßnahme umfasst eine Eingriffsfläche von 16 ha und liegt zum Teil im wassersensiblen Bereich. Bei Maßnahmen, die die durchwurzelbare Bodenschicht auf mehr als 3000 m² beanspruchen, kann die jeweilige Genehmigungsbehörde im Benehmen mit der zuständigen Bodenschutzbehörde eine bodenkundliche Baubegleitung verlangen (Mantelverordnung bzw. BBodSchV vom 01.08.2023). Es wird daher dringend empfohlen, in der Planungs- und Ausführungsphase eine bodenkundliche Baubegleitung einschließlich Bodenschutzkonzept gemäß DIN 19639 vorzusehen. Damit können zusätzliche Kosten während der Bau- und Rückbauphasen für die nachträgliche Sanierung von bau- und anlagenbedingt hervorgerufenen schädlichen Bodenveränderungen vermieden werden.

Wir verweisen auf die „Maßnahmen zum Bodenschutz bei Planung, Errichtung und Rückbau von Freiflächen- Photovoltaikanlagen“ im Energieatlas Bayern, siehe:

https://www.energieatlas.bayern.de/thema_sonne/photovoltaik/bodenschutz

2.2 Altlasten

Im Umgriff des Planungsbereiches sind nach unserer derzeitigen Aktenlage und nach den Informationen aus dem Altlasten-, Bodenschutz- und Dateninformationssystem (ABuDIS) keine Altlastenverdachtsflächen, Altablagerungen bzw. schädlichen Bodenveränderungen bekannt.

Es ist dennoch nicht auszuschließen, dass im Zuge von Baumaßnahmen in den betroffenen Bereichen Altlastenverdachtsflächen oder sonstige schädliche Bodenverunreinigungen aufgedeckt werden. Sollte sich dies bestätigen, sind das Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen und das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt umgehend zu informieren. Für die weitere Vorgehensweise sind dann die folgenden Punkte zu beachten:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Zum Schutz des Grundwassers wird die Planung dahingehend konkretisiert, dass der Einsatz verzinkter Stahlprofile oder Erdschraubanker nur zulässig ist, sofern sichergestellt ist, dass diese ausschließlich in der ungesättigten Bodenzone eingebracht werden. Sollte oberflächennahes Grundwasser angetroffen werden oder eine Gründung im Bereich der gesättigten Bodenzone erforderlich sein, ist auf verzinkte Stahlprofile zu verzichten oder es sind geeignete Beschichtungen zur Minimierung von Auswaschungen zu verwenden. Eine entsprechende Festsetzung wird unter dem Punkt Grundwasser- und Bodenschutz ergänzt:

„7.4 Sollte oberflächennahes Grundwasser angetroffen werden, ist bei Gründung im Grundwasserbereich (gesättigte Zone oder Grundwasserschwankungsbereich) auf verzinkte Stahlprofile zu verzichten oder eine geeignete Beschichtung zur Minimierung von Auswaschungen zu verwenden.“

Es wird eine Festsetzung unter 8.6 ergänzt:

„8.6 Reinigung der Module

Wird eine zwischenzeitliche Reinigung der Photovoltaikmodule durchgeführt, ist diese ausschließlich mit entmineralisiertem Wasser zulässig. Der Einsatz synthetischer oder chemischer Reinigungsmittel ist unzulässig, da hierdurch Risiken für Boden und Grundwasser nicht ausgeschlossen werden können.“

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in der Ausführungsplanung berücksichtigt.

Zu 2.2 Altlasten:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Es ist bereits ein Hinweis unter C. Hinweise 2. enthalten.

Wird zur Kenntnis genommen und unter C. Hinweise 2.1 ergänzt:

Für die weitere Vorgehensweise sind dann die folgenden Punkte zu beachten:

- *Die erforderlichen Maßnahmen sind durch einen fach- und sachkundigen Sachverständigen (Bereich Bodenschutz) in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt festzulegen. Des Weiteren sind im Anschluss die notwendigen Untersuchungen*

<p><input type="checkbox"/> Die erforderlichen Maßnahmen sind durch einen fach- und sachkundigen Sachverständigen (Bereich Bodenschutz) in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt festzulegen. Des Weiteren sind im Anschluss die notwendigen Untersuchungen durchzuführen, die fachgerechte Ausführung zu überwachen sowie die gewerteten Ergebnisse in einem Bericht zusammen zu fassen, der dem Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen und dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt zeitnah und unaufgefordert zur Prüfung vorzulegen ist.</p> <p><input type="checkbox"/> Kontaminiertes Aushubmaterial ist in dichten Containern oder auf befestigter Fläche mit vorhandener Schmutzwasserableitung zwischen zu lagern, zu untersuchen und nach Vorliegen der Untersuchungsergebnisse ordnungsgemäß zu entsorgen.</p> <p><input type="checkbox"/> Eine Versickerung des Niederschlagswassers über belastete Auffüllungen ist nicht zulässig. Kontaminierte Auffüllungen im Bereich von evtl. geplanten Versickerungsanlagen sind entsprechend den Sickerwegen vollständig auszutauschen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Dies ist durch Sohl- und Flankenbeprobungen zu belegen. Der Parameterumfang ist mit dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt im Vorfeld abzustimmen.</p> <p><input type="checkbox"/> Als Auffüllmaterial darf nur schadstofffreies Material (z.B. Erdaushub, Sand, Kies usw.) verwendet werden.</p> <p>Falls der Einbau von Recycling-Bauschutt aus aufbereitetem Bauschutt und Straßenaufbruch in technischen Bauwerken für den Erd-, Straßen- und Wegebau geplant ist, sind die Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung in ihrer jeweils aktuellsten Fassung zwingend zu beachten. Ein Einbau im wassersensiblen Bereich ist nicht möglich.</p> <p>3. Abwasserbeseitigung Das von den PV-Modulen abfließende Niederschlagswasser ist auf dem Baugebiet breitflächig zu versickern. Das von befestigten Flächen (z.B. Dachfläche des Trafo- /Wechselrichtergebäudes, Geräte-/Technikschuppen) abfließende Niederschlagswasser und das Niederschlagswasser von eventuellen Fahr- und Park-/Stellflächen ist unter Beachtung des DWA-Merkblattes M 153 ebenfalls breitflächig über die belebte Bodenzone zu versickern.</p>	<p><i>durchzuführen, die fachgerechte Ausführung zu überwachen sowie die gewerteten Ergebnisse in einem Bericht zusammen zu fassen, der dem Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen und dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt zeitnah und unaufgefordert zur Prüfung vorzulegen ist.</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Kontaminiertes Aushubmaterial ist in dichten Containern oder auf befestigter Fläche mit vorhandener Schmutzwasserableitung zwischen zu lagern, zu untersuchen und nach Vorliegen der Untersuchungsergebnisse ordnungsgemäß zu entsorgen.</i> - <i>Eine Versickerung des Niederschlagswassers über belastete Auffüllungen ist nicht zulässig. Kontaminierte Auffüllungen im Bereich von evtl. geplanten Versickerungsanlagen sind entsprechend den Sickerwegen vollständig auszutauschen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Dies ist durch Sohl- und Flankenbeprobungen zu belegen. Der Parameterumfang ist mit dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt im Vorfeld abzustimmen.</i> - <i>Als Auffüllmaterial darf nur schadstofffreies Material (z.B. Erdaushub, Sand, Kies usw.) verwendet werden.</i> <p>Folgendes wird unter Bodenschutz ergänzt: <i>„7.5 Falls der Einbau von Recycling-Bauschutt aus aufbereitetem Bauschutt und Straßenaufbruch in technischen Bauwerken für den Erd-, Straßen- und Wegebau geplant ist, sind die Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung in ihrer jeweils aktuellen Fassung zwingend zu beachten. Ein Einbau im wassersensiblen Bereich ist nicht möglich.“</i> Zudem wird unter 7.1 die Festsetzung durch folgende ersetzt: <i>„7.1 Das natürliche Geländeniveau darf maximal um 0,50 m abgegraben oder aufgeschüttet werden, wobei etwaige Auffüllungen und Abgrabungen mindestens einen Meter vor nachbarlichen Grundstücksgrenzen auf das natürliche Niveau zurückzuführen und mit Böschung auszubilden sind. Stützmauern sind unzulässig. Aufschüttungen müssen mit inertem Material (Material entsprechend den Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung - Ersatzbaustoff) bzw. dem Aushubmaterial des Planungsbereichs erfolgen. Oberboden, der bei allen baulichen Maßnahmen oder sonstigen Veränderungen der Oberfläche anfällt, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten, vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen und fachgerecht in maximal 2,00 m hohen Mieten zwischenzulagern. Auch sonstige Beeinträchtigungen des Bodens, wie Bodenverdichtungen oder Bodenverunreinigungen, sind zu vermeiden.“</i></p> <p>Zu 3. Abwasserbeseitigung Wird zur Kenntnis genommen ist bereits unter 7.2 und 7.3 im Bebauungsplan enthalten.</p> <p>Zu 4. Oberirdische Gewässer und wild abfließendes Wasser</p>
--	---

<p>Auf die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV), und die entsprechenden Technischen Regeln (TRENGW und TREN OG) dazu, wird hingewiesen.</p> <p>4. Oberirdische Gewässer und wild abfließendes Wasser Im Plangebiet befindet sich kein oberirdisches Gewässer im Sinne der Wassergesetze.</p> <p>In der Hinweiskarte „Oberflächenabfluss und Sturzflut“ sind bei Starkregen potentielle Fließwege quer über die Grundstücke FINrn. 750 und 751 Gemarkung Pobenhausen, mit erhöhtem und starkem Abfluss dargestellt. Mit den geplanten Erdbewegungen im Plangebiet dürfen die Fließwege nicht zum Nachteil anliegender Grundstücke verändert werden.</p> <p>Wir empfehlen die wasserempfindlichen, elektrischen Anlagen (z.B. Trafogebäude, Wechselrichter) außerhalb solcher Fließwege zu errichten.</p> <p>Das Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen erhält einen Abdruck dieses Schreibens.“</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf Grund das die PV Module gerammt werden, ist keine Veränderung der Fließwege zu erwarten.</p> <p>Es wird bei Maß der baulichen Nutzung ein Bezugspunkt ergänzt: <i>„2.3 wasserempfindliche Anlagenteile sind im Bereich von Hochpunkten oder im Bezug zum Geländeneiveau, um min. 30 cm über Planungsgelände erhöht zu errichten.“</i></p> <p>Beschlussvorschlag zur Änderung zum Bebauungsplan: <i>Die oben genannten Anpassungen/Ergänzungen werden in die Entwurfsfassung des Bauleitplanes eingearbeitet</i></p> <p>Abstimmung Ja: 13 Nein: 2</p>
--	---

4 Staatliches Bauamt Ingolstadt 08.01.2025	
Einwand/Hinweis	Beschlussvorschlag zum Einwand/Hinweis
<p>.....</p> <p>2.1 Grundsätzliche Stellungnahme Gegen die Aufstellung bzw. Änderung der Bauleitplanung bestehen seitens des Staatlichen Bauamtes Ingolstadt keine Einwendungen, wenn die unter Punkt 2.2 ff. genannten Punkte beachtet werden.</p> <p>2.2 Ziele der Raumordnung die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen - keine -</p> <p>2.3 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes Die Gemeinde Karlskron beabsichtigt im Rahmen einer kommunalen Sonderbaulast die Staatsstraße 2044 zu verlegen (Ortsumfahrung Karlskron – Pobenhausen). Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB ist die geplante Verlegung der Straße bei der Bauleitplanung zu berücksichtigen. Die Verlegung ist im 7. Ausbauplan für Staatsstraßen unter der Dringlichkeit 2 enthalten. Wir weisen darauf hin, dass die Variante 6 (Vorzugsvariante der Regierung von Oberbayern) das Grundstück mit der Flurnummer 750, Gemarkung Pobenhausen an der nordwestlichen Grundstücksecke durchschneidet.</p> <p>2.4 Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen), Angabe der Rechtsgrundlage sowie Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)</p> <p><input type="checkbox"/> Sonstiges</p>	<p>Anmerkung:</p> <p>Zu 2.1 Es wird zur Kenntnis genommen das unter Beachtung der Punkte keine Einwendungen bestehen.</p> <p>Zu 2.2 Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>2.3 Es wird zur Kenntnis genommen. Nach Prüfung wurde festgehalten das der 7. Ausbauplan nicht durch die Fläche verläuft. An der Planung wird weiterhin festgehalten.</p> <p>Zu 2.4 Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu Sonstiges: <i>Es wurde ein Gutachten erstellt die Ergebnisse werden in der Bauleitplanung ergänzt.</i></p>

<p>Eine Blendwirkung auf die Staatsstraßen 2044 und 2048 ist ggf. mit geeigneten Blendschutzmaßnahmen auszuschließen.</p> <p>2.5 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage -keine-</p> <p>Wir bitten um Übersendung eines Gemeinderatsbeschlusses, wie unsere Stellungnahme im Rahmen der Abwägung behandelt wurde. Der rechtsgültige Bebauungsplan (einschließlich Satzung) ist dem Bauamt zu übersenden."</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Beschlussvorschlag zur Änderung zum Bebauungsplan:</p> <p><i>Die oben genannten Anpassungen/Ergänzungen werden in die Entwurfsfassung des Baulleitplanes eingearbeitet</i></p> <p>Abstimmung Ja: 12 Nein: 3</p>
--	--

5 Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen - Gesundheitsamt - 30.12.2024

Einwand/Hinweis	Beschlussvorschlag zum Einwand/Hinweis
<p>"... das Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen - Gesundheitsamt - nimmt wie folgt Stellung:</p> <p>Gegen die Aufstellung des vorhaben bezogenen Bebauungsplanes Nr. 49 "Solarpark Karlskron IV" und der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Karlskron bestehen keine Einwände.</p> <p>Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen sollten, bleiben vorbehalten."</p>	<p>Anmerkung:</p> <p>Das keine Einwände bestehen wird zur Kenntnis genommen. Änderungsbedarf an der Bauleitplanung besteht nicht.</p> <p>Beschlussvorschlag zur Änderung zum Bebauungsplan:</p> <p>Es erfolgt keine Änderung zum Entwurfsstand der Änderung des Bebauungsplanes.</p> <p>zur Kenntnis genommen</p>

7 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten - Ingolstadt Pfaffenhofen 14.01.2025

Einwand/Hinweis	Beschlussvorschlag zum Einwand/Hinweis
<p>"... durch den geplanten Solarpark mit ca. 16 ha LF Geltungsbereich sind lw. Belange im hohen Maße betroffen. Darüber hinaus können weitere lw. Flächen im Laufe des Verfahrens als Ausgleichsfläche in Anspruch genommen werden. Die Planungen bedeuten einen weiteren hohen Flächenverlust von wertvoller Ackerfläche für die Nahrungsmittelproduktion.</p> <p>Im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen wurden der Landwirtschaft in jüngster Zeit bereits mehrere hundert ha lw. Nutzfläche, davon überwiegend Ackerfläche, durch Solarparks entzogen.</p>	<p>Anmerkung:</p> <p>Die Belange der Landwirtschaft sind bei der Planung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen grundsätzlich gegen die Erfordernisse der Energiewende abzuwägen.</p>

Umfangreiche Flächenverluste wie in keiner Generation zuvor erleidet die Landwirtschaft in der Region zudem durch Kiesabbau, Siedlungstätigkeit, Extensivierung, Moorrenaturierung und Ausgleichsflächen. Schon derzeit sind steigende Lebensmittelpreise zu verzeichnen.

Infolge der zahlreichen realisierten, projektierten und geplanten Solarparks mit mehreren hundert ha Fläche und weiteren raumintensiven Planungen sind Ausweichflächen für Iw. Betriebe faktisch nicht vorhanden. Zudem finden Planungen für Solarparks, Siedlungen usw. in der Region immer auf „normalen“ Iw. Flächen statt, da Flächen für Wiesenbrüter usw., die einen Großteil der Fläche in der Region bedecken, nicht angestastet werden. Den Iw. Betrieben wird in der Region die Lebensgrundlage entzogen.

Die bereits angespannte Pachtpreissituation in der Region wird durch den Entzug von Acker- und Grünlandfläche damit weiter im hohen Maße verschärft und verschlechtert und belastet somit die wirtschaftliche Situation der landwirtschaftlichen Betriebe. Aktive Iw. Betriebe in der Region verlieren teilweise im hohen Maße Flächenanteile. Diese Flächen sind jedoch betriebsnotwendig auf im Hinblick als Futterflächen oder Dungausbringflächen (GV-Grenzen). Die Existenz der Betriebe ist konkret bedroht.

Bei derart großen PV-Anlagen auf Iw. Flächen sollten zumindest sogenannte Agri-PV-Anlagen in Betracht gezogen werden. Diese würden zumindest eine eingeschränkte, vernünftige Iw. Nutzung der Flächen ermöglichen.

Wir verweisen auf die bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen, Stand 10.12.2021 (Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr....., Az. 25-4611.10-3-21):

Demnach sind bei der Ausweisung von Flächen für PV-Freiflächenanlagen und gesetzlich notwendigen Ausgleichsflächen insbesondere die Belange der Land- und Forstwirtschaft zu berücksichtigen.

Nachfolgende Hinweise aus diesem aktuellen Schreiben sollten Beachtung finden

Flächeneignung:

Das Planungsgebiet erstreckt sich über mehrere Flurnummern. Eine detaillierte Aufstellung wie die Planungsfläche auf die verschiedenen Iw. Feldstücke verteilt ist mit den bodenkundlichen Bewertungen fehlt in den Unterlagen.

Bei den Flurnr. 750 handelt es sich um einen großen Acker mit insgesamt ca. 8,85 ha LF. Bei dieser Fläche handelt es sich bei ca. 1,2 ha um überdurchschnittliche Böden mit Ackerzahlen bis ca. 56.

Bei den Flurnr. 751 handelt es sich um einen Acker mit insgesamt ca. 3,81 ha LF. Bei dieser Fläche handelt es sich ebenfalls um überdurchschnittliche Böden mit Ackerzahlen bis ca. 56 bei ca. 1,2 ha.

Bei den Flurnr. 739 handelt es sich um einen Acker mit insgesamt ca. 2,47 ha LF. Bei dieser Fläche handelt es sich bei ca. 0,37 ha um überdurchschnittliche Böden mit Ackerzahlen bis ca. 47.

Vom Planungsgebiet sind insgesamt ca. 3,07 ha als überdurchschnittliche Böden eingestuft.

Auch die restlichen ca. 12 ha sind gute Böden mit Ackerzahlen von ca. 40.

Es ist somit faktisch nicht richtig, wie im Umweltbericht unter Schutzgut Boden genannt, dass der landwirtschaftliche Boden von geringer Bonität ist!

Die grundsätzlichen Bedenken gegenüber der Umwandlung landwirtschaftlicher Flächen werden zur Kenntnis genommen, diese wird jedoch als unvermeidbar angesehen, um zur Erreichung der Ausbauziele für erneuerbare Energien beitragen zu können. Gemäß Landesentwicklungsprogramm Bayern sind erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen. Dabei ist anzumerken, dass die Photovoltaik eine vergleichsweise flächensparende Form der Erneuerbaren Energien, vor allem im Vergleich zu Biogasanlagen darstellt. So ist der hektarbezogene Energieertrag im Vergleich zum Anbau von Energiepflanzen ca. 30x größer. In Deutschland wird aktuell ca. 30% der gesamten Ackerfläche für den Anbau von Energiepflanzen genutzt.

Eine Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen ist nicht zu vermeiden, da ausreichend große versiegelte Flächen oder Konversionsflächen nicht zur Verfügung stehen. Der Bebauungsplan setzt außerdem fest, dass nach Ende der Nutzung als Photovoltaikanlage die Fläche wieder in ihren Urzustand zurückzusetzen ist. Die Nachfolgenutzung ist wieder landwirtschaftliche Fläche.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in der Ausführungsplanung berücksichtigt.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Auf Grund der Vorbelastung der Fläche wird weiterhin an der Planung festgehalten. Die Fläche kann weiterhin, als Grünland bewirtschaftet werden.

Folgendes ist bereits festgesetzt:

1.2 Entsprechend § 12 Abs. 3a BauGB sind im Rahmen der festgesetzten Nutzungen nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.

Die durchschnittliche Ackerzahlen im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen liegen bei 45 („Durchschnittswerte der Acker- und Grünlandzahlen für die bayerischen Landkreise“ zur Anwendung der Bayerischen Kompensationsverordnung (Bay-KompV)).

Rückbau Folgenutzung:

Rückbau und der Folgenutzung werden in der Begründung nur oberflächlich behandelt.

In Punkt 7.4 steht lediglich:

„Vereinbarungen über den Rückbau nach Aufgabe der Nutzung werden in einer gesonderten Vereinbarung Durchführungsvertrag zwischen der Gemeinde Karlskron und dem Vorhabens-träger getroffen“

Lediglich in den textlichen Festsetzungen 1.3 Zeitliche Befristung/Rückbau wird wir kurz darauf eingegangen.

Aus unserer Sicht sollte in der Begründung wie üblich klar benannt werden wie nach Nutzungsende verfahren wird. Aus unserer Sicht sollte die Fläche wieder landwirtschaftlich genutzt werden. Dies sollte vertraglich mit den Naturschutzbehörden sichergestellt werden.

Darüber hinaus ist eine Rückführung der Flächen in die Landwirtschaft ungewiss (siehe nachfolgenden Ausführungen zu Rückbau/Folgenutzung).

Aus den Hinweisen des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr....., Az. 25-4611.10-3-21:

Bei einer dauerhaften Nutzungsaufgabe der PV-Freiflächenanlage kann auch eine landwirtschaftliche Anschlussnutzung durch entsprechende Vereinbarungen im Durchführungsvertrag zwischen Kommune und Vorhabenträger sichergestellt werden (s.o.). Nach einem Rückbau der Anlage können die Flächen grundsätzlich (wieder) uneingeschränkt landwirtschaftlich genutzt werden.

Aus agrarstruktureller Sicht sollte bevorzugt eine möglichst uneingeschränkte landwirtschaftliche Nutzung erfolgen, um den Erhalt wertvoller landwirtschaftlicher Nutzflächen sicherzustellen und den Flächenentzug für die Landwirtschaft möglichst gering zu halten. Ausgehend von einer vor der PV-Nutzung praktizierten landwirtschaftliche Nutzung handelt es sich im Kern eben nicht um eine Folgenutzung, sondern um die Wiederaufnahme der ursprünglichen Bewirtschaftung. Das Bewirtschaftungs- bzw. Pflege- und Ausgleichskonzept für die Zeit der Nutzung der Fläche als PV-Anlage ist aus agrarstruktureller Sicht auf die Wiederaufnahme einer möglichst ungestörten landwirtschaftlichen Nutzung möglichst im Umfang der ursprünglich in Anspruch genommenen Fläche auszurichten. Es ist zudem ausgeschlossen, dass während der Zeit der Nutzung als PV-Anlage Dauergrünland entsteht, für das das Umwandlungsverbot nach Art. 3 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BayNatSchG gilt (s. u.). Dieses ist nur dann einschlägig, wenn eine Fläche dauerhaft als Wiese, Mähweide oder Weide genutzt wird.

Das Verbot setzt eine landwirtschaftliche Nutzung der Fläche voraus. Bei Photovoltaik-Freiflächenanlagen, die vorrangig der Erzeugung von Strom aus Sonnenenergie dienen und bei denen Beweidung oder Mahd zur Pflege der Anlagefläche erfolgt (Ausnahme Agri-PV-Anlagen – weitere Ausführungen hierzu vgl. Gl. Nr. 3.3.) liegt eine solche landwirtschaftliche Nutzung nicht vor. Nach Entfernung der PV-Anlage von der Fläche kann diese daher frühestens nach einer mindestens fünfjährigen landwirtschaftlichen (Nach-)Nutzung als Wiese, Mähweide oder Weide fünf Jahren zu Dauergrünland im Sinne des Art. 3 Abs. 4 Satz 2 BayNatSchG werden.

Für etwaige Folgenutzungen sind die einschlägigen Vorschriften des Naturschutzrechts zu beachten: so u. a. Bestimmungen zum Schutz bestimmter Landschaftsteile gemäß Art. 16 BayNatSchG sowie des gesetzlichen Biotopschutzes gemäß §

1.3 Zeitliche Befristung/Rückbau

Die Art der Nutzung für Photovoltaik wird gem. § 9 Abs. 2 BauGB zeitlich befristet: bis 31.12.2059 ist die Anlage wieder zurückzubauen.

Bis Ablauf dieser Frist sind die Flächen in ihren Urzustand zurückzusetzen. Anlagen und Gebäude sind abzubauen. Als Folgenutzung gilt wieder - entsprechend dem Ausgangszustand vor dieser Sondernutzung - die planungsrechtliche Situation als landwirtschaftliche Nutzfläche.

Entsprechendes gilt, falls die Nutzung der Photovoltaikanlage zu einem früheren Zeitpunkt entfallen sollte.

Gemäß dem Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz (Stand Januar 2024) können nach einem Rückbau der Anlage die Flächen aus baurechtlicher Sicht grundsätzlich (wieder) uneingeschränkt landwirtschaftlich genutzt werden. Es handelt sich nicht um eine Folgenutzung, sondern um die Wiederaufnahme der ursprünglichen Bewirtschaftung. Es ist außerdem

30 BNatSchG in Verbindung mit Art. 23 BayNatSchG. Insbesondere für den Fall, dass sich die Anlagenfläche zu einem arten- und strukturreichen Dauergrünland im Sinne des Art. 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 BayNatSchG entwickelt hat, sind die Verbote des § 30 Abs. 2 BNatSchG zu beachten. Ferner können Bestimmungen des Artenschutzes (vgl. §§ 44 und 45 BNatSchG) relevant werden. Insbesondere für den Fall, dass sich während der Betriebsphase besonders oder streng geschützte Arten auf der Anlagenfläche ansiedeln, sind die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu beachten. Im Einzelfall ist unter den naturschutzrechtlichen Ausnahmevoraussetzungen des Art. 23 Abs. 3 BayNatSch bzw. des § 45 Abs. 7 BNatSchG die Erteilung einer einzelfallbezogenen Ausnahme von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG bzw. des § 44 BNatSchG möglich. Daneben kann im Einzelfall eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG von den genannten Verboten erteilt werden. Diese gesetzlichen Vorgaben müssen im Hinblick auf die Folgenutzung der Fläche nach Rückbau einer PV-Freiflächenanlage beachtet werden.

Aus vorgenannten Gründen besteht ein hohes Risiko, das die Flächen nach Nutzung des Solarparks nicht wieder einer lw. Nutzung zugeführt werden können (wegen Extensivierung/Aushagerung).

Die zugesagte Rückführung der Flächen zu lw. Nutzungen wie in den textlichen Festsetzungen genannt, könnte somit hinfällig werden.

Auf die geplante Extensivierung/Aushagerung der Fläche sollte deshalb verzichtet werden. Die Flächen sollten in erstere Linie durch eine intensivere Beweidung mit Schafen sowie Rindern lw. genutzt werden. Eine honorierte Pflege der Flächen durch eine landwirtschaftliche Beweidung könnte die durch den Flächenentzug entstehenden finanzielle Verluste der aktiven Landwirte abmildern.

Es sollte vertraglich sichergestellt werden, dass die gesamte Fläche nach Nutzung des Solarparks wieder einer lw. Nutzung zugeführt wird bei einem derart großen Solarpark, wie in der Begründung auch zugesagt. Es sollte auch sichergestellt werden, mit der Naturschutzbehörde, das dann der Solarpark wieder vollständig zurückgebaut wird. Der Rückbau sollte nach unserer Ansicht dinglich gesichert werden (Betriebswechsel...).

Die Zufahrten zu den angrenzenden Flächen müssen gewährleistet bleiben bzw. sichergestellt werden. Bestehende Wege müssen auch weiterhin mit überbreiten lw. Maschinen befahrbar sein können.

Durch eine Randbepflanzung darf es zu keinen Ertragseinbußen benachbarter lw. Flächen kommen.

Während der Bauphase entstehende Schäden an lw. Wegen müssen beseitigt bzw. ausgeglichen werden.

Beim Bau des Solarparks sollte der Mutterboden so wenig wie möglich beeinträchtigt und verdichtet werden.

ausgeschlossen, dass während der Nutzung als PV-Anlage Dauergrünland entsteht.

Wird zur Kenntnis genommen:
Folgender Hinweis wird ergänzt:
C. Hinweise:

X. Die Zufahrten zu den angrenzenden Flächen müssen gewährleistet bleiben bzw. sichergestellt werden. Bestehende Wege müssen auch weiterhin mit überbreiten lw. Maschinen befahrbar sein können.

Hierzu ist bereits eine Festsetzung getroffen.
Unter Hinweise 1.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Belange des Bodenschutzes sind bereits Bestandteil der Planung. In den Festsetzungen des Bebauungsplans (u. a. Ziff. 7 Geländeoberfläche/Bodenschutz sowie Ziff. 8.3 Pflege innerhalb der Freiflächenphotovoltaikanlage) ist geregelt, dass Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu beschränken sind und der gewachsene Boden möglichst erhalten bleibt. Darüber hinaus ist der fachgerechte Umgang mit dem Oberboden im Rahmen der Bauausführung sicherzustellen. Eine weitergehende Ergänzung der Planung ist daher nicht erforderlich; an der Bauleitplanung wird festgehalten.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der an das Plangebiet angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen stellt einen sozialadäquaten und zulässigen Zustand dar und ist von der Photovoltaikanlage hinzunehmen. Etwaige Beeinträchtigungen der Anlage durch Steinschlag oder Staubimmissionen aus der landwirtschaftlichen Nutzung begründen keine Entschädigungsansprüche. Die Belange werden durch einen ergänzenden textlichen Hinweis im Bebauungsplan berücksichtigt:

C. Hinweise

*„X. Landwirtschaftliche Immissionen
An das Plangebiet grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen. Die aus einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bewirtschaftung resultierenden Immissionen, insbesondere Staub, Verschmutzungen oder Steinschläge durch den Einsatz landwirtschaftlicher Maschinen, sind vom Betreiber der Photovoltaikanlage entschädigungslos hinzunehmen. Hieraus resultierende Leistungsbeeinträchtigungen oder Sachschäden begründen keine Ansprüche gegenüber den angrenzenden Bewirtschaftern.“*

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Anforderungen an Einfriedungen sind im Bebauungsplan bereits unter Ziffer 6. Einfriedungen detailliert geregelt (u. a. Zaunhöhe,

<p>An das Plangebiet grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen. Die Bewirtschaftung dieser Flächen erfolgt u. a. durch Maschinen mit rotierenden Werkzeugen (Mähwerke, Heuwerbegeräte, Häcksler, Fräsen, Mulchgeräte, usw.). Dadurch kann auch bei ordnungsgemäßem Einsatz dieser Geräte Steinschlag verursacht werden. Für Steinschlagschäden an den Modulen können keine Entschädigungsansprüche geltend gemacht werden. Des Weiteren können durch die angrenzende landwirtschaftliche Bewirtschaftung Staubemissionen auftreten, die unter Umständen eine Leistungsreduzierung der Solarmodule bewirkt. Hierfür können ebenfalls keine Entschädigungsansprüche geltend gemacht werden.</p> <p>Wir empfehlen eine Haftungsausschlussklärung des Betreibers zu Gunsten der umliegenden Flächenbewirtschafter für die o. g. Beeinträchtigungen durch Steinschläge oder Verschmutzungen.</p> <p>Zaun (Seite 9 der Begründung und textliche Festsetzungen):</p> <p>„Einfriedungen sind als Metallzäune, auch mit Kunststoffummantelung und Übersteigschutz zulässig. Zäune im Bereich der Leitungsschutzzone sind aus isolierenden oder nichtleitenden Werkstoffen (z. B. kunststoffummantelter Maschendraht, Holz) aufzustellen. Pfeiler, Toranlagen und leitende Zäune sind zu Einfriedungen dürfen eine Gesamthöhe von 2,20 m über der bestehenden natürlichen Geländeoberkante nicht überschreiten Durchgehende Betonsockel sind unzulässig. Es sind lediglich Punktfundamente für die Zaunpfosten erlaubt. Die Unterkante des Zaunes ist entsprechend der Geländetopographie mindestens 20 cm über dem Boden auszuführen. Sicherungsmaßnahmen gegen Wolfsübergriffe sind dann zulässig, wenn die ökologische Durchgängigkeit für Kleintiere erhalten bleibt“</p> <p>Zum Wolfschutz gibt es in den Planungsunterlagen keine Aussage!</p> <p>Bei einer Beweidung der Fläche mit z. B. Schafen, wie im Vorhabenplan auch zugelassen, und uns aus unserer Ansicht auch sinnvoll und notwendig, ist ein sachgemäßer „wolfabweisenden“ Grundschutz/Zaun wegen der Wolfproblematik unverzichtbar. Aus unserer Sicht wäre ein Untergrabungsschutz des Zaunes mit großmaschigen Baustahlmatten sinnvoll und notwendig. Auf jeden Fall sollte der Zaun schon bei der Errichtung klar „wolfsicher“ gestaltet werden!</p> <p>In diesem Zusammenhang verweisen wir auch auf das Ministerialschreiben vom 2.2.2024 zu wolfsabweisenden Zäunungen bei Photovoltaik-Freiflächenanlagen.“</p>	<p>Bodenfreiheit, Materialwahl sowie Sicherstellung der ökologischen Durchgängigkeit). Im Fall einer zulässigen Beweidung der Flächen (z. B. mit Schafen) ist der Einsatz wolfabweisender Zäune sachgerecht und sinnvoll. Die Planung wird dahingehend ergänzt, dass ein textlicher Hinweis aufgenommen wird, wonach im Zeitraum einer stattfindenden Beweidung eine wolfabweisende Ausführung der Einfriedung entsprechend den einschlägigen fachlichen Vorgaben erfolgen soll, ohne die ökologische Durchgängigkeit für Kleintiere zu beeinträchtigen:</p> <p>Die Festsetzung unter Punkt 6. Einfriedung wird folgendermaßen ergänzt: <i>„Die Einzäunung muss im Zeitraum einer stattfindenden Beweidung, gemäß dem Schreiben des Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz vom 02.02.2024, wolfsabweisend gestaltet werden. Die ökologische Durchgängigkeit für Kleintiere muss erhalten bleiben.“</i></p> <p>Beschlussvorschlag zur Änderung zum Bebauungsplan:</p> <p>Die oben genannten Anpassungen/Ergänzungen werden in die Entwurfsfassung des Bauleitplanes eingearbeitet</p> <p>Abstimmung Ja: 12 Nein: 3</p>
---	--

10 Planungsverband Region Ingolstadt – Regionsbeauftragter 19.12.2024/07.01.2025	
Einwand/Hinweis	Beschlussvorschlag zum Einwand/Hinweis
“...“	Anmerkung:

der Regionsbeauftragte für die Region Ingolstadt gibt auf Anforderung der Geschäftsstelle des Planungsverbandes Region Ingolstadt gemäß Art. 8 Abs. 4 BayLplG zu o. g. Bauleitplanung folgende gutachtliche Äußerung ab:

Planung

Die Gemeinde Karlskron beabsichtigt die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen zu schaffen. Das in zwei Bereiche aufgeteilte Plangebiet (insgesamt ca. 16 ha) befindet sich zwischen Pobenhausen und Adelshausen, der südliche Bereich ist in zwei Teilflächen gegliedert. Das Baurecht soll bis zum 31.12.2059 begrenzt werden, eine umlaufende randliche Eingrünung der Teilflächen ist vorgesehen.

Bewertung

Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. An geeigneten Standorten soll auf eine Vereinbarkeit der Erzeugung von Solarstrom mit anderen Nutzungen dieser Flächen, insbesondere der landwirtschaftlichen Produktion [...], hingewirkt werden (LEP 6.2.3 (G)). Erneuerbare Energien sind dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen (LEP 6.2.1 (Z)). Im notwendigen Maß soll auf die Nutzung von Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten hingewirkt werden (LEP 6.2.3 (G)). Die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien [...] sollen geschaffen werden (Art. 6 Abs. 2 Nr. 4 BayLplG). Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch [...] die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien [...] (LEP 1.3.1 (G)). Die Planungen sind hinsichtlich der Belange des Klimaschutzes und des Ausbaues regenerativer Energiegewinnung zu begrüßen.

Der umgebende Landschaftsraum kann aufgrund einer querenden Freileitung in gewisser Weise als etwas vorbelastet bewertet werden. Zudem liegen die Planflächen in einem Bereich, der fast vollständig von Waldstücken umgeben ist, eine regionalplanerisch relevante Beeinträchtigung von weiträumigen Sichtachsen oder Landschaftsräumen ist somit nicht zu befürchten. Von Pobenhausen aus wird durch den Kalvarienberg eine gewisse optische Abschirmung erzeugt, von Adelshausen aus liegt die St 2048 dazwischen. Da sich eine Freiflächenphotovoltaikanlage insbesondere im Nahbereich immer deutlich manifestieren wird, sollte darauf geachtet werden, insbesondere in den nördlichen bzw. westlichen Bereichen der Plangebiete qualifizierte und funktional wirksame Festsetzungen zu einer randlichen Eingrünung zu treffen, um Blickbeziehungen vom Kalvarienberg verträglich zu gestalten.

Die Planflächen befinden sich innerhalb eines landwirtschaftlich benachteiligt klassifizierten Gebietes, gem. Energie-Atlas Bayern liegen die Plangebiete in Flächen, die voraussichtlich für Freiflächen-PV geeignet sind.

Da land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete in ihrer Flächensubstanz erhalten werden sollen (LEP 5.4 (G)) und zudem anzustreben ist, die Flächen, die für die Landwirtschaft gut geeignet sind, nur in unbedingt notwendigem Umfang für andere Nutzungen vorzusehen (RP 10 5.4.1 G), ist die explizite zeitliche Begrenzung des Baurechts zu begrüßen, da damit bei einer etwaigen Neubewertung der Gesamtsituation die Möglichkeit zu einer Rückkehr der landwirtschaftlichen Nutzung bzw. für eine Neuüberplanung eröffnet wird.

Im Sinne von LEP 6.2.3 (G) sollte jedoch noch geprüft werden, inwieweit in den überplanten Bereichen eine multifunktionale Nutzung von Stromerzeugung mit landwirtschaftlicher Produktion erfolgen kann.

Wird zur Kenntnis genommen.

Die gutachtliche Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Die Planung entspricht den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung zum Klimaschutz und zum Ausbau erneuerbarer Energien (u. a. LEP 1.3.1, 6.2.1, 6.2.3). Der Standort liegt in einem landwirtschaftlich benachteiligten Gebiet und weist durch die querende Freileitung eine Vorbelastung auf. Den Belangen von Natur und Landschaft wird durch qualifizierte, randliche Eingrünungsmaßnahmen Rechnung getragen, die bereits im Vorentwurf des Bebauungsplans verbindlich festgesetzt sind. Die zeitliche Befristung der Nutzung bis 31.12.2059 mit Rückbauverpflichtung ermöglicht eine spätere Wiederaufnahme der landwirtschaftlichen Nutzung. Eine multifunktionale Nutzung im Sinne von Agri-PV wird aufgrund der Flächengröße und Anlagenkonzeption nicht vorgesehen; eine extensive Nutzung der Flächen durch Mahd bleibt jedoch möglich. Insgesamt steht die Planung den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegen; an der Bauleitplanung wird festgehalten.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und auf das Abwägungsergebnis zuvor verwiesen.

<p>In der Gesamtschau sowie unter Einbeziehung der im herausragenden öffentlichen Interesse stehenden Erschließung erneuerbarer Energien kann den Planungen aus regionalplanerischer Sicht zugestimmt werden. Es sollte insbesondere auf eine zeitnahe und qualifizierte Umsetzung der Eingrünungsmaßnahmen geachtet werden, die Prüfung einer multifunktionalen Nutzung von Stromerzeugung mit landwirtschaftlicher Produktion sollte erfolgen.“</p> <p>Stellungnahme Planungsverband:</p> <p>Planungsverband 07.01.2025</p> <p>2.5 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</p> <p>Hinweis: Auf das in Anlage beigefügte Schreiben des Regionsbeauftragten vom 19.12.2024 wird mit der Bitte um Beachtung im weiteren Verfahren hingewiesen.</p>	<p>Beschlussvorschlag zur Änderung zum Bebauungsplan:</p> <p>Es erfolgt keine Änderung zum Entwurfsstand der Änderung des Bebauungsplanes.</p> <p>Abstimmung Ja: 12 Nein: 3</p>
---	--

11 Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege 08.01.2025	
Einwand/Hinweis	Beschlussvorschlag zum Einwand/Hinweis
<p>„... wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (B Q) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:</p> <p>Bau- und Kunstdenkmalpflegerische Belange: Nordwestlich bzw. westlich der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlagen befindet sich die Katholische Wallfahrtskirche auf dem Kalvarienberg bei Pobenhausen, die als Baudenkmal gemäß Art. 1, Abs. 2 BayDSchG mit dem Aktenzeichen D-1-85-140- 21 in die Bayerische Denkmalliste eingetragen ist. Die turmlose, allseitig von Bäumen eingefasste Kirche entfaltet ungeachtet Ihrer leichten Höhenlage keine bedeutende Fernwirkung, sodass eine erhebliche Beeinträchtigung durch die geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlagen nicht zu erwarten ist. Aus baudenkmalfachlicher Perspektive werden deshalb keine Einwände erhoben.</p> <p>Bodendenkmalpflegerische Belange: Mit dem Hinweis auf Art. 8 BayDSchG sind die Belange der Bodendenkmalpflege ausreichend berücksichtigt</p> <p>Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.</p>	<p>Anmerkung:</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das keine Einwände bestehen wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen. Änderungsbedarf an der Bauleitplanung besteht nicht.</p>

<p>Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).“</p>	<p>Beschlussvorschlag zur Änderung zum Bebauungsplan:</p> <p>Es erfolgt keine Änderung zum Entwurfsstand der Änderung des Bebauungsplanes.</p> <p>Abstimmung Ja: 12 Nein: 3</p>
--	--

12 Bayernwerk Netz GmbH, Netzcenter Pfaffenhofen 23.01.2025

Einwand/Hinweis	Beschlussvorschlag zum Einwand/Hinweis
<p>“... gegen das o. g. Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.“</p> <p>Transformatorstation(en) Je nach Leistungsbedarf könnte die Errichtung einer neuen Transformatorstation im Planungsbereich sowie das Verlegen zusätzlicher Kabel erforderlich werden. Für die Transformatorstation benötigen wir, je nach Stationstyp ein Grundstück mit einer Größe zwischen 21 qm und 44 qm, das durch eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zu unseren Gunsten zu sichern ist.</p> <p>Losgelöst von möglichen Festlegungen zu einem Netzanschluss- bzw. Verknüpfungspunkt mit dem Stromnetz der allgemeinen Versorgung im Rahmen dieser Bauleitplanung erfolgt diese Festlegung ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben wie z.B. EEG, KWKG.</p> <p>Die beiliegenden “Sicherheitshinweise für Arbeiten in der Nähe von Kabel-, Gas- und Freileitungen” sind zu beachten.</p> <p>Auskünfte zur Lage der von uns betriebenen Versorgungsanlagen können Sie online über unser Planauskunftsportal einholen. Das Portal erreichen Sie unter: www.bayernwerk-netz.de/de/energie-service/kundenservice/planauskunftsportal.html</p> <p>Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung. Wir bitten Sie, uns bei weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen.“</p>	<p>Anmerkung:</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es handelt sich hierbei um eine PV-Freiflächenanlage. Es ist kein Aufenthalt von Personen vorgesehen.</p> <p>Änderungsbedarf an der Bauleitplanung besteht nicht.</p> <p>Beschlussvorschlag zur Änderung zum Bebauungsplan:</p> <p>Es erfolgt keine Änderung zum Entwurfsstand der Änderung des Bebauungsplanes.</p> <p>Abstimmung Ja: 12 Nein: 3</p>

14 Bundesamt f. Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr 14.01.2025

Einwand/Hinweis	Beschlussvorschlag zum Einwand/Hinweis
<p>“... vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.“</p>	<p>Anmerkung:</p> <p>Das keine Bedenken bestehen wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Die Bundeswehr stimmt der Baumaßnahme in der Gemeinde Karlskron mit Auflagen zu. Im weiteren Verfahren nach dem BauGB ist eine erneute FS-technische Bewertung notwendig. Dazu benötigen wir die konkreten Hindernisdaten im Koordinatensystem WGS 84 (Grad, Minute, Sekunde) der einzeln geplanten Photovoltaikanlagen.“</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in der Ausführungsplanung berücksichtigt.</p> <p>Beschlussvorschlag zur Änderung zum Bebauungsplan:</p> <p>Es erfolgt keine Änderung zum Entwurfsstand der Änderung des Bebauungsplanes.</p> <p>Abstimmung Ja: 12 Nein: 3</p>
--	--

<p>16 Bayerischer Bauernverband - Geschäftsstelle Region 10 20.01.2025</p>	
<p>Einwand/Hinweis</p>	<p>Beschlussvorschlag zum Einwand/Hinweis</p>
<p>“... der Bayerische Bauernverband als Träger öffentlicher Belange und als Interessenvertretung der bayrischen Landwirtschaft nimmt zum oben genannten Projekt wie folgt Stellung:</p> <p>- Grundsätzlich bitten wir folgenden Aspekt zu berücksichtigen: Tag für Tag werden er Landwirtschaft wertvolle Äcker und Wiesen durch Überbauung und Versiegelung entzogen, sodass diese unwiederbringlich nicht mehr landwirtschaftlich genutzt werden können. Vor diesem Hintergrund bitten wir Sie, den schonenden und sparsamen Umgang mit landwirtschaftlicher Fläche weiter in den Mittelpunkt zu rücken. In Ihrem Projekt ist dieser schonende und sparsame Umgang mit Ackerland nicht zu erkennen, wie den Planungsunterlagen zu entnehmen ist, wird beabsichtigt auf drei Flurstücken (750/751/7399, Gemarkung Pobenhausen) mit insgesamt 16 ha einen Solarpark errichtet. Durch den immensen Verbrauch guter landwirtschaftlicher Nutzfläche entsteht im Planungsbereich eine zunehmende Flächenknappheit, die sich in mehrerlei Hinsicht negativ auf die landwirtschaftlichen Betriebe auswirkt. So ist z.B. mit steigenden Pacht- und Kaufpreis aufgrund der knapper werdenden Nutzfläche zu rechnen. Betriebe, die auf landwirtschaftliche Nutzflächen angewiesen sind, um einerseits bestimmte gesetzliche Anforderungen (z. B. Düngeverordnung) zu erfüllen und andererseits das nötige betriebliche Wachstum gewährleisten zu können, können im engeren und weiteren Umfeld erschwert zu Ersatz- bzw. Pachtflächen kommen und sind u.U. sogar in Ihrer Existenz bedroht.</p> <p>- Durch die Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen kann es zu Staubemissionen kommen. Des Weiteren kann es durch die maschinelle Bearbeitung der angrenzenden Flächen zu Steinschlägen und somit zu Beschädigungen der Solarmodule kommen. Die Bewirtschafter der angrenzenden Flächen müssen in jedem Fall von der Haftung ausgeschlossen werden. Der Betreiber hat die Bewirtschaftung der angrenzenden Flächen mit allen Konsequenzen zu dulden.</p>	<p>Anmerkung:</p> <p>Die Belange der Landwirtschaft sind bei der Planung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen grundsätzlich gegen die Erfordernisse der Energiewende abzuwägen. Die grundsätzlichen Bedenken gegenüber der Umwandlung landwirtschaftlicher Flächen werden zur Kenntnis genommen, diese wird jedoch als unvermeidbar angesehen, um zur Erreichung der Ausbauziele für erneuerbare Energien beitragen zu können. Gemäß Landesentwicklungsprogramm Bayern sind erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen. Dabei ist anzumerken, dass die Photovoltaik eine vergleichsweise flächensparende Form der Erneuerbaren Energien, vor allem im Vergleich zu Biogasanlagen darstellt. So ist der hektarbezogene Energieertrag im Vergleich zum Anbau von Energiepflanzen ca. 30x größer. In Deutschland wird aktuell ca. 30% der gesamten Ackerfläche für den Anbau von Energiepflanzen genutzt. Eine Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen ist nicht zu vermeiden, da ausreichend große versiegelte Flächen oder Konversionsflächen nicht zur Verfügung stehen. Der Bebauungsplan setzt außerdem fest, dass nach Ende der Nutzung als Photovoltaikanlage die Fläche wieder in ihren Urzustand zurückzusetzen ist. Die Nachfolgenutzung ist wieder landwirtschaftliche Fläche.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und unter C. ergänzt: C. Hinweise <i>„X. Landwirtschaftliche Immissionen An das Plangebiet grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen. Die aus einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bewirtschaftung resultierenden Immissionen, insbesondere Staub, Verschmutzungen oder Steinschläge durch den Einsatz landwirtschaftlicher Maschinen, sind vom Betreiber der</i></p>

<p>- Es ist darauf zu achten, dass die Grenzabstände bei Bepflanzungen neben landwirtschaftlich genutzten Flächen laut „Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch“ (AG-BGB), Art. 48, eingehalten werden. Weiterhin ist die Bepflanzung regelmäßig zurückzuschneiden, damit die Bewirtschaftung der Flächen und das Befahren der Wege durch die Landwirte auch zukünftig problemlos gewährleistet sind.</p> <p>- Das Befahren der Wege und die Bewirtschaftung der angrenzenden Flächen müssen weiterhin jederzeit problemlos möglich sein, auch mit überbreiten Maschinen und während der Bauphase. Die Einfriedung darf deshalb keinesfalls an der Grundstücksgrenze errichtet werden. Die Eingrünung der Vorhabensfläche ist an den Grundstücksgrenzen regelmäßig zurückzuschneiden.</p> <p>- Es ist sicher zu stellen, dass die extensivierten Grünflächen des Solarparks nach Fertigstellung regelmäßig gepflegt werden, um eine Verunkrautung der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen zu vermeiden. Aufkommende Neophyten wie indisches Springkraut, Herkulesstaude, Kanadische Goldrute, Japanischer Knöterich sind auf der gesamten Fläche frühzeitig zu entfernen, so dass keine Aussamung erfolgen kann.</p> <p>Wir bitten Sie o.g. Einwände bei der Planung und Durchführung des Projekts zu berücksichtigen. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.“</p>	<p><i>Photovoltaikanlage entschädigungslos hinzunehmen. Hieraus resultierende Leistungsbeeinträchtigungen oder Sachschäden begründen keine Ansprüche gegenüber den angrenzenden Bewirtschaftern.“</i></p> <p>Die gesetzlichen Abstände von Bäumen und Heckenpflanzungen zu benachbarten Grundstücken werden im Bepflanzungsschema berücksichtigt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und unter C. ergänzt: C. Hinweise <i>X. Die Zufahrten zu den angrenzenden Flächen müssen gewährleistet bleiben bzw. sichergestellt werden. Bestehende Wege müssen auch weiterhin mit überbreiten lw. Maschinen befahrbar sein können.</i></p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die regelmäßige Pflege der extensivierten Grünflächen sowie die Vermeidung einer Verunkrautung angrenzender landwirtschaftlicher Nutzflächen sind bereits im Bebauungsplan berücksichtigt. Unter Ziffer 8.3 Pflege innerhalb der Freiflächenphotovoltaikanlage ist festgesetzt, dass aufkommende Neophyten (u. a. Indisches Springkraut, Herkulesstaude, Kanadische Goldrute, Japanischer Knöterich) auf der gesamten Fläche frühzeitig zu beseitigen sind. Eine Ergänzung der Planung ist daher nicht erforderlich.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Beschlussvorschlag zur Änderung zum Bebauungsplan:</p> <p><i>Die oben genannten Anpassungen/Ergänzungen werden in die Entwurfsfassung des Bauleitplanes eingearbeitet</i></p> <p>Abstimmung Ja: 12 Nein: 3</p>
--	--

<p>19 Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. Bezirksgeschäftsstelle Oberbayern 20.01.2025</p>	
<p>Einwand/Hinweis</p>	<p>Beschlussvorschlag zum Einwand/Hinweis</p>
<p>“... für die Beteiligung als anerkannter Naturschutzverband an o.g. Verfahren bedanken wir uns. Der Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. (LBV) nimmt im Rahmen seiner satzungsgemäßen Aufgaben und zur Wahrung der Frist bis zum 20.01.2025 zu beiden Verfahren im Parallelverfahren wie folgt Stellung:</p>	<p>Anmerkung:</p>

Die Gemeinde Karlskron plant, wie in den veröffentlichten Unterlagen dargestellt, die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf einer Gesamtfläche von ca. 16 ha, aufgeteilt in drei Teilflächen.

Für eine abschließende naturschutzfachliche Bewertung der Planung fehlen die Ergebnisse der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung. Wir bitten diese nachzureichen.

Vorbemerkung:

Für den Ausbau der regenerativen Energien fordert der LBV, dass die Themen Nachhaltigkeit und Erhalt der Biodiversität eine herausragende Rolle spielen. Alle klimapolitischen Maßnahmen zur Verbesserung der CO₂-Bilanz dürfen nicht zu Lasten der Biodiversität gehen.

Die Energiewende erfordert neben technischen Lösungen zur Effizienzsteigerung, dass wir zu einer neuen Wertschätzung der Ressource Strom kommen – insbesondere beim Umgang mit energieintensiven Waren, Dienstleistungen und Tätigkeiten – und insbesondere die Möglichkeiten zum Einsparen von Energie ausschöpfen.

Der Einsatz von regenerativen Energien wirkt sich sowohl direkt wie auch indirekt auf die Landnutzung und Naturschutzziele in Deutschland und darüber hinaus aus. Es wird darum gehen, die Photovoltaik in einen geeigneten Mix regenerativer Energieerzeugung zu integrieren und dabei auch die Flächeneffizienz im Blick zu behalten. So ist z.B. festzuhalten, dass im Verhältnis zum Energieertrag aus Energiemais eine Photovoltaik-Freiflächenanlage (PV-FFA) 25–40-mal mehr Strom auf der gleichen Fläche produziert.

Naturschutzfachliche Aspekte:

Mit der Standortwahl besteht seitens des LBV zunächst grundsätzlich Einverständnis. Aus den Unterlagen gehen allerdings naturschutzfachliche Fragen hervor, die vor der Umsetzung geklärt werden müssen.

In den Unterlagen wird angegeben, dass eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt wurde. Der Prüfbericht ist allerdings nicht mit den Planunterlagen veröffentlicht worden, sodass die konkreten Erkenntnisse der sAP nicht einsehbar sind. Insbesondere mit dem Vorkommen bodenbrütender Feldvögel wie der Feldlerche (*Alauda arvensis*) oder der Schafstelze (*Motacilla flava*) ist auf den vorliegenden Flächen zu rechnen. **Die Ergebnisse der sAP sind zwingend offenzulegen und nachzureichen.**

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen es wurde eine

Artenschutzrechtliches Gutachten erstellt. *Die Ergebnisse werden der Bauleitplanung ergänzt.*
Kurzfasit:

Im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung für den geplanten Solarpark Karlskron wurden mögliche Auswirkungen auf europarechtlich geschützte Tierarten sowie europäische Vogelarten umfassend untersucht. Aufgrund der überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen konnten Beeinträchtigungen geschützter Pflanzenarten sowie der meisten Tierartengruppen weitgehend ausgeschlossen werden. Potenzielle Vorkommen einzelner Arten, insbesondere Haselmaus, Feldermäuse, Zauneidechse und Kreuzkröte, können durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen (u. a. Schutz von Gehölz- und Waldrändern, Abstandsregelungen, zeitliche Steuerung der Bauarbeiten) wirksam vermieden werden.

Relevante artenschutzrechtliche Konflikte ergeben sich vor allem für Offenlandvogelarten, insbesondere Feldlerche und Wiesenschafstelze, deren Brutreviere im Bereich der geplanten Anlagen entfallen. Zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität sind hierfür vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) im Umfang von mindestens ca. 2,5 ha geeigneter Flächen umzusetzen.

Bei vollständiger und sachgerechter Umsetzung aller vorgesehenen Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG insgesamt vermieden werden. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist damit nicht erforderlich.

Wird zur Kenntnis genommen.

Wird zur Kenntnis genommen.

Das grundsätzliche Einverständnis besteht wird zur Kenntnis genommen.

Siehe Abwägungsergebnis zu Anfang. *Die Ergebnisse werden ergänzt.*

Wesentliche Voraussetzung zur Etablierung einer ökologisch wertvollen Fläche unter Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind ausreichend große (min. 3 m) besonnte Bereiche zwischen den Modulreihen (vgl. S. 25 „Rundschreiben „Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen – Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr“). Im Bebauungsplan finden sich jedoch keine konkreten Werte bzgl. der Modulhöhe, der Modulunterkantenhöhe und des Reihenabstandes, anhand derer sich Rückschlüsse auf den aus ökologischer Sicht essenziellen besonnten Bereich ziehen lassen könnten. Es werden lediglich Maximal- (zulässige Gesamthöhe 3m, und Minimalwerte (Unterkannte 80cm) genannt. Als Reihenabstand wird eine Spanne von 1,9 m bis 4 m angegeben. Um realistisch einen besonnten Bereich von 3 – 4 m Breite zu erreichen, müsste der effektive Abstand zwischen den Modulreihen 5 – 6 m betragen. Ohne konkrete Höhenangaben lassen sich die Dimensionen der besonnten Bereiche und damit der künftige ökologische Wert der Fläche aktuell nicht exakt berechnen. Die Ausbildung artenreichen Extensivgrünlandes ist unter zu dicht beplanten Solarmodulen absolut unrealistisch.

Das in den Unterlagen aufgeführte Ziel der Entwicklung hin zu „artenreichem Extensivgrünland“ und die damit verbundene ökologische Aufwertung im Vergleich zum aktuellen intensiv landwirtschaftlich genutzten Gebiet wäre grundsätzlich zu begrüßen. Aufgrund der anzunehmenden hohen Nährstoffverfügbarkeit im vorliegenden Ackerstandort ist allerdings davon auszugehen, dass die Etablierung artenreichen Grünlandes, selbst bei guter Pflege, viele Jahre in Anspruch nimmt. Dabei sind Düngeverzicht und Mahdgutabtrag auf der Fläche alternativlos. Der Einsatz synthetischer Dünge- und Pflanzenschutzmittel sowie von Gülle im Bereich der Anlage ist ebenso ausgeschlossen wie von Chemikalien zur Pflege von Modulen und Aufständerungen. Die Möglichkeit von Mahdgutübertragung von einer geeigneten Spenderfläche sollte überprüft werden.

Eine Beweidung der Flächen unterhalb der Module wird grundsätzlich begrüßt, sofern diese extensiv erfolgt, also nicht über 1,0 Großvieheinheiten pro Hektar. Bei intensiverer Beweidung ist die Entwicklung hin zu „artenreichem Extensivgrünland“ unrealistisch.

Die Neuanlage von Hecken zur Schaffung neuer, kleinräumiger Biotopsstrukturen ist am aktuell landwirtschaftlich geprägten Standort zu begrüßen. Um entsprechende Lebensraumfunktionen zu erfüllen, sollte eine reine Heckentiefe von mindestens 5 m, optimalerweise zusätzlich mit vorgelagertem Altgrasstreifen, eingeplant werden. Dabei muss zwingend gebietseigenes, autochthones Pflanz- und Saatgut verwendet werden. Die Verwendung von ökologisch hochwertigen Heckenpflanzen wird vorausgesetzt, die durch reiche Blüte, Fruchtbildung oder Bedornung Nahrung sowie sichere Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die ansässige Zönose bieten. Mit der Artenliste in den Planungsunterlagen besteht Einverständnis. Die fachgerechte Pflege der Hecke muss während und nach dem Betrieb der Anlage sichergestellt sein.

Zur ökologischen Aufwertung sollten zusätzlich kleinräumige Habitatstrukturen wie Totholzhaufen, Steinschüttungen, Rohbodenstellen oder Flachwassertümpel geschaffen werden. Daneben sollten Spezialnisthilfen (insb. Vogelnistkästen) an Gehölzen im Umfeld sowie an Montagegestellen, Modulen und Trafostationen angebracht werden.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das in den Planunterlagen formulierte Entwicklungsziel wird klargestellt und präzisiert. Entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplans ist unter und zwischen den Photovoltaikmodulen *die Entwicklung von mäßig extensiv genutztem Grünland (Biotoptyp G211) vorgesehen. Dies wird konkretisiert/getauscht in Plan sowie Begrünung.*

Die ökologische Aufwertung gegenüber der bisherigen intensiven Ackernutzung ergibt sich insbesondere aus dem dauerhaften Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel, der extensiven Pflege durch Mahd bzw. alternativ Beweidung in geringem Umfang sowie aus den ergänzenden Hecken-, Saum- und Ausgleichsmaßnahmen.

Wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Neuanlage von Hecken zur Schaffung kleinräumiger Biotopstrukturen ist Bestandteil der Planung und im Bebauungsplan verbindlich festgesetzt. Unter den Festsetzungen zur Landschaftspflege und Grünordnung (Ziff. 8.1 und 8.2) ist die Anlage mehrreihiger Hecken mit ausschließlich gebietseigenem, autochthonem Gehölzmaterial vorgesehen; die Artenzusammensetzung ist im Vorhaben- und Erschließungsplan konkret benannt. Ergänzend sind artenreiche Säume und extensiv gepflegte Grünflächen vorgesehen, die die ökologische Funktion der Hecken unterstützen. Die fachgerechte Pflege sowie der Ersatz ausgefallener Gehölze sind festgesetzt und dauerhaft zu sichern. Eine weitergehende Ergänzung der Planung ist daher nicht erforderlich.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, es wurde eine saP erstellt. Diese Ergebnisse werden ergänzt. Zusätzlich sind keine weiteren Strukturen zu errichten.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

<p>Der weitere Ausbau erneuerbarer Energien ist zweifelsohne notwendig, der LBV lehnt aber ab, aufgrund der vermeintlich leichteren Flächenverfügbarkeit dafür immer mehr auf Freiflächenanlagen zu setzen. Der LBV favorisiert grundsätzlich die Installation von Solarstromanlagen auf Dächern bzw. integriert in bestehende Bauwerke. Es ist davon auszugehen, dass diese Nutzungsmöglichkeiten bei weitem noch nicht ausgeschöpft sind. Der LBV fordert eine Solarpflicht für alle Neubauten. In zweiter Priorität sollten Solaranlagen bevorzugt auf Flächen mit hoher Vorbelastung und geringer naturschutzfachlicher Bedeutung gewählt werden. Vorrangig sollten PV-FFA an Misch-, Industrie-, Gewerbe- oder geeignete Sondergebiete angebunden werden.</p> <p>Im Übrigen verweisen wir auf: Das LBV-Positionspapier „zum Bau und Betrieb von Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ (Stand 2022)</p> <p>Die Umsetzungsrichtlinien für PV-Anlagen: "Kriterien für naturverträgliche Photovoltaik-Freiflächenanlagen" des NABU.</p> <p>Das Rundschreiben „Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ – Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr.</p> <p>Online-Handbuch: Beweidung im Naturschutz der Bayerischen Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege.</p> <p>Wir bitten um Berücksichtigung der vorgebrachten Einwände. Für Rückfragen stehen wir jederzeit zur Verfügung.“</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Beschlussvorschlag zur Änderung zum Bebauungsplan:</p> <p><i>Die oben genannten Anpassungen/Ergänzungen werden in die Entwurfsfassung des Bauleitplanes eingearbeitet</i></p> <p>Abstimmung Ja: 12 Nein: 3</p>
--	--

20 Stadt Ingolstadt 09.12.2024	
Einwand/Hinweis	Beschlussvorschlag zum Einwand/Hinweis
<p>„... die Stadt Ingolstadt wird mit Schreiben vom 03.12.2024 im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB um Stellungnahme zum oben genannten 13. Änderungsverfahren des Flächennutzungsplans der Gemeinde Karlskron sowie der gleichzeitigen Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 49 "Solarpark Karlskron IV" gebeten.</p> <p>Die ca. 16 ha große Fläche wird derzeit als Ackerfläche genutzt. Geplant ist die Ausweisung eines Sondergebiets für Photovoltaikanlagen. Die Vorhabenfläche liegt westlich von Adelshausen, nordwestlich von Karlskron und südlich von Pobenhausen. Die verkehrliche Erschließung erfolgt über Flurwege. Laut Umweltbericht ergeben sich geringe bis mittlere Auswirkungen auf die verschiedenen Umweltschutzgüter.</p> <p>Stellungnahme der Stadt Ingolstadt: Mit der geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 49 "Solarpark Karlskron IV" sind keine Auswirkungen auf Belange der Stadt Ingolstadt zu erwarten. Daher werden keine Bedenken vorgebracht.“</p>	<p>Anmerkung:</p> <p>Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen. Änderungsbedarf an der Bauleitplanung besteht nicht.</p> <p>Beschlussvorschlag zur Änderung zum Bebauungsplan:</p> <p>Es erfolgt keine Änderung zum Entwurfsstand der Änderung des Bebauungsplanes.</p> <p>Abstimmung Ja: 13 Nein: 2</p>

Behandlung der im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen:

Keine Stellungnahmen abgegeben.

Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Der Gemeinderat billigt den Entwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplans „Solarpark Karlskron IV“ in der Fassung vom 20.04.2026 unter Berücksichtigung der heute gefassten Beschlüsse und beschließt die Auslegung des Entwurfsstands nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB.

Mehrfachbeschlüsse

Ja 12 Nein 3

TOP 4 Bauleitplanung Nachbargemeinden

TOP 4.1 Bauleitplanung Nachbargemeinde - Gemeinde Baar-Ebenhausen - 8. Änderung des Flächennutzungsplans zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 40 "Gewerbegebiet Süd-West", erneute Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB

Die Gemeinde Karlskron wurde in der Zeit vom 02.04.2026 bis 16.04.2026 bei der 8. Änderung des Flächennutzungsplans und der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 40 „Gewerbe- und Sondergebiet Süd-West“ der Gemeinde Baar-Ebenhausen erneut beteiligt.

Bereits im Dezember 2025 wurde die Gemeinde Karlskron beteiligt. Der Gemeinderat hatte keine Einwendungen erhoben.

Eine erneute Auslegung ist u.a. erforderlich, da die Sonderbaufläche zur Ansiedlung eines großflächigen Einzelhandelsbetriebes bisher nicht dargestellt wurde. Die Auslegungsfrist wurde deswegen gemäß § 4a Abs. 3 Satz 3 BauGB auf 15 Tage verkürzt.

Da in der Auslegungsfrist keine Gemeinderatssitzung stattfand, dient dieser TOP als reine Information für den Gemeinderat.

In den Begründungen wurden Ergänzungen unter Punkt 5. Anlass und Begründung der Planung vorgenommen (Rot gekennzeichnet, s. Anhang).

Hier ein kurzer Auszug:

5.2 Einzelhandel

Im Plangebiet sind Einzelhandelsnutzungen unterschiedlicher Größenordnung vorgesehen.

- Der Betrieb mit einer Verkaufsfläche von 750 m² (dm-Markt) ist als kleinflächiger Einzelhandel innerhalb der gewerblichen Baufläche (Gewerbegebiet) zulässig.
- Beim Betrieb mit 1.050 m² Verkaufsfläche (Aldi) handelt es sich um ein Einzelhandelsgroßprojekte im Sinne von § 11 Abs. 3 Satz 1 BauNVO. Hierfür ist die Festsetzung einer gewerblichen Baufläche nicht geeignet. Zur Sicherung der planungsrechtlichen Zulässigkeit wird die betreffende Teilfläche als Sonderbaufläche festgesetzt (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB).

Beiden Betrieben wird mit dem späteren Bebauungsplan ein gemeinsamer Parkplatz zugeordnet.

zur Kenntnis genommen

TOP 5 Festlegung der Leitlinien zum Umgang mit dem "Baturbo"

Der Gemeinderat hat die Verwaltung beauftragt, für einen einheitlichen Umgang mit dem „Baturbo“ entsprechende Leitlinien auszufertigen.

In der nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 13.04.2026 hat sich der Gemeinderat über ausgearbeiteten Leitlinien beraten, welche in der heutigen Gemeinderatssitzung vorgestellt werden.

GEMEINDE KARLSKRON

Leitlinien zum Umgang mit dem „Baturbo“ (§§ 31 Abs. 3, 34 Abs. 3b, 36a, 246e BauGB)

Präambel

Mit der Änderung des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.10.2025 hat der Bundesgesetzgeber mit dem sogenannten „Baturbo“ neue Möglichkeiten zur Beschleunigung von Wohnungsbauvorhaben geschaffen. Die Anwendung dieser Vorschriften sind jeweils an die Zustimmung der Gemeinde nach § 36a BauGB gebunden.

Die Zustimmung der Gemeinde Karlskron nach § 36a BauGB i.V.m. §§ 31 Abs. 3, 34 Abs. 3b und 246e BauGB wird im Einzelfall geprüft und in Ihrem Ermessen beschlossen.

Zielsetzung und Leitbild

Der Wohnungsbauturbo ist ein (teilweise) zeitlich befristetes Instrument zur beschleunigten Schaffung von Wohnraum. Er ergänzt die kommunale Bauleitplanung, ersetzt sie jedoch nicht. Die Gemeinde Karlskron erteilt nach Ihrem Ermessen nur die Zustimmung, wenn sich das Vorhaben in die nähere Umgebung einfügt und die nachbarlichen Interessen und öffentliche Belange (z.B. Belange des Umweltschutzes) nicht entgegenstehen.

§ 1 Zuständigkeiten

(1) Das Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen prüft im Baugenehmigungsverfahren, ob für den Bauantrag der Bauturbo und eine Zustimmung der Gemeinde nach 36a BauGB möglich ist.

(2) Die zum Zeitpunkt des Antrags gültige Geschäftsordnung der Gemeinde Karlskron regelt die Zuständigkeit bei der Zustimmung der Gemeinde nach § 36a BauGB.

(3) Die Verwaltung bereitet vor jeder Zustimmung nach Abs. 1 eine Empfehlung für das Gremium vor.

§ 2 Städtebaulicher Vertrag

Der Bauherr hat mit der Gemeinde Karlskron einen städtebaulichen Vertrag zu schließen. Dieser ist für beide Parteien rechtsbindend und entscheidend für die Zustimmung des Gemeinderats nach §36a BauGB. Der Gemeinderat behält sich vor, im Einzelfall und bei besonderer Härte von den Regelungen im Sinne des Bauherrn abzuweichen.

(1) Entsprechende Kosten sind beispielsweise die Erschließungskosten, Planungskosten Folgekosten und Verwaltungskosten.

(2) Der Bauherr verpflichtet sich

a) innerhalb von drei Jahren ab Genehmigung einen Wohnhausrohbau

und

b) innerhalb von fünf Jahren ab Baugenehmigung auf dem Grundstück ein bezugsfertiges Wohnhaus

zu errichten.

(3) Sollte dieser Bauverpflichtung nach Abs. 2 nicht nachgekommen werden, ist die Gemeinde Karlskron berechtigt eine Vertragsstrafe in Höhe von 20 % des aktuellen Bodenrichtwerts gegen den Bauherrn zu erheben.

(4) Für Befreiungen nach § 31 Abs. 3 BauGB, findet der Abs. 3 keine Anwendung.

§ 3 Vorgaben und Richtlinien

(1) Für die Bereiche, in denen kein qualifizierter Bebauungsplan vorliegt, gilt weiterhin der Einfache Bebauungsplan der Gemeinde Karlskron. Bei den Festsetzungen durch Text unter Punkt 1 genannte Mindestgrundstückgröße je Wohneinheit kann nach Ermessen des Gemeinderats auf 300 m² reduziert werden.

- (2) Um dem Gebot zur Würdigung der nachbarlichen Interessen nachzukommen, sind die Unterschriften der Nachbarn auf dem Bauantrag wünschenswert. Falls die Unterschriften der Nachbarn nicht eingeholt wurden, müssen hierfür Gründe genannt werden.
- (3) Grundsätzlich dürfen durch das Bauvorhaben keine Baulücken (Entfernung zum nächsten Wohngebäude unter 100 m) entstehen.
- (4) Örtlichen Satzungen, wie zum Beispiel die Stellplatzsatzung der Gemeinde Karlskron, sind einzuhalten.
- (5) Für Bauvoranfragen wird generell keine Zustimmung zum Bauturbo erteilt.
- (6) Das Einvernehmen des Gemeinderats (§ 36 BauGB) führt nicht zur zwangsläufigen Zustimmung zum Bauturbo nach § 36a BauGB.

Karlskron, den 20.04.2026

Gemeinde Karlskron

Stefan Kumpf
1. Bürgermeister

Bürgermeister Kumpf berichtet, dass in der letzten nichtöffentlichen Sitzung des Gemeinderats die Höhe der Verwaltungsgebühren thematisiert wurde. Dabei einigte man sich darauf, 50 % der beim Landratsamt entstehenden Kosten anzusetzen.

In einem anschließenden Telefonat zwischen dem Bauamtsleiter des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen und Herrn Hoffmann vom gemeindlichen Bauamt wurde jedoch mitgeteilt, dass diese festgelegte Quote von 50 % rechtlich nicht zulässig ist. Stattdessen müsste die Gemeinde entweder eine eigene Rechtsgrundlage schaffen oder die Verwaltungskosten nach Aufwand beziehungsweise nach Ermessen erheben.

GRin Brüderle schlägt vor das Wort „wünschenswert“ in § 3 Absatz 2 auszutauschen und das Wort „einzuholen“ einzufügen.

Bezüglich des Anliegens von GRin Brüderle formuliert Bürgermeister Kumpf folgenden Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat wünscht eine redaktionelle Änderung von dem Wort „wünschenswert“ zu „einzuholen“. Bei Abstimmung hat das Wort „wünschenswert“ die Mehrheit erlangt. Eine redaktionelle Änderung wird nicht durchgeführt.

Bürgermeister Kumpf erwähnt, dass von Seiten der Verwaltung der Absatz 6 in den § 3 mitaufgenommen wurde.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt den Entwurf der Leitlinien in der Fassung vom 20.04.2026.

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | 220% |
| b) für die Grundstücke (B) | 220% |
| 2. Gewerbesteuer | 350% |

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.500.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Beschluss:

Der Beschluss vom 31.03.2026 – TOP Ö 6 wird aufgehoben. Der vorgetragenen geänderten Haushaltssatzung 2026 wird zugestimmt.

Angenommen

Ja 15 Nein 0

TOP 7 Festlegung Miete für das Schulgebäude und die Sporthalle ab 2025

Aufgrund der abgerechneten Kosten für die Sporthalle und der Umsatzsteuerpflicht ab dem Jahr 2025 wurde die Kalkulation der Miete und der Nutzungsvertrag für die Sporthalle mit dem Schulverband Karlskron ab dem 01.01.2025 neu abgeschlossen.

Folgender Vertrag wurde zum 01.01.2025 geschlossen:

*Zwischen der Gemeinde Karlskron,
vertreten durch den 2. Bürgermeister Kurt Bachhuber*

*und dem Schulverband Karlskron,
vertreten durch den Schulverbandsvorsitzenden Stefan Kumpf*

wird folgender

öffentlich-rechtlicher Nutzungsvertrag **(§§ 54 ff. VwVfG)**

geschlossen.

§ 1

Die Gemeinde Karlskron gestattet dem Schulverband Karlskron die Benutzung der Sporthalle mit sämtlichen Einrichtungen und Ausstattungen zur Durchführung des den Lehrplänen

entsprechenden Sportunterrichtes in der Zeit von Montag bis Freitag 8:00 – 16:00 Uhr außerhalb der Schulferien. Ein Weisungsrecht des Schulverbandes gegenüber den Lehrern oder den Bediensteten der Gemeinde wird dadurch nicht begründet.

§ 2

Der Schulverband entrichtet für die Benutzung der Sporthalle eine jährliche Entschädigung, die derzeit 35.000,00 € einschl. Umsatzsteuer beträgt.

§ 3

Alle Instandhaltungs- und Instandsetzungskosten werden von der Gemeinde bezahlt und anschließend anteilig mit 30% an den Schulverband weiterverrechnet.

§ 4

Die Gemeinde bezahlt sämtliche Betriebskosten der Sporthalle. Anschließend werden folgende Betriebskosten zu einem Anteil von 30% an den Schulverband verrechnet.

Die Kosten

- der Wasserversorgung*
- der Entwässerung*
- des Betriebes der zentralen Heizungs- und Warmwasserversorgungsanlage*
- der Gebäudereinigung*
- der Beleuchtung*
- der Pflege der Außenanlagen*
- der Schornsteinreinigung*
- der Müllbeseitigung*
- des Winterdienstes.*

Als sonstige Betriebskosten schuldet der Mieter; Kosten der Wartung der Feuerlöschgeräte/ Rauchwarnanlagen und Feuerwarn- und Löscheinrichtungen inkl. Sprinkleranlage; Kosten der Garagentorwartung, Kosten der Dachrinnenreinigung; Kosten der Überprüfung der Blitzschutzanlage; Wartungskosten der Klima- und Lüftungsanlagen; Wartungskosten der Alarmanlagen, Gegensprech- und Türöffnungsanlagen; Kosten der personellen und technischen Bewachung des Objekts; Kosten für Fensterreinigung und Reinigung der Außenfassade (inkl. Graffiti-Entfernung); Wartungskosten für Rolltore, Rollos und Jalousien.

§ 5

Zusätzlich erhält der Schulverband das Recht zur Installation und zum Betrieb einer Photovoltaikanlage auf dem Dach der Sporthalle.

Andere als die genannten Rechte und Pflichten können aus diesem Vertrag für den Schulverband nicht hergeleitet werden.

§ 6

Dieser Vertrag tritt am 01.01.2025 in Kraft. Der Vertrag vom 16.01.2020 wird hiermit aufgehoben.

Der Mietvertrag für das Schulgebäude und die Entschädigung in Höhe von 175.000 € bleiben unverändert.

Beschluss:

Den Verträgen und den Entschädigungen für die Miete der Sporthalle und des Schulgebäudes ab dem 01.01.2025 wird zugestimmt.

Angenommen

Ja 15 Nein 0

TOP 8 Information zur Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit, sowie andere verkehrsrechtliche Maßnahmen auf der Staatsstraße 2044 im Ortsteil Deubling vom Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen

Das LRA ND-SOB teilt mit Schreiben vom 13.04.2026 folgendes mit:

Vollzug der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) und den zugehörigen Vorschriften Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit, sowie andere verkehrsrechtliche Maßnahmen auf der Staatsstraße 2044 im Ortsteil Deubling, Gemeinde Karlskron

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezüglich Ihrer mit Datum vom 15.12.2025 übermittelten Schreiben nimmt das Landratsamt Neuburg Schrobenhausen wie folgt Stellung:

1.) Allgemeine Informationen zum Streckenabschnitt:

Deubling für sich stellt keine geschlossene Ortslage dar. Ein fest umrissener Ortskern ist nicht existent, weswegen auch keine geschlossene Ortslage ausgewiesen ist. Durch den Ortsteil führt die Staatsstraße 2044. Auf der Staatsstraße 2044 wurde bei der Verkehrszählung 2024 eine durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke (DTV) von 5.513 Fahrzeugen ermittelt. Der Schwerlastanteil beträgt 291 Fahrzeuge (5,29 %). Die Staatsstraße 2044 ist somit im Vergleich zum Landkreis Neuburg-Schrobenhausen (3.371/246/7,30%), dem Bauamtsbereich Ingolstadt (3.433/228/6,64%), als auch im bayernweiten Vergleich (3.765/215/5,71%) bei der Gesamtfahrzeugzahl stärker belastet. (vgl. Straßenverkehrszählung 2021). Ein Grund für die stärkere Belastung der Staatsstraße 2044 durch Verkehrsteilnehmer bzw. Fahrzeuge in diesem Bereich ist u.a. der Zubringerverkehr des südlichen Landkreises Neuburg-Schrobenhausen, sowie des nördlichen Landkreises Pfaffenhofen zur Bundesstraße 16 und damit verbunden zur Stadt Ingolstadt und der Bundesautobahn A9.

Bei der Staatsstraße 2044, im Bereich Ortsteil Deubling bis zum Ortseingang Karlskron, handelt es sich um eine mindestens 5,90 m breite, gerade Straße, welche durch einen Mittelstreifen getrennt ist. Auf der linken und rechten Seite der Fahrbahn befinden sich im Bereich des Ortsteils Deubling, sowie auf der rechten Seite Fahrtrichtung Karlskron Hofeinfahrten (Wohnbebauungen), auf der linken Seite Fahrtrichtung Karlskron befindet sich ein Fußgänger- und Fahrradweg. Des Weiteren befindet sich ebenfalls auf der linken Seite Fahrtrichtung Karlskron die Gartenbaufirma Rieper.

Einmündungsbereich der Riedelstraße, linke Seite Fahrtrichtung Karlskron, befindet sich die Ortsverbindungsstraße nach Mändlfeld. Im weiteren Verlauf befindet sich ebenfalls links in Fahrtrichtung Karlskron, allerdings schon nach dem Ortsschild, schließlich die Einfahrt zur Fa. Swietelsky.

Der zu betrachtende Straßenabschnitt liegt in einem klassifizierten Straßennetz. Damit wird ein etwaiges Unfallgeschehen nicht nur von der Polizei, sondern auch von der Unfallkommission engmaschig überwacht. Der in den vergangenen 10 Jahren betrachtete Zeitraum, normalerweise betrachtet man nur einen 3-Jahreszeitraum, weist eine Unfallstatistik von 10 Verkehrsunfällen auf. Kleinunfälle, also Verkehrsunfälle bei denen nur Sachschaden entsteht, ohne polizeiliche Anzeige, werden hier nicht berücksichtigt. Bei der genauen Analyse der Verkehrsunfälle kommt man zu einem Ergebnis, dass hier keine Gleichartigkeit an Unfällen im Vergleich zu ähnlich stark belasteten Straßenabschnitten festzustellen ist.

Des Weiteren werden sowohl von der kommunalen als auch von der polizeilichen Seite Maßnahmen zur Verkehrsüberwachung durchgeführt. Die letzten Messungen seitens der Polizei wurden am 15.01.2026 durchgeführt.

2.) Rechtlicher Rahmen:

Beim Straßenverkehrsrecht handelt es sich um privilegienfeindliches besonderes Polizei- und Ordnungsrecht, das die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewährleisten soll, indem im Wesentlichen der Gefahrenabwehr und der Unfallverhütung Rechnung getragen wird (BR-Drs. 332/16 v. 15.6.16). Zur Erfüllung dieses Zwecks hat der Verordnungsgeber mit § 39 StVO eine allgemeine Regelung zur Anordnung, Aufstellung und Gestaltung von Verkehrszeichen geschaffen. Es ist zwischen der verkehrsrechtlichen Anordnung einerseits und dem Aufstellen des Verkehrszeichens als deren Bekanntgabe andererseits zu unterscheiden. Die Vorschrift des § 45 Abs. 9 S. 1 StVO („Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind nur dort anzuordnen, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend erforderlich ist.“) und die Vorschrift des § 39 Abs. 1 StVO („Angesichts der allen Verkehrsteilnehmern obliegenden Verpflichtung, die allgemeinen und besonderen Verhaltensvorschriften dieser Verordnung eigenverantwortlich zu beachten, werden örtliche Anordnungen durch Verkehrszeichen nur dort getroffen, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend geboten ist.“) zielen darauf ab, die allgemeinen Verhaltensvorschriften im Straßenverkehr im Bewusstsein der Verkehrsteilnehmer aufzuwerten und die „Subsidiarität der Verkehrszeichenanordnung“ zu verdeutlichen (vgl. die Begründung des Bundesrates VkB. 1997, 687, 689 Nr. 9 und 690 Nr. 22; VGH München Urt. 11 B 11.910 v. 28.09.2011, VG München Urt. M 23 K 13.3232, 23 K13.3232 v. 23.06.2015). Das Aufstellen von Verkehrszeichen hat demnach Ausnahmecharakter. Das heißt, sie sollen nur dort aufgestellt werden, wo die generellen Verhaltensvorschriften der §§ 1–35 StVO zur Regelung des Verkehrs nicht ausreichend erscheinen, sondern die spezielle Anordnung „zwingend geboten“ (§ 39 StVO) bzw. „zwingend erforderlich“ (§ 45 StVO) ist. Zwingend geboten bzw. erforderlich ist ein Verkehrszeichen unter Berücksichtigung dieses Regelungszwecks und des Wortlauts der Vorschriften daher nur dann, wenn das Verkehrszeichen die zur Gefahrenabwehr unbedingt erforderliche und allein in Betracht kommende Maßnahme ist. Das ist nicht der Fall, wenn die allgemeinen und besonderen Verhaltensregeln der Straßenverkehrsordnung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit einen sicheren und geordneten Verkehrsablauf gewährleisten (VGH München Urt. 11 B 11.910, v. 28.09.2011).

3.) Geforderte Maßnahmen

3.1) Begrenzung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 60 km/h

Die Erfahrung zeigt, dass die meisten Verkehrsteilnehmer ihre Fahrgeschwindigkeit so wählen, dass sie in der Lage sind, die Fahraufgabe vernünftig und sicher zu erledigen. Nur wenn aufgrund von örtlichen Unfalluntersuchungen angenommen werden muss, dass die Fahrzeugführer selbst bei ausreichender Aufmerksamkeit nicht erkennen können, dass eine bestimmte Strecke oder Stelle nur mit einer verminderten Geschwindigkeit befahren werden sollte und mildere Maßnahmen wie z.B. Gefahrzeichen oder Überholverbote keine ausreichende Wirkung gezeigt haben, ist durch Zeichen 274 – Zulässige Höchstgeschwindigkeit (s. Anlage 2 zur StVO, Abschnitt 7, Ziffer 49) eine zulässige Höchstgeschwindigkeit vorzuschreiben. Straßenverkehrsrechtliche Anordnungen wie z.B. Geschwindigkeitsbegrenzungen sind Maßnahmen der Eingriffsverwaltung. Da sie unmittelbar in die individuelle allgemeine Handlungsfreiheit eingreifen, sind die Beurteilungsmaßstäbe streng und Eingriffsschwellen sehr hoch.

Allgemeiner Beurteilungsmaßstab für die Anordnung von Geschwindigkeitsbeschränkungen ist § 45 Abs. 9 Satz 3 StVO. Demnach dürfen Geschwindigkeitsbegrenzungen aus Verkehrssicherheitsgründen nur angeordnet werden, wenn aufgrund besonderer örtlicher Verhältnisse eine konkrete Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit erheblich übersteigt. Bei Straßen im Bestand ist dies in der Regel nur dann der Fall, wenn die Unfallrate erheblich über der mittleren Unfallrate vergleichbarer Straßen (als Maßstab für das allgemeine Risiko) liegt. Erforderlich ist somit eine sog. „qualifizierte, konkrete Gefahrenlage“, die anhand objektiver Kriterien (z.B. Streckencharakteristika, Verkehrsbelastung, Unfallzahlen) nachgewiesen werden muss. Des Weiteren sei zu erwähnen, dass verkehrsrechtliche

Maßnahmen, insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs, grundsätzlich nur vorübergehend anzuordnen sind.

Der Gesetzgeber hat in der VwV-StVO zu § 41 Nr. 1 I. die Geschwindigkeitsbegrenzungen in einen engen Rahmen mit Unfalluntersuchungen in Verbindung mit geschwindigkeitsbedingten Unfällen verpackt:

„Geschwindigkeitsbeschränkungen aus Sicherheitsgründen sollen auf bestehenden Straßen angeordnet werden, wenn Unfalluntersuchungen ergeben haben, dass häufig geschwindigkeitsbedingte Unfälle aufgetreten sind.“

Geschwindigkeiten:

Im Rahmen der kommunalen Verkehrsüberwachung des fließenden Verkehrs wurde an der o.g. Strecke der Verkehr überwacht. Zeitraum für die Verkehrsüberwachung war von Januar 2025 bis Oktober 2025. Die Statistik in % Verstöße / Fahrzeugen (Anzahl durchgefahren) beträgt dabei im Durchschnitt im Januar 4,9%, im Februar 3,9%, im März 6,4%, im April 1,6%, im Juni 3,3%, im August 3,1 % und im Oktober 2,5%.

Bei einer durch die Polizeiinspektion am 05.12.2025 durchgeführten Messung auf der Strecke, also gleich einen Tag nach dem Unfall des verunglückten Mädchens, lag die Beanstandungsquote bei 0%. Eine weitere Messung der Verkehrspolizei Ingolstadt am 15.01.2026 ergab eine Beanstandungsquote von 0,57%.

Auffällig im Streckenbereich ist der erhöhte V85-Wert, welcher die Geschwindigkeit angibt, die von 85% der gemessenen Fahrzeuge nicht überschritten wird. Nur 15% der Fahrer sind somit schneller unterwegs. Aus der Erfahrung heraus lässt sich dieser erhöhte Wert nur mit der geringen Akzeptanz der Verkehrsteilnehmer erklären, welche die Sinnhaftigkeit der aktuellen reduzierten Höchstgeschwindigkeit nicht nachvollziehen können und somit ihr Fahrverhalten an die Gegebenheiten der Straße, u.a. auch aufgrund der baulichen Ausgestaltung anpassen.

Unfallgeschehen im Streckenabschnitt:

Der zu betrachtende Streckenabschnitt ist unfallunauffällig. Eine Unfallhäufung ist nicht ersichtlich, der Abschnitt liegt sogar bedeutend unter dem Durchschnitt: In den letzten 10 Jahren kam es insgesamt zu 10 Verkehrsunfällen, wovon nicht ein einziger durch eine Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit ausgelöst wurde. Unfallarten waren u.a. alleinbeteiligter Sturz eines Rollerfahrers, Abbiegeunfälle, Fahrfehler, Ablenkungsunfälle, sowie Auffahrunfälle.

Ergebnis:

Unter Abwägung der o.g. „harten“ Faktoren ist eine gewünschte Begrenzung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 60 km/h bzw. durch Versatz des Ortschildes auf 50 km/h (siehe Ausführung dazu weiter unten) nicht möglich. Das Anordnen von zulässigen Höchstgeschwindigkeiten ist immer ein Grundrechtseingriff (allgemeine Handlungsfreiheit Art. 2 Grundgesetz –GG-), welcher unter Abwägung der jeweiligen Rechte der Betroffenen erfolgen muss. Da kein einziger Unfall auf eine Überschreitung der derzeit geltenden Höchstgeschwindigkeit zurückzuführen ist, kann eine weitere Reduktion auf 60 km/h oder weniger nicht als zur Gefahrenabwehr unbedingt erforderliche und allein in Betracht kommende Maßnahme angesehen werden.

Nach Prüfung des vorliegenden Sachverhaltes kommen die zu beteiligenden Fachbehörden staatliches Bauamt Ingolstadt, Polizeiinspektion Schrobenhausen, sowie das Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen, unter Berücksichtigung der nun folgenden Punkte zu dem Entschluss, die zulässige Höchstgeschwindigkeit nach sorgfältiger Abwägung allerdings im Zuge der Harmonisierung von Verkehrszeichen auf 70 km/h mittels Anordnung zu begrenzen.

Unter der Harmonisierung von Verkehrszeichen versteht man die gezielte Vereinheitlichung oder schrittweise Anpassung von Tempolimits, um den Verkehrsfluss zu verstetigen und die Sicherheit zu erhöhen. Die hier vorgenommene Geschwindigkeitsharmonisierung verstetigt den Verkehrsfluss dergestalt, dass durch ein niedriges, aber gleichmäßiges Tempo aller Fahrzeuge abrupte Bremsmanöver verhindert werden können. Gleichzeitig führt sie zu einer Erhöhung der Kapazität der Staatsstraße 2044, da geringere Geschwindigkeiten bei hohem Verkehrsaufkommen (wie an der Staatsstraße 2044 vorliegend) dazu führen, dass mehr Fahrzeuge pro Stunde einen Abschnitt passieren können. Dies geschieht aufgrund geringerer Sicherheitsabstände und Geschwindigkeitsunterschiede. Während die dafür gewählte zulässige Höchstgeschwindigkeit bislang bei 80 km/h lag, wurde diese in der jüngeren Vergangenheit auf 70 km/h reduziert.

Diese moderate Beschränkung der maximal zulässigen Höchstgeschwindigkeit ist weiterhin geeignet, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs an dieser mit vielen Ein- und Abbiegevorgängen geprägten Strecke zu erhalten. Die vorhandenen Wohnbebauungen befinden sich überwiegend unmittelbar mit Ein- und Ausfahrt an der Staatsstraße 2044 gelegen, ohne etwaige Trennungen (z.B. durch einen Fahrradweg etc.), welche die Sichtbeziehungen verbessern könnten. Oftmals erschweren zusätzlich Hecken und Mauern eben diese Sichtbeziehungen zwischen den Verkehrsteilnehmern zusätzlich. Weiterhin wird die Sicherheit des Ein-/Ausmündungsverkehrs durch die Beschränkung der maximal zulässigen Höchstgeschwindigkeit im Einmündungsbereich Riedelstraße (Ortsverbindungsbindungsstraße nach Mändlfeld), hier wegen unübersichtlicher Sichtbeziehung Fahrtrichtung Bundesstraße 16 / Ingolstadt, verbessert. Eine Verringerung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 70 km/h verbessert ebenso die Verkehrssicherheit der Schulkinder des Ortsteils Deubling, da diese teilweise die Staatsstraße 2044 queren bzw. teilweise auf einem unbefestigten Grund nahe der Staatsstraße 2044 auf den Schulbus Fahrtrichtung Karlskron warten müssen. Dem Schutz des erhöhten Fußgängerverkehrs, aufgrund der ortsansässigen Gartenbaufirma Rieper im Ortsteil Deubling, wird ebenfalls aufgrund der zutreffenden Regelungen Rechnung getragen.

3.2) Erweiterung Überholverbot:

Aktuell erstreckt sich das Überholverbot beidseitig auf der St 2044, Abschnitt 360, Station 0,475 bis Abschnitt 360, Station 1,02 (nach der Ortsverbindungsstraße Mändlfeld ca. 190m nordwärts Richtung Zuchering).

Auch das Überholen ist in der StVO zunächst allgemein geregelt, vor allem in § 5 (Überholen). Ein Überholverbot (Zeichen 276, 277, Anlage 2 zur StVO, Abschnitt 7, Ziffer 53 ff.) kann vor allem dort geboten sein, wo die Gefährlichkeit des Überholens für den Fahrzeugführer nicht ausreichend erkennbar ist, z.B. wegen unklarer Sichtverhältnisse, nicht ausgebauter Kreuzungen, starker Steigung, starken Gefälles oder besonderer Verkehrsbedingungen (z.B. Arbeitsstelle). Unklare Sichtverhältnisse können sich insbesondere aus Sichtweiten ergeben, die so groß sind, dass sie vielen Verkehrsteilnehmern eine sichere Überholmöglichkeit suggerieren, die aber tatsächlich nicht gegeben ist, weil dafür die Sichtweite noch zu gering ist. Auch lange Geraden, auf denen erfahrungsgemäß die Entfernungen und die Geschwindigkeiten entgegenkommender Fahrzeuge nur sehr schwer abgeschätzt werden können, oder gestreckte Linienführungen mit entsprechend hohen Geschwindigkeiten können Anlass für die Anordnung eines Überholverbots sein, wenn **häufiges Fehlverhalten** zu beobachten ist oder sogar **Unfälle** zu beklagen sind.

Ergebnis:

Unter Hinzuziehung der bereits oben dargelegten Daten (Unfallstatistik der letzten 10 Jahre) sind keine Unfälle zu beklagen, welche aufgrund von Überholvorgängen geschehen sind. Auch über ein häufiges Fehlverhalten der Verkehrsteilnehmer im betreffenden Streckenabschnitt ist nichts belegt. (z.B. riskante Überholvorgänge mit Beinaheunfällen). Eine Verlängerung des aktuellen Überholverbots über den Abschnitt 360, Station 1,02 hinaus ist somit unter Abwägung der vorliegenden Sachverhalte und Interessen nicht möglich. Das bereits bestehende Überholverbot dient

insbesondere dem Schutz der Verkehrsteilnehmer im Bereich der Ortsverbindungsstraße nach Mändlfeld, da hier die Sichtbeziehung Richtung Norden (B16, Zuchering) durch bauliche Gegebenheiten vor Ort eingeschränkt ist.

3.3) Versetzung Ortstafel/ Ortshinweistafel:

Das gelb-grüne Zeichen „Ortshinweistafel“ (Zeichen 385, Anlage 3 zur StVO Abschnitt 9, Ziffer 30) hat lediglich wegweisenden Charakter und kennzeichnet daher keine „geschlossene Ortschaft“. Die entsprechenden Regelungen der StVO, insbesondere die Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 50 km/h, werden daher durch Zeichen 385 nicht wirksam.

Die „geschlossene Ortschaft“ ist die am längsten verwendete Form zur Festlegung eines räumlich abgegrenzten Bereichs, in dem besonderes menschliches Verhalten gefordert wird. „Geschlossene Ortschaft“ ist der Bereich von Siedlungen, der zusammenhängend bebaut ist. Straßen in geschlossenen Ortschaften sind gekennzeichnet durch ein zusammenhängendes bebauter Umfeld und nahe an der Straße lebende Anwohner und sie werden in größerem Maß von Fußgänger, Radfahrern und anderen Verkehrsteilnehmern genutzt oder gekreuzt.

Die gelb-schwarzen Zeichen „Ortstafel“ (Zeichen 310 und 311, Anlage 3 zur StVO Abschnitt 2, Ziffern 5 und 6) geben die Grenzen der geschlossenen Ortschaft an und kennzeichnen damit gleichzeitig den Bereich, für den die besonderen Verkehrsregeln innerhalb der geschlossenen Ortschaft, insbesondere die innerörtlichen Geschwindigkeitsbegrenzungen, gelten.

Die Zeichen 310 und 311 sollen an den Grenzen der geschlossenen Ortschaften aufgestellt werden, also dort, wo auf einer der beiden Straßenseiten, ungeachtet einzelner unbebauter Grundstücke, die zusammenhängende Bebauung beginnt oder endet.

Gesetzlich hinterlegt ist dies in der VwV-StVO zu § 42 zu den Zeichen 310 und 311 Ortstafel:

1. Die Zeichen sind ohne Rücksicht auf Gemeindegrenze und Straßenbaulast in der Regel dort anzuordnen, wo ungeachtet einzelner unbebauter Grundstücke die geschlossene Bebauung auf einer der beiden Seiten der Straße für den ortseinwärts Fahrenden erkennbar beginnt. Eine geschlossene Bebauung liegt vor, wenn die anliegenden Grundstücke von der Straße erschlossen werden.

Ergebnis:

Ein weiteres Hinausziehen der Ortstafel Karlskron nordwärts in Richtung Deubling ist nicht möglich. Der jetzige Standort ist, dem Wortlaut der VwV-StVO zu § 42 folgend, schon als grenzwertig anzusehen, da hier keine geschlossene Bebauung auf einer Seite der Straße vorliegt. Zwischen dem jetzigen Standort der Ortstafel Karlskron und der Ortshinweistafel Deubling befinden sich auf der rechten und linken Seite jeweils Felder, welche dem Charakter eines räumlich abgegrenzten Bereichs in Form eines zusammenhängenden bebauten Umfelds widersprechen. Selbiges gilt für den Bereich des Ortsteils Deubling in sich.

3.4) Querungsmöglichkeit Kinder Staatsstraße 2044 Schulbus:

Für die Querung der Staatsstraße ist im Streckenverlauf keine Querungssicherung eingerichtet. Dies liegt daran, dass auf lediglich einer Fahrbahnseite ein Geh- und/oder Radweg installiert ist. Die Charakteristik der Siedlung Deubling lässt jedoch auch nicht darauf schließen, dass sich abgekoppelt von den Bushaltestellen für Schüler ein realer Querungsbedarf ergeben könnte. Die Errichtung einer Querungsstelle außerorts wird hier als nicht für erforderlich angesehen. Eine sichere Querung der Staatsstraße ist an diesen Stellen aufgrund der Sichtweiten möglich. Bei der Alterskohorte der in Deubling lebenden schulpflichtigen Kindern (Anzahl 14) sind die jüngsten Kinder zum Beurteilungszeitraum 8 Jahre alt. Gemäß dem altersentsprechenden

Entwicklungsstand als Kriterium der Schulwegsicherheitsbetrachtung, bezüglich einer sicheren Verkehrsteilnahme, werden bei 8-jährigen Gefahren zunehmend im Vorfeld erkannt.

Davon unabhängig bleibt es den Eltern unbenommen, der aus ihrer Sicht bestehenden Gefahr durch die Wahrnehmung ihrer bestehenden Personensorge zu begegnen, indem sie für eine Begleitung des Kindes Sorge tragen. Selbstverständlich ist es Sache der Erziehungsberechtigten, den Schulweg zu erläutern und einzuüben. Da das Straßenverkehrsrecht zudem auf objektive und nicht auf subjektive Kriterien abstellt, ist es auch Sache der Erziehungsberechtigten z.B. überängstliche Kinder an nicht besonders gefährlichen Stellen abzusichern.

3.5) Versetzung Bushaltestellenschild Fahrtrichtung Süden

Die Versetzung des Bushaltestellenschildes Fahrtrichtung Karlskron wurde seitens des Landratsamts Neuburg-Schrobenhausen bereits im Dezember 2025, erneut im Februar 2026 und abschließend am 18.03.2026 gegenüber der Firma Spangler veranlasst. Gemäß Mitteilung der Firma Spangler am 27.03.2026 wurde das Bushaltestellenschild versetzt.

gez.

Der Gemeinderat ist bezüglich der Stellungnahme des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen empört. Vor allem stößt die Stellungnahme bezüglich des geforderten Überholverbots auf Unverständnis.

GR Reitberger regt an, einen Vor-Ort-Termin mit dem Gemeinderat und dem zuständigen Sachbearbeiter des Landratsamtes zu vereinbaren, um die Verkehrssituation erneut zu besprechen. Bürgermeister Kumpf empfiehlt, dass die Kreisräte den Sachbearbeiter direkt kontaktieren. Bürgermeister schlägt vor, mit den neuen Fraktionssprechern und dem Sachbearbeiter einen Vororttermin um 07:30 Uhr zu organisieren.

zur Kenntnis genommen

TOP 9 Anfragen und Mitteilungen

TOP 9.1 Mitteilung - Errichtung der umklappbare Pfofen in der Lessingstraße

Bürgermeister Kumpf teilt mit, dass die umklappbaren Pfofen in der Lessingstraße errichtet wurden. Einen Tag nach der Errichtung der umklappbaren Pfofen beschwerten sich Bürger, weil diese nicht mehr dort parken können und andere Flächen als Parkflächen benutzt werden.

zur Kenntnis genommen

TOP 9.2 Mitteilung - Bushaltestelle Brautlach

Bürgermeister Kumpf berichtet, dass vor Mai 2026 der Förderstelle keine Mittel zur Verfügung stehen. Daher kann diese keine Aussage zum Förderantrag der Gemeinde Karlskron geben.

zur Kenntnis genommen

TOP 9.3 Mitteilung - Hauptstraße; Maßnahmen des Staatlichen Bauamtes

Bürgermeister Kumpf berichtet, dass am Mittwoch, 22.04.2026 ein Termin mit dem Markierer, (beauftragt durch das Straßenbauamt Ingolstadt), dem Straßenbauamt Ingolstadt und Florian Zimmermann statt. Im Anschluss wird ein Starttermin für die Maßnahmen mitgeteilt.

zur Kenntnis genommen

TOP 9.4 Mitteilung - Stellungnahme zu Anfragen zum Sporthallendach aus der Bau- und Umweltausschusssitzung vom 14.04.2026

Bürgermeister Kumpf teilt mit, dass in der Bau- und Umweltausschusssitzung vom 14.04.2026 einige Fragen bezüglich des Sporthallendachens aufgekomen sind, welche in dieser Gemeinderatssitzung beantwortet werden.

Frage: Was ist in den letzten Monaten am Dach passiert?

In den letzten Monaten wurden von dem Dachdecker die fehlerhaften Anschlussbleche und Eckverbindungen ausgetauscht.

Es wurden ebenfalls die zu kurzen Abdeckbleche der Lichtkuppel getauscht und die Abdichtungsebene neu erstellt.

Frage: Ist das Problem soweit behoben oder kommt noch etwas?

Die Arbeiten wurden im Herbst 2025 erledigt und seit diesem Zeitpunkt sind keine Undichtigkeiten mehr aufgetreten.

Frage: Welche Kosten sind der Gemeinde entstanden?

Diese Infos folgen wegen ungeklärter Rechtslage im nicht-öffentlichen Teil.

zur Kenntnis genommen

TOP 9.5 Anfrage GR Reitberger - Defekte Straßenlampen im Ortsteil Mändlfeld

GR Reitberger berichtet, dass im Ortsteil Mändlfeld Straßenlampen noch immer defekt sind. Die Anwohner haben mit dem Code an der Straßenlampe dies Bayernwerk mitgeteilt, aber noch keine

Antworten erhalten. Bürgermeister Kumpf antwortet, dass die defekten Straßenlampen Herrn Zimmermann gemeldet werden sollen. Herr Zimmermann nimmt die Straßenlampen auf und leitet diese Bayernwerk weiter.

TOP 9.6 Danksagung von Bürgermeister Kumpf an alle Gemeinderäte

Bürgermeister Kumpf bedankt sich bei allen Gemeinderäten für deren Tätigkeit in der Wahlperiode 2020/2026 und verabschiedet sich von den ausscheidenden Gemeinderäten. Zur Verabschiedung der Gemeinderäte ist ein Essen im Mai/Juni 2026 mit allen 16 Gemeinderäten und deren Partnern geplant.

Ende: 20:40 Uhr

Vorsitzender:

Schriftführer/in:

Niederschrift Bürgerinfo Gemeinde Karlskron